var.
23
s

# Die

# Bayer. Hypotheken- und Wechselbank

in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Juli 1834 und der Statuten vom 18. Juni 1835.

Dargestellt

von

Anselm Debes,

Doktor der Rechte.

Würzburg.

Im Verlage der Etlinger'schen Buchhandlung.

1836.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Vorwort.

Unter der langen Reihenfolge großartiger, — für die materiellen nicht minder als für die geisti-gen Interessen des bayerischen Volkes eine gleich-mäßige landesväterliche Fürsorge beurkundenden — Schöpfungen, durch welche Se. Majestät der regierende König von Bayern, Ludwig I. Al-lerhöchst Ihre Regierung verherrlichen, gebührt der Gründung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank eine vorzügliche Stelle.

Dem durch allseitiges richtiges Auffassen sei-ner Aufgabe vor allen andern rühmlichst ausgezeich-neten Landtage vom Jahre 1834 gehört das Ver-dienst an, ganz die erhabenen Absichten des Monar-chen erfasset, und es möglich gemacht zu haben, daß das bayerische Volk unter den segenreichen Früch-ten dieses Landtages auch das Gesetz über die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank begrüßen konnte.

Zugleich mit der Promulgirung des Gesetzes, unterm 1. Juli 1834, wurde eine eigene Ministerial-Commission, bestehend aus dem Herrn Staatsrathe von Sutner, und den Herren Ministerialräthen Dr. Berks und Weigand zum Vollzuge des Gesetzes niedergesetzt.

Dem rastlosen Eifer dieser verdienstvollen Staatsbeamten gelang es, binnen kurzer Zeit das Bankinstitut ins Leben zu rufen, und die mit einem, von den Aktionären eigends gewählten Ausschusse berathenen Statuten der allerhöchsten Bestätigung zu unterstellen, welche denn auch unterm 18. Juni 1835 erfolgte. (Vergl. bayerisches Regierungsblatt 1835, Stück 34.)

Seit der Bekanntmachung dieser Statuten ist nun beinahe ein volles Jahr abgelaufen, ohne daß über den Gegenstand eine Druckschrift erschienen wäre.

Und doch ist das Bankinstitut von so großer Wichtigkeit, von einem, so tief auf Bayerns künftige materielle Wohlfahrt eingreifenden Einflusse, daß es wohl verdiente, die Aufmerksamkeit der Gelehrten vom Fache auf sich zu ziehen.

Vor Allem dürfte ein Commentar über das Bankgesetz und die Statuten, sowohl im Interesse des Publikums, als der Anstalt selbst gelegen seyn.

Nur dann, wenn die Natur und das Wesen, so wie die Aufgabe des Institutes gehörig gekannt sind, wenn durch die erlangte allgemeine Ueberzeugung von der sicheren Grundlage, worauf die Anstalt ruhet, die Besorgnisse, welche nicht Wenige vor Zettelbanken, im Hinblicke auf die durch solche Anstalten in andern Ländern häufig schon herbeigeführten Unfälle, hegen, verschwunden sind, wird auch allgemeines Vertrauen zu dem Institute, die Grundlage seines Gedeihens und seiner wohlthätigen Wirksamkeit erwachen.

Die vorliegende Schrift soll nun zur Lösung dieser Aufgabe einen kleinen Beitrag liefern.

Es war bei Ausarbeitung derselben die Absicht des Verfassers, mit möglichster Kürze die einzelnen gesetzlichen und statutarischen Normen, vom

rechtlichen und wirthschaftlichen Standpunkte aus, zu erläutern.

Eine erschöpfende Darstellung des Gegenstandes konnte und wollte er nicht geben; ersteres, weil ein solches Unternehmen bei weitem das Maß seiner Kräfte überstiegen hätte; letzteres weil, hievon abgesehen, es ihm zweckmäßig schien, den Umfang der Schrift thunlichst zu beschränken, um die Ansetzung eines recht billigen Preißes möglich zu machen; daher das Bekanntere entweder ganz übergangen, oder nur kurz abgethan wurde.

Da vorliegende Schrift eigentlich eine Art von Commentar über das Bankgesetz und die Statuten seyn soll, so hat sich der Verfasser bei der formellen Eintheilung des Stoffes möglichst an die Reihenfolge der Materien in den Statuten angeschlossen. Daß öfter auf die landständischen Verhandlungen hingewiesen wurde, liegt in der Natur der Sache.

Mit Citaten war man, um Raum für den Text zu gewinnen, möglichst sparsam.

Nebst der angegebenen Hauptabsicht hat der Verfasser bei Herausgabe der Schrift noch die Nebenabsicht, etwas dazu mitzuwirken, daß die Erkenntniß von dem innigen Wechselverbande, in welchem die Rechtslehre, und die Wirthschaftslehre zu einander stehen, möglichst verbreitet, und sofort unter den Juristen die Ueberzeugung allgemeiner werde, wie nothwendig für sie das gründliche Studium der Wirthschaftslehre sey; eine Ueberzeugung an der es bisher leider nicht selten gefehlt hat.

Wenn über Mängel und Gebrechen bestehender Gesetze geklagt wird, so liegt nicht selten eine Ursache hievon darin, daß entweder gleich anfangs bei Abfassung des Gesetzes der wirthschaftliche Zustand der Nation nicht gehörig zu Rathe gezogen worden, oder daß mit demselben eine Veränderung vor-

gegangen, wozu die getadelten Gesetze nicht mehr passen.

Welche interessanten Aufschlüsse gewähret nicht oft die Wirthschaftslehre dem Rechtsgelehrten über die Ursachen der Verschiedenheit positiver Gesetzgebungen in einzelnen Materien?

Man stelle nur z. B. die Lehren vom Eigenthums-, Pfand- und Familienrechte nach römischem und germanischem Rechte neben einander, und vergleiche sie mit der Verschiedenheit des wirthschaftlichen Zustandes beider Nationen, und man wird das Gesagte bestätigt finden. Doch dieses nur im Vorbeigehen.

Zum Schlusse nimmt der Verfasser noch die geneigte Nachsicht seiner Leser für die Unvollkommenheit seiner Arbeit in formeller und materieller Hinsicht in Anspruch, da ihm nicht entgehet, wie sehr er derselben bedarf.

Mögen dieselben bei ihrem Urtheile mehr seine gute Absicht, als das, was er wirklich leistete, in Anschlag bringen.

Würzburg im Mai 1836.

Der Verfasser.

# Einleitung.

## Zur Frage: Ob die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank nothwendig und nützlich sey.

### § 1.

Die hier gestellte Frage, als die Vorfrage, verdient um so mehr eine genaue Erörterung, als über dieselbe, wie sich aus den Verhandlungen der Landstände vom Jahre 1834 bei den Berathungen über den desfallsigen Gesetzes-Entwurf ergibt, unter denjenigen, welchen über die öffentlichen Angelegenheiten eine Stimme zukömmt, die Meinungen getheilt sind, und als sodann von der Beantwortung dieser Frage die Antwort auf die weitere Frage abhängt, ob man dem nunmehr in's Leben getretenen Institute eine lange Lebensdauer und einen gedeihlichen Fortgang versprechen dürfe. Denn was weder nothwendig noch nützlich ist, kann sich, wenn überhaupt, doch nicht auf die Dauer erhalten.

In dem Vortrage, welchen der kgl. Staatsminister des Innern, Fürst von Oettingen-Wallerstein, Drchlcht., bei Vorlage des Gesetzes-Entwurfes „die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr." auf dem Landtage vom Jahre 1834 in der 2ten Kammer der Ständeversammlung hielt, wurden als Motive für den Gesetzes-Entwurf angegeben.[1])

---

1) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreiches Bayern im Jahre 1834. Beilagen-Bd. I. S. 363 flgde.

„1) Die allgemeinen Klagen über den Mangel der zum „Betriebe des Ackerbaues und der Gewerbe so noth„wendigen Gelegenheit zu billigen Darlehen und da„rauf gegründeten Anträge in allen bisherigeu Stände„Versammlungen zur Gründung eines Hülfs- und Cre„dit-Vereins."

„2) Das zeitherige Mißlingen der Gründung eines blos „für den Zweck der Darlehen an Grundbesitzer „bestimmten Credit-Vereins."

„3) Die Thatsache, daß nicht blos den Grundbesitzern, son„dern auch den Gewerben, bei dem für deren Betrieb „gegenwärtig so sehr erweiterten Wirkungskreise Hülfe „und Unterstützung nothwendig sey."

„4) Der Umstand endlich, daß eine große Masse der im „Lande vorhandenen Baarschaften bei der eingetrete„nen Anlehenssperre der Staatsschulden-Tilgungs-Kassen „entweder unbenützt liegen bleiben, oder nach auswärts „geleitet werden, und daß selbst manchen öffentlichen „Instituten die Gelegenheit zur momentanen Frukti„fizirung ihrer nicht immer sogleich verwendbaren Ueber„schüsse mangle."

„Aus allen diesen Verhältnissen ergebe sich die Noth„wendigkeit einer Anstalt, welche dem einen wie dem „andern Zwecke gemeinschaftlich dienend, das vermit„telnde Organ zwischen dem Kapitalbesitzer und dem „Geldbedürftigen bilden sollte."

„Diese Anstalt könne aber nur in einer von soliden, „des allgemeinen Vertrauens würdigen Handelshäu„sern und Privaten zu errichtenden Hypotheken- und „Wechselbank gefunden werden."

„Die Aufgabe und der Zweck der zu errichtenden „Bankanstalt sey somit in der ersten und vorzüglich„sten Beziehung, die Unterstützung der Grund- „und Gewerbsbesitzer mit den erforderlichen „Darlehen zum Betriebe der Agrikultur und

„der Gewerbe, nebstbei aber auch die Eröffnung „der Gelegenheit zur vortheilhaften Benü-„tzung todtliegender Kapitalien und Erleich-„terung des Geldverkehres.

§ 2.

In die erste Linie der Motive, welche den Gesetzes-Entwurf zur Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hervorgerufen, stellt also die kgl. Staats-Regierung die allgemeinen Klagen über den Mangel der zum Betriebe des Ackerbaues und der Gewerbe so nothwendigen Gelegenheit zu billigen Darlehen.

Die Existenz dieser Klagen, insbesondere was die ackerbautreibende Volks-Klasse betrifft, unterliegt keinem Zweifel, obwohl dieselben in dem einen Theile des Reiches mehr, in dem andern minder hervortretend sind.

Die Hauptfrage ist nun die: Worin liegt denn eigentlich der wahre Grund dieser Klagen? Woher kommt es, daß es in so vielen Gegenden des Reiches zeither besonders dem Landmanne so schwer fiel, zu billigen Zinsen ein Darlehen auf Grund und Boden zu erhalten?

Darin kann der Grund nicht liegen, daß es an Kapitalien, die hätten ausgeliehen werden können, gefehlt hätte; denn es ist notorisch, daß vielmehr dergleichen im Ueberflusse vorhanden sind, und nach Nro. 4 soll ja durch die Bank auch der weitere Zweck erreicht werden, den im Ueberflusse vorhandenen todtliegenden Kapitalien sichere Anlageplätze zu verschaffen.

Der Grund muß also in etwas Anderem als dem Kapital-Mangel liegen; und so ist es in der That.

Der Grund, warum der Grundbesitzer so schwer und nur theuere Anlehen erhalten kann, liegt vorzugsweise im Mangel an Credite. 2)

Der Credit hat 3 Elemente, die beim Privatmanne gegeben seyn müssen, wenn er desselben sich erfreuen soll.

Der Gläubiger muß gesichert seyn,

1) daß sein Schuldner zahlen wolle;
2) daß derselbe zahlen könne;
3) daß derselbe nöthigenfalls und alsbald zahlen müsse.

Nun gebricht es aber unter den jetzigen Verhältnissen bei dem Landmanne besonders an den Erfordernissen 2 und 3.

Der Landmann, der Darlehen auf Grund und Boden aufgenommen hat, ist für's 1te häufig in der traurigen Lage, weder Zinsen noch Kapital gehörig zahlen zu können.

Dieses Nichtzahlenkönnen hat aber seine Haupt-Ursache darin, daß sich der Grund und Boden in letzterer Zeit nicht so rentirte, daß der Landmann mehr als 3—4 pro Cent. Grundrente erhielt.

Der geringe Betrag der Grundrente war aber wieder die Folge theils der auf dem Grund und Boden haftenden

---

2) Nämlich besonders Real-Credite. Im Grunde genommen ist der Credit nur etwas Persönliches; denn wer nur gegen Faust oder Unterpfänder anleihen kann, der hat eigentlich keinen Credit, da der Gläubiger nicht ihm Zutrauen schenkt, sondern blos der Sache traut. Eine Hypotheken-Ordnung, so nützlich sie in anderer Beziehung seyn mag, entspricht keineswegs dem Interesse derer, die, wie z. B. die Handelsleute nur auf ihren persönlichen Credit Schulden machen. (Zachariae 40 Bücher vom Staate 5. Band S. 209 flgde.)

Da jedoch die Eintheilung in Personal- und Real-Credit allgemein eingeführt ist, so haben wir sie beibehalten. Es wird sich im Laufe der Untersuchung zeigen, daß der Mangel des Real-Credites ganz einfach darin liegt, daß der Gläubigen kein Zutrauen zu der Sache hat, weil sie ihm unter den gegebenen Verhältnissen kein hinreichendes Unterpfand für seine Forderung darbietet.

Staats-, Gemeinde- und grundherrlichen Lasten, theils der beispiellosen seit längerer Zeit stattgehabten Wohlfeilheit des Getreides.

Die niedrigen Getreidepreise waren aber nicht sowohl eine Folge der äußerst ergiebigen Getreideärnten, welche eine lange Reihe von Jahren fast ununterbrochen stattfanden, als daß dieselben vielmehr vorzugsweise folgende Ursachen hatten.

1) Durch die Getreidgesetze Großbritanniens und Frankreichs, welche die Einfuhr des fremden Getreides so sehr erschweren, ist für Deutschlands Getreideländer ein großer Theil des auswärtigen Marktes verloren gegangen, und das Herabdrücken der Getreidpreise war hievon die natürliche Folge.

2) In den neuern Zeiten ist der Ackerbau in mehreren Ländern sehr in Aufnahme gekommen, die vorher viel auswärtiges Getreide kauften. Z. B. Norddeutschland, Amerika u. s. w. — Diese neue Concurrenz drückte die Getreidepreise gleichfalls.

3) Es wurden im Inlande (Bayern) selbst viele bisher unfruchtbare Landstrecken urbar gemacht, und mit Getreide bepflanzt, wodurch eine weitere, die Preise herabdrückende Concurrenz herbeigeführt wurde.

4) Eine weitere Hauptursache der so sehr gesunkenen Getreidepreise liegt auch darin, daß seit der Wiederherstellung des europäischen Friedens im Jahre 1815 durch das theilweise Einziehen des vorher in so großer Masse in Europa umlaufenden Papiergeldes, das Geld wieder im Preise gestiegen ist, man also weit mehr Getreide seitdem hingeben mußte, um dirselbe Geldsumme wie vorher dafür zu erhalten. Nun würde dieses an und für sich wohl nicht sehr schädlich gewesen seyn, da mit dem Theurerwerden des Geldes alle Waaren im Preise fielen, der Landmann also

seine Bedürfnisse auch weit wohlfeiler als früher befriedigen konnte.

Allein unglücklicher Weise waren in der langen Kriegsperiode eine Menge von Verbindlichkeiten unter der Herrschaft des wohlfeilen Geldes eingegangen worden, die meisten Gemeinden hatten bedeutende Schulden gemacht rc.; und alle diese Verbindlichkeiten mußten jetzt, ungeachtet des so sehr gesteigerten Preises des Geldes nach dem Nominalbetrage erfüllt werden. Um also die Zinsen dieser Schulden fortan aufzubringen, mußte eine weit größere Masse von Getreide veräußert werden, als in den Zeiten der Wohlfeilheit des Geldes.

5) In der jüngsten Vergangenheit hat Bayern nach dem Vorbilde anderer europäischer und deutscher Staaten ein Zollsystem eingeführt, welches die Belebung und Hervorrufung der industriellen Gewerbe im Inlande zu einem seiner Hauptzwecke hatte.

Die zu diesem Behufe auf die meisten Erzeugnisse der auswärtigen Industrie, besonders der Fabriken, gelegten hohen Einfuhrzölle erschwerten und schmälerten deren Absatz im Inlande, und da sofort das Ausland an uns nicht viel mehr absetzen konnte, so nahm es auch an unsern Produkten keinen Gegenwerth entgegen, und so wurde auch der Absatz desjenigen Produktes, welches eines der Haupterzeugnisse Bayerns ist, nämlich des Getreides im Auslande in dem Maße vermindert, als dieses Ausland von den Erzeugnissen seiner Industrie weniger an uns absetzen konnte.

Wer dem Auslande nichts abkauft, kann an dasselbe auch nichts verkaufen. Produkte werden in letzter Instanz immer nur wieder mit Produkten bezahlt. Das Geld macht nur in den einzelnen Tauschverträgen den Vermittler. Nicht um Geld

zu erhalten, verkauft der Einzelne, sondern Brauchlichkeiten, entweder unmittelbar, oder durch Vermittlung des Geldes. Dieses gilt auch von den Nationen im Ganzen.

§ 3.

Dieses Zollsystem hatte aber nicht blos durch Schmälerung des Absatzes der Landesprodukte auf die Landrente nachtheiligen Einfluß, sondern auch noch weiter dadurch, daß der Landmann genöthiget war, fast alle ihm nöthigen Brauchlichkeiten, welche Erzeugnisse der Industrie sind, viel theuerer zu bezahlen, als es ohne dieses Zollsystem der Fall gewesen seyn würde, da durch das Wegfallen der Concurrenz des Auslandes die Gewerbs- und Fabrik-Besitzer des Inlandes zu dem natürlichen Preise ihrer Waaren auch noch den auf die Einfuhr von Aussen gelegten Zoll schlagen konnten, und dieser Monopol-Preis ihnen nothwendig bezahlt werden mußte, während der Landmann seine Produkte um jeden Preis hingeben mußte, um sich die nothwendigen Geldmittel zur Befriedigung seines Bedarfes an anderweitigen Brauchlichkeiten, und zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen den Staat, die Gemeinde, die Grundherren [3]) und die Privaten zu verschaffen. [4])

---

3) Wo die Leistungen Naturalien waren, verhält sich dieses freilich anders.

4) Ueber den nachtheiligen Einfluß des Schutzzoll-Systemes auf den ackerbautreibenden Theil der Bevölkerung sagt Zachariae im 5ten Bande seiner 40 Bücher vom Staate, Seite 353 unter andern: „Man lasse sich nicht durch die Resultate täuschen, welche dieses „System zu gewähren scheint. Allerdings entstehen unter dem „Schutze desselben neue Gewerbe und Fabriken im Lande. Aber „diese neuen Erwerbszweige nähren sich nur von einer Steuer, „welche der Nation auferlegt wird. Und auf wem lastet diese „Steuer? Hauptsächlich auf dem Grundeigenthümer. Die „Kapitalisten können ihre Kapitalien in den künstlich hervorgeru-

6) Endlich erwähnen wir noch eines Grundes der niedrigen Getreidepreise, welcher darin liegt, daß der Staat noch einen beträchtlichen Theil seiner Einnahmen in Naturalien bezieht, wo er durch seine Concurrenz beim Verkaufe die Preise herabdrückt.

Die durch so verschiedenerlei Ursachen verminderte Grundrente brachte natürlich auch den Werth der Grundstücke in großes Sinken, und bei dieser bedeutenden Entwerthung des Grund und Bodens mußte es geschehen, daß selbst die solidesten Hypotheken am Ende keine Sicherheit vor Verlusten für die Gläubiger mehr darboten.

Die Grundeigenthümer geriethen in Gant, und oft wurde aus dem Verkaufe der verpfändeten Realitäten kaum die Hälfte der darauf haftenden Hypothekenschuld gelöst.

Die Concurrenz der Käufer wurde aber ebenfalls dadurch bedeutend vermindert, daß die Kapitalisten ihre Gelder lieber in gewinnversprechenden, durch die Zollgesetze begünstigten Gewerbs-Unternehmungen anlegten, oder damit auf Staats-Papiere spekulirten, wobei ebenfalls leichtere und größere Gewinnste zu machen waren. So ist es gekommen, daß die Lage der ackerbautreibenden Bevölkerung unseres Vaterlandes eine so drückende wurde, daß selbst der fleißigste rechtlichste Landmann beim besten Willen oft außer Stande war, die ihm gegen seine Gläubiger obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen. Es wurde schwer, selbst gegen dreifache Versicherung auf Grund und Boden ein Anlehen zu erhalten, und wo es geschah, nur zu höchst lästigen Bedingungen, nur gegen eine sehr hohe Assekuranzprämie, die sich bald in Vorausabzug mehrjähriger Zinsen

---

„fenen Gewerben und Fabriken anlegen, die Arbeiter in denselben Beschäftigung finden. Die Grundeigenthümer können sich „an Niemanden erholen. Sie müssen überdies die Kapitalien, „deren sie zur Bewirthschaftung ihrer Grundstücke bedürfen, höher „verzinsen, die Arbeiter, die sie anstellen, theuerer bezahlen ꝛc."

bald in hohem Zinsfuße, oder unter dem Namen Provision ꝛc. äußerte. — Zwar läßt sich nicht behaupten, daß dieser Zustand der Dinge ganz allgemein gewesen sey, aber er fand sich doch in vielen Gegenden statt, und daher die Klagen über Mangel an Gelegenheit zu billigen Darlehen auf Grund und Boden.

## § 4.

Zu diesen Uebelständen kommt aber noch fürs 2te, daß unsere Gerichts-Organisation und vaterländische Civil-Gesetzgebung, insbesondere die Gerichts-Ordnung noch weit davon entfernt sind, dem Gläubiger gehörige Sicherheit zu bieten, daß sein Schuldner nöthigenfalls und sogleich Zahlung leisten müsse.

Es würde die Gränzen dieser Schrift bei weitem überschreiten, wenn wir diesen umfassenden Gegenstand ausführlicher besprechen wollten.

Wir müssen uns mit wenigen allgemeinen Bemerkungen begnügen. Ohnehin wird später, wenn von den Bedingungen die Rede seyn wird, unter welchen die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank Anlehen auf Grund und Boden giebt, manche schwache Seite unserer Gerichts-Ordnung zur Anschauung kommen.

So lange unsere äußeren Aemter in ihrer zeitherigen großen Ausdehnung fortbestehen, und mit einer so großen Masse der heterogensten Geschäfte bei geringem Amtspersonale überladen seyn werden, wird man es nur unter die frommen Wünsche zählen können, auf dem platten Lande eine gute und prompte Rechtspflege zu erzielen. — Wie die Dinge dermalen stehen, ist die Rechtspflege bei den äußern Aemtern beinahe eine bloße Nebensache geworden. Der unbedeutendste Rechtshandel zieht sich nicht selten Jahre lang hinaus, Conkurse dauern bei nur einigermaßen bedeutender Masse 6—8 Jahre, bevor sie erledigt werden. Die Beamten haben die nöthige Zeit nicht

um die Rechtsstreite mit möglichster Schnelligkeit zu beendigen, wenn es ihnen auch nicht an der Geschicklichkeit hiezu gebricht.

Ist auch ein Rech.sstreit erlediget, und bis zur Exekution gediehen, so bietet unsere Gerichts-Ordnung böswilligen Schuldnern und chikanösen Anwälten noch ein reiches Feld, um die Sache noch einmal durch alle Instanzen zu treiben, und den armen Gläubiger noch Jahre lang mit seiner Befriedigung hinzuhalten. So wohlthätig auch unstreitig das neue Hypothekengesetz zur Hebung des Real-Credites mitgewirkt hat, so bietet es doch nicht genug Sicherheit für eine schnelle Exekution gegen zahlungssäumige Schuldner, insbesondere wenn es sich um Einklagung der Capitalschuld handelt.

Unter solchen Umständen kann man den Capitalisten nicht verargen, daß sie mit so vielen Widerstreben ihre Capitalien auf Grund und Boden hinleihen, und es ist nicht zu wundern, daß in so manchen Gegenden der Landmann ganz in die Hände von Wucherjuden gerieth, die ihn methodisch zu Grunde richten.

## § 5.

Indem wir bisher die Ursachen aufsuchten, welche es bewirkten, daß der Landmann keinen Credit mehr genoß, rücken wir nunmehr der Beantwortung der Frage entgegen, ob es nothwendig sey, eine eigene Credit-Anstalt zu gründen, deren Aufgabe es ist, den Landmann mit wohlfeilen Darlehen zu unterstützen, ob es eine nützliche Maßregel sey, es dem Landmanne zu erleichtern Schulden zu machen. Vor allem müssen wir bemerken, daß in der jüngsten Vergangenheit bereits Ereignisse eingetreten sind, und in der Gegenwart sich andere Ereignisse vorbereiten, welche den zeither auf dem Ackerbaue lastenden Mißverhängnissen eine höchst erfreuliche Wendung zu geben versprechen.

Von diesen Ereignissen heben wir als besonders wichtig nur 3 hervor:

1) Die Gründung und Ausdehnung des deutschen Zoll- und Handels-Vereines.
2) Den Bau eines großen Canales zur Verbindung des Maines und rücksichtlich des Rheines mit der Donau.
3) Den Bau von Eisenbahnen, sowohl in Bayern, als in Deutschland überhaupt.

Zu 1. Durch die Gründung und allmählige Ausdehnung des deutschen Zollvereines sind die Zollschranken, wodurch Bayern bisher gegen die übrigen deutschen Staaten abgeschlossen war, größentheils gefallen. Freiheit des Handels und Wandels mit diesen Staaten ist hergestellt, und für die vaterländischen Urprodukte ein bedeutend erweiterter Markt gewonnen. Dieser Umstand wird allmählig auf die Getreidepreiße zum Vortheile des Landmannes wirken, und mit der Erhöhung des Werthes der Urprodukte auch eine Verbesserung der Grundrente herbeiführen.

Durch den großen Zollverein ist aber noch der weitere wichtige Vortheil erzielet, daß nun am ersten Aussicht vorhanden ist, durch Abschluß eines Handels-Vertrages mit Großbritannien und Frankreich dem deutschen Getreide im Auslande einen sehr vortheilhaften erweiterten Markt zu eröffnen.

Zu 2. Das großartige Unternehmen der Verbindung des Rheines mit der Donau durch einen Canal, welches allein schon hinreichen wird, die Regierung König Ludwigs I. zu einer der denkwürdigsten Epochen in der Geschichte Bayerns zu machen, wird nach seiner Verwirklichung einen unermeßlichen Einfluß auf Bayerns und Deutschlands materielle Wohlfahrt ausüben. Was die hier vorzugsweise zur Sprache kommende Beziehung

anlangt, so wird es durch Erleichterung und Wohlfeilermachung des Transportes des bayerischen Getreides und seiner Urprodukte überhaupt, selbigen einen sehr erweiterten in- und auswärtigen Markt verschaffen, und auch durch den hohen Aufschwung den Handel und Industrie gewinnen werden, eine vermehrte inländische Consumtion herbeiführen. Alles dieses wird die Grundrente sehr ansehnlich verbessern.

Zu 3. Auf gleiche Weise werden auch die projektirten Eisenbahnen durch den dem Verkehre und allen Industriezweigen zu Theil werdenden Aufschwung zur Erhöhung des Grundwerthes wesentlich beitragen, wie dieses allenthalben der Fall war, und ist, wo solche Anstalten bestehen.

§ 6.

Wenn nun diese Verhältnisse der Agrikultur-Bevölkerung Bayerns eine bessere Zukunft versprechen, so könnte man versucht seyn zu glauben, daß es nicht nöthig sey dadurch, daß man eine eigene große Credit-Anstalt gründet, es dem Landmanne zu erleichtern, Schulden zu machen.

Allein gerade in diesen Verhältnissen liegt ein Grund der sehr dringend die Errichtung derselben anempfiehlt. Dies wollen wir ganz kurz darzuthun suchen.

Obwohl der deutsche Zollverein im Innern von Deutschland die Zollschranken meist beseitiget hat, und Freiheit des Verkehres unter den Zollverbündeten Staaten die Regel ist, so huldiget er nichts desto weniger in seiner Beziehung auf das Ausland dem Schutzsysteme.*) Er belegt die Erzeugnisse der nichtdeutschen Industrie meist mit so hohen Zöllen, daß deren Erzeugung im Innlande dadurch, obwohl zum

*) Vergl. Zachariae, Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre. Heidelberg 1835. Nro. 7.

Theile mit höhern Produktionskosten hervorgerufen wird, und dadurch noch immer eine bedeutende Anzahl von Capitalien, die wohl außerdem der Agrikultur zugeflossen seyn würden, den Gewerben gewidmet werden.

Das große Unternehmen des Ludwigs-Canales und der Eisenbahnen erheischen zu ihrer Ausführung eine ansehnliche Masse von Capitalien, und so groß dieselben auch sind, so finden sich die Capitalbesitzer doch sehr bereitwillig, bei den großen Gewinnsten die ihnen diese Unternehmungen versprochen, solche herzugeben.

Wenn nun auch anzunehmen seyn dürfte, daß viele von den diesen Unternehmungen gewidmet werdenden Capitalien zeither in Staatspapieren angelegt waren, so werden doch auch nicht wenige von den bisher der Agrikultur gewidmet gewesenen, derselben sofort entzogen und diesen Unternehmungen zugewendet werden, und jedenfalls wird sich die Anzahl der zu Anlehen auf Grund und Boden bereitliegenden Capitalien beträchtlich vermindern.

Diese Verminderung des Angebotes steigert aber nothwendig den Zinsfuß, und so wird nothwendig in der nächsten Zukunft ein nicht unerheblicher Mangel an Capitalien, die zu Anlehen auf Grund und Boden hingegeben werden wollen, entstehen. —

Da kann es nun nicht anders als höchst wohlthätig wirken, wenn eine Anstalt besteht, welche die Aufgabe hat, dem Landmanne Darlehen zu einem geringen Zinsfuße, und mit noch andern Vortheilen verbunden zu machen. Die bayerische Hypothekenbank hat um diese Aufgabe, und die ihr zu Grunde liegenden gesetzlichen und statutenmäßigen Normen sind von der Art, daß man sich der Hoffnung den bezielten Zweck allmählig erreicht zu sehen, überlassen darf.

## § 7.

Der große deutsche Zollverein hat aber nicht blos den bayerischen Urprodukten, sondern auch manchen Erzeug-

nissen seines Kunst- und Gewerbefleißes einen sehr erweiterten Markt verschafft, und zugleich liegt in demselben eine Aufforderung an die vaterländische gewerbstreibende Bevölkerung nach möglichster Vervollkommnung der Industrie zu trachten, um die Conkurrenz auf den zugänglichen verschiedenen Märkten mit den andern Zollverbündeten halten zu können.

Wenn einmal der große Ludwigs-Canal vollendet seyn wird, und ein wohlbedachtes Eisenbahnen-Netz Bayern durchschneiden, und mit den in andern Staaten angelegten in Verbindung gebracht seyn wird, so dürfte Bayern vermöge seiner natürlichen Lage einen großen Theil des Zwischen-Handels zwischen dem Süden und Norden, dem Osten und Westen von Europa in seine Hände bekommen, ja es liegen Anzeigungen vor, welche die Aussicht gewähren, in nicht ferner Zukunft den Levantehandel seine alten Wege durch Italien und das Innere von Deutschland wieder aufsuchen, und zu dem Handel zwischen dem Oriente und Europa einen neuen Weg auf der Donau mittelst der Dampfschiffahrt eröffnet zu sehen, wobei Bayerns Handelsstädte nothwendig eine bedeutende Rolle spielen müssen, und wo sodann erst der Ludwigs-Canal seine ganze europäische Wichtigkeit erlangen wird.

Damit nun die vaterländische Industrie auf naturgemäßem Wege den Höhepunkt erreiche, dessen sie fähig ist, damit der Handel emporblühe, und die Ausdehnung erreiche, welche ihm die großen in Anlage begriffenen Tauschverkehr-Beförderungsmittel versprechen, muß es eine Anstalt geben, die beiden mit den erforderlichen Vorschüssen zu Hülfe kömmt, die Gewerbs- und Handelsleute der Nothwendigkeit überhebt bedeutende Summen, als Cassenvorräthe unfruchtbar aufzubewahren, Mittel an die Hand giebt, um ihre gegenseitigen Zahlungen und Abrechnungen auf möglichst einfache und wohlfeile Weise zu bethätigen u. dgl. Alle diese und noch manche andere Vortheile gewährt nun

die mit der bayerischen Hypothekenbank in Verbindung stehende Wechselbank, wenn sie einmal in gehörige Wirksamkeit getreten seyn wird.

§ 8.

Die in den § 2 und 3 geschilderten Verhältnisse, insbesondere aber die Thatsache, daß ein etwas bedeutender Zinsfuß dem Landmanne nichts gefrommt, und statt ihm aufzuhelfen, ihn vielmehr ruinirt hätte, machten es nothwendig, in den bisher in Vorschlag gebrachten Credit-Vereinen einen geringen Zinsfuß als unerläßliche Bedingung aufzustellen. Allein da sich auf solche Weise keine Gewinnste machen ließen, so fanden sich keine Capitalisten zur Gründung des Creditvereines bereit, und es ist leicht erklärbar, daß alle in dieser Beziehung gemachten Versuche gescheitert sind, um so mehr, da die Gewinn versprechenden Gewerbs-Unternehmungen und der Handel mit Staatspapieren zu lockend waren, als daß die Capitalbesitzer ihre Gelder nicht lieber diesen, als einen Creditvereine zugewendet hätten, wo nichts zu gewinnen, wohl aber viel zu verlieren war. Sollte daher der beabsichtigte Zweck, den Grundbesitzern wohlfeile Darlehen zu verschaffen zu Stande kommen, so blieb nichts übrig als mit dem Creditvereine eine Anstalt zu verbinden, welche durch die mit ihr verbundenen Gewinnste und Vortheile den bei dem Creditvereine entgehenden Gewinnst in dem Grade aufwöge, daß sich ein Verein von Capitalisten zu dem Unternehmen bereit finden ließe. — Dieses war aber nicht anders möglich, als mit dem Creditvereine eine Wechselbank zu verbinden, und letzterer solche Vortheile zu gewähren, daß sie ohne Schaden in den Stand gesetzt werde, den Grundbesitzer mit wohlfeilen Darlehen zu versehen.

Indem nun so der zweifache Zweck Unterstützung der Agrikultur und Manufaktur-Industrie die Hauptaufgabe der Bank bildet, gewährt dieselbe zugleich durch die Groß-

artigkeit ihres Unternehmens und die mit selbigem voraussichtlich verbundenen allmählig sehr erheblichen Gewinnste, einen sehr willkommenen Anlageplatz für todtliegende Capitalien, deren es zeither so viele gab, die aber wohl jetzt auch in beträchtlicher Anzahl den großen vaterländischen Unternehmungen zufließen dürften.

---

# Erstes Hauptstück.

## Von den Verhältnissen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Allgemeinen.

---

### Erste Abtheilung.

### Von der rechtlichen Natur der Bank, und ihrem Verhältnisse zur Staats-Regierung.

§ 9.

„Die bayerische Hypotheken und Wechselbank ist eine „von einer Privat-Gesellschaft gegründete Anstalt „Ihr Vermögen ist Privat-Eigenthum der Ge-„sellschaft. (Gesetz vom 1. Juli 1834. §. 1. „Statuten der bayr. H. u. W. B. § 1.)“

Die Bank ist also ihrer rechtlichen Natur zufolge eine Privat-Anstalt. Dieselbe hat keinen staats- sondern blos einen privat-rechtlichen Charakter. (Ueber die Ausnahmen von dieser Regel sieh unten § 11.) Die Bank hat die Eigenschaft einer moralischen Person, und ist ihr aktive und passive Rechtsfähigkeit beigelegt. Die ihr zukommenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten sind in dem Gesetze vom 1. Juli 1834, und den Statuten vom 18. Juni 1835 enthalten.

Die der Bank eingeräumten Rechte sind theils die allgemeinen einer jeden moralischen Person, (bezüglich dieser war eine spezielle Aufzählung im Gesetze und den Statuten nicht nothwendig) theils Vorrechte — Privilegien,

die ihr besonders bewilliget sind. Da, wo nichts Besonderes für die Bank ausgesprochen ist, unterliegt sie dem gemeinen Rechte.

Aus ihrem Charakter als einer Privat-Gesellschaft, ergiebt sich schon, daß ihr Eigenthum privativer Eigenschaft ist. Dasselbe kann daher zu keinem öffentlichen Zwecke ohne Einwilligung der Bankgesellschaft verwendet werden, und im Falle einer Auflösung der Bank fällt ihr Vermögen nicht dem Staate, sondern den Theilnehmern der Bank nach Maßgabe ihrer Aktienbeantheilung zu.

§ 10.

„Die Bank steht unter dem Schutze und der fort„währenden Oberaufsicht der Staats-Regierung. „(Gesetz. § 1. Statuten § 1.)"

Der Charakter der Bank als eines Instituts, welches mit mancherlei Privilegien ausgestattet ist, erheischet eine ununterbrochene Aufsicht der Staats-Regierung zu dem Zwecke, damit einestheils Bürgschaft dafür vorhanden ist, daß die Bank die ihr gegen die Staatsbürger obliegenden Verbindlichkeiten genau erfülle, andererseits damit sie von den ihr zustehenden Rechten keinen Mißbrauch mache.

Diese Oberaufsicht übt die Staats-Regierung durch einen eigends bestellten k. Commissär aus. Derselbe ist nach den Statuten Abschnitt 3. § 21 zu diesem Zwecke befugt:

„1. Den Wahlen, Ausschuß-Versammlungen und „Sitzungen der Administration beizuwohnen."

„2. Von den Kassen und Büchern der Bank jeder„zeit Einsicht zu nehmen."

„3. Hat unter spezieller Verantwortlichkeit über den „gewissenhaften Vollzug der rücksichtlich der Bank„noten gegebenen Bestimmungen zu wachen, so „wie die Banknoten vor ihrer Emission mit „Unterschrift und Stempel zu unterfertigen." —

„Sollte der k. Commissär in vorkommenden „Fällen der Meinung seyn, daß der Ausschuß, „oder die Bankadministration ihre Befugnisse zu „überschreiten, oder gegen die Statuten zu han„deln im Begriffe stehe, und sollten seine deß„halb gemachten Erinnerungen nicht berücksichtiget „werden, so berichtet er augenblicklich an die k. „Staats-Regierung, worauf der in Zweifel ge„zogene Gegenstand bis zur erfolgten Entschei„dung suspendirt bleibt."

Da die Bank eine *reine* Privatanstalt ist, so hat sie gegen den Staat *als solchen* auch keine *besonderen* Verbindlichkeiten.

Es kann zwar die Staats-Regierung sich der Bank zum Behufe ihrer Unternehmungen eben so gut bedienen, wie jeder Privatmann; allein in diesem Falle finden alle in den Statuten und Reglements der Bank enthaltene Bestimmungen eben so, als wenn die Bank mit Privaten Geschäfte abschließt, ihre volle Anwendung. Stat. § 24.

Die Staats-Regierung kann auch wie jeder Privatmann als Aktionär der Bank beitreten, (§ 9. der Stat.) und die Vortheile genießen, welche mit dem Aktienbesitze verbunden sind. Nur möchte es nicht rathsam seyn, wenn der Staat mit einer unverhältnißmäßig großen Anzahl von Aktien bei der Bank betheiliget wäre; dann könnte sie allmählig sich in eine Staatsanstalt umwandeln, und besonders in kritischen Zeiten zu unheimlichen Finanzoperationen gebraucht werden.

Wir finden in den Statuten § 5 eine Vorschrift folgenden Inhaltes:

„Bei jeder, von nun an (d. h. über den gegenwär„tig bestehenden Capitalstock von 10 Millionen fl.) „von Seite der Bankadministration vorzunehmen„den Emission wird 1/4 Theil der Aktien zur „Verfügung der Staats-Regierung gestellt."

Nehmen wir nun an, die Bank erhöhte ihren Capitalstock auf das ihr bewilligte Maximum von 20 Millionen fl., so hätte sich die Regierung das Recht vorbehalten, bis zum Betrage von 2 Millionen 500,000 fl. Aktionär der Bank zu werden. Da sie nun auch nicht gehindert ist von den bereits emittirten Aktien so viel sie will an sich zu bringen, so könnte der Fall eintreten, daß der Staat im Besitze einer ganz ungemein großen Aktienzahl sich befände. Dieses würde nun der Staats-Regierung einen sehr großen Einfluß auf die Bank verschaffen müssen, wenn nicht durch die Statuten § 29 Absatz 2 ausdrücklich vorgeschrieben wäre, daß Staatskassen die Aktien erworben haben, weder Mitglieder des Bankausschusses noch der Bank-Administration seyn können. Vergl. unter § 17.

Nebstdem ist auch nicht wahrscheinlich, daß sich der Fond der Bank sobald bis auf 20 Millionen fl. erhöhen werde.

## Zweite Abtheilung.

### Von den allgemeinen Privilegien der Bank.

#### § 11.

Die der Bank ertheilten Privilegien sind theils solche, die ihr im Allgemeinen, theils solche, die ihr in Bezug auf die verschiedenen Geschäftszweige ihres Wirkungskreises zustehen.

Hier erwähnen wir vorerst nur der Allgemeinen. Diese sind:

1) „Die Bank ist befugt ihren beim Beginne aus „10 Millionen Gulden bestehenden Haupt-Ca„pitalstock mit der allmähligen Entwicklung und „Ausdehnung der Geschäfte auf 20 Millionen „Gulden auszudehnen. (Stat. § 5.) Vergl. § 26.“

2) „Die Dauer der Bank ist auf 99 Jahre fest-

„gesetzt. Die ihr zukommenden Privilegien erlö-
„schen, wenn sie nicht erneuert werden erst nach
„Ablauf dieses Zeitraumes. (Stat. § 11.) Sieh
„unten § 79—80.

3) „Die Bank schließt ihre Geschäfte und fertiget „ihre Urkunden unter der Firma: Bayerische Hy-„potheken und Wechselbank, welche Fertigung gleich „jener einer öffentlichen Behörde zu achten ist. „(Stat. § 12. Nro. 2.)"

4) „Sie führt ihr eigenes Siegel. (Stat. §. 12. „Nro. 3.)"

Durch die Privilegien 3 und 4 ist der Bank die Eigenschaft einer quasi öffentlichen Behörde beigelegt, deren Urkunden et ct. publicam fidem genießen. Hierin liegt also eine Ausnahme von der Regel, daß die Bank die rechtliche Natur einer Privatgesellschaft habe, sie nähert sich hier der Eigenschaft einer Staats-Anstalt. Es folgt hieraus z. B. daß die Urkunden der Bank keiner Recognoscirung sondern blos einer Agnoscirung vor Gericht bedürfen. (Vergl. § 39.)

5) „Die Bank hat das Recht sich in ihren Ange-„legenheiten unmittelbar an die königl. Ministe-„rien zu wenden. (Stat. § 23.)"

Sie ist also unmittelbar dem Ministerium und nicht der obersten Kreisstelle unterworfen. Der bei ihr aufgestellte Commissär ist ein Ministerial-Commissär. An dieses hat er seine Berichte über die Bank zu erstatten. (§ 10.)

6) „Die Bank wählt sich einen Rechtsgelehrten zur „Berathung und Vertretung ihrer Rechts-Ange-„legenheiten. (§ 35, d. St.)"

Dieses ist nur insoferne ein Privilegium als dieser Rechtsgelehrte, sobald er einmal von der Bank aufgestellt ist, als ihr allgemeiner Vertreter bei allen Gerichten zu betrachten seyn wird, und er zur Vornahme gerichtlicher Handlungen in einzelnen Fällen keiner besondern Vollmacht

bedürfen wird; die Bank wird ihm wahrscheinlich eine Universal-Vollmacht ertheilen; sieh auch unten § 19.

## Dritte Abtheilung.

### Gründung (Fundation) der Bank.

§ 12.

„Die Bank hat ihren Sitz in München. Derselben „steht zu nach Bedarf auch noch in andern Städten Bayerns Filial-Anstalten zu errichten. — Vor „allem wird sie jedoch bald möglichst in Augsburg „eine Filiale errichten, die zwar der Hauptbank „untergeordnet ist, jedoch in Beziehung auf die „Attribute der Bank als Wechselbank den nämlichen „Wirkungskreis erhalten soll wie die Hauptbank. „(Stat. § 4.)"

Da die Bank dem Ministerium unmittelbar untergeordnet ist, und sich in ihren Angelegenheiten direkt an dasselbe wendet, so ist es zweckmäßig, daß der Sitz der Bank sich in der Haupt- nnd Residenzstadt befindet. Dieselbe hat aber auch noch gemäß ihrer geographischen Lage hierauf erheblichen Anspruch. Die alsbaldige Errichtung einer Filiale mit ausgedehntem Wirkungskreise in Augsburg, als Bayerns größtem Handels- und Wechselplatze stellt sich sowohl im Interesse der Bank als des Publikums als nothwendig dar.

„Um den Capitalstock zu bilden, werden auf den „Namen des Erwerbers lautende Aktien zu 500 fl. „ausgegeben, welche durch bloses Indossement und „ohne gerichtliche Dazwischenkunft von einem Besitzer auf den andern übergehen können. (Stat. „§ 6. Gesetz. § 5.)"

Die Bank wird durch eine Aktiengesellschaft begründet; das Quantum ihres Fondes wird in bestimmte Theile

zu je 500 fl. (Aktien) zerlegt, und jeder, der eine solche Aktie nimmt, wird dadurch ipso jure Theilnehmer an derselben.

Der Betrag von 500 fl. für eine Aktie stellt sich als zweckmäßig dar. Hätte man sie niedriger gestellt, so wäre die Bank genöthiget gewesen, eine ungemein große Anzahl von Aktien-Grundbüchern zu führen, und der Geschäftsgang wäre kostspieliger und verwickelter geworden. Die Aktien höher als 500 fl. zu stellen, wäre aber deßhalb nicht zweckmäßig gewesen, weil dadurch die Anzahl der zur Theilnahme Befähigten zu klein geworden, und die Bank in die Hände verhältnißmäßig weniger großen Geldbesitzer gekommen wäre.

Die Bestimmung, daß die Aktien auf Namen ausgestellt sind, ist zwar bei Aktien-Gesellschaften nicht sehr häufig, allein sie ist hier zweckmäßig, weil es sowohl für die Staats-Regierung als für die Bank von Interesse seyn muß, die Aktionäre zu kennen, und etwa zu verhindern, daß nicht zu viele Aktien in einer Hand vereiniget werden 5).

Um jedoch den Verkehr mit den Aktien nicht allzusehr zu erschweren, und den Uebergang derselben aus einer Hand in die andere möglichst zu erleichtern, wurde vorgeschrieben, daß dieselben ohne gerichtliche Dazwischenkunft, durch bloßes Indessement von einem Besitzer auf den andern übergehen können. Es kommen also hier die Grundsätze der Uebertragung der Wechsel durch Indossement von einer Hand in die andere analog zur Anwendung.

Damit jedoch der neue Besitzer der Bank gegenüber alle Rechte eines Aktionärs erwerbe, „muß er unter „Vorlage der Original-Aktie dieselbe auf seinen Namen „umschreiben lassen.“

„Bis dieses geschehen, wird von der Bank der

5) Verhandlungen der 2ten Kammer der Stände-Versammlung 1834. Bd. VIII. S. 158.

„im Aktien=Grundbuche zuletzt genannte Besitzer als „Innhaber betrachtet. (Stat. § 6.)“.

§ 13.

„Die Kapitals=Einlagen werden in baarem Gelde, „an die Bankadministration gemacht. Die Aktio= „näre können in keinem Falle angehalten werden, „für die Aktie mehr als 500 fl. an die Bank zu „bezahlen. (Gesetz. § 4. Stat. § 7.)“

Daß die Kapitals=Einlagen nur in baarem Gelde nicht aber in Staatspapieren oder Hypothekscheinen oder gar blos in Schuld=Verschreibungen gemacht werden, ist unerläßlich. Die Bank hat die Aufgabe den größern Theil ihrer Fonds zu Darlehen auf Grund und Boden zu verwenden. Diese Darlehen können und dürfen nur in baarem Gelde gemacht werden (vergl. unten § 30.) Mit dem noch übrigen Theile ihres Capitalstockes gründet die Bank eine Zettelbank rc. Zum gedeihlichen Emporkommen derselben ist ein baarer Geldvorrath unerläßliches Erforderniß. — Er bildet die sichere Grundlage der Bankgeschäfte. — Wird der Capitalstock durch Staatspapiere, Hypothekenscheine, oder gar durch Schuldverschreibungen zusammengebracht, so fehlt es an einer gesicherten Basis, die Bank steht in der Luft, und es gehört nur eine kleine Erschütterung dazu um sie umzuwerfen. —

Man lese nur die Geschichte der nordamerikanischen Banken, um sich von der Unsicherheit zu überzeugen, welche mit einer auf solche Weise fundirten Bank verknüpft ist.

Nichts kann den Credit einer Bank mehr heben als die Gewißheit, daß ihr Capitalstock auf einem sichern reellen Werthe beruht, daß ihr Vermögensstock der allgemeine Werthmesser selbst ist, der an und für sich vermöge seiner körperlichen Eigenschaft ein sachliches Gut ist, nicht aber sich auf bloße Rechtsforderungen, die mehr oder minder unsicher sind, oder auf ein blos fingirtes Capital stützt;

mit einem Worte der Capitalstock der Bank muß in materiellen und nicht in ideellen Capitalien bestehen.

Aus der Bestimmung, daß die Aktionäre in keinem Falle angehalten werden können, für die Aktie mehr als 500 fl. an die Bank zu bezahlen, folgt, daß jeder Aktionär nur bis zum Belaufe seiner Aktien für die Verbindlichkeiten der Bank haftet. Wenn daher die Bank falliren sollte, so können die Aktionäre für die Verbindlichkeiten der Bank an ihrem übrigen Vermögen nicht in Anspruch genommen werden. Obwohl nun eine größere Haftung der Aktionäre, (die solidarische wäre die vollkommenste) zur mehreren Beruhigung des Publikums dient, und auch dafür Garantie gewährt, daß die Bank ihre Geschäfte mit möglichster Besonnenheit betreibt, und sich nicht so leicht in übertriebene Unternehmungen einläßt, so ist doch nicht zu verkennen, daß es nicht so leicht gewesen seyn würde, eine Gesellschaft von Capitalisten zu finden, die sich unter dieser Bedingung zur Gründung der Anstalt bereit erklärt hätten.

„Jede Aktie hat gleichen Antheil an dem Bankfonde, „und dem aus den Bankoperationen hervorgehenden Gewinne. (Stat. § 8. Absatz 1.)"

Dieses versteht sich von selbst, da die Aktien alle auf einen gleichen Betrag ausgestellt sind.

„Während der Dauer der Bank findet keine andere „Vertheilung als die der Dividende und Superdividende statt. (Stat. § 8. Absatz 2.)"

Es folgt aus den allgemeinen Rechtsbegriffen einer Aktiengesellschaft, daß, so lange dieselbe besteht, der Theilnehmer nur ein Recht auf Theilung des Gewinnes hat, welcher sich in der Dividende d. h. der vehältnißmäßigen Berechnung des Gewinnes und Verlustes herauswirft. Das jedem Mitunternehmer zustehende Eigenthums-Recht (ideelle)

an dem Kapitalstocke wird erst im Falle der Auflösung der Gesellschaft wirksam.[6])

„Aktien können Inländer und Ausländer, Corpora„tionen und inländische Staats-Cassen erwerben. „(Stat. § 9.)"

Es war zweckmäßig zu bestimmen, daß auch Ausländer als Aktionäre der Bank beitreten können.

Es werden dadurch Kapitalien vom Auslande herbeigezogen, welche der inländischen Produktion zu Gute kommen.

Für die Staatskasse bietet die Bank Gelegenheit dar, ihre Ueberschüsse fruchtbringend anzulegen, indem sie für dieselben Bankaktien erwirbt. (Vrgl. auch oben § 10.)

So viel über die Fundation der Bank.

## Vierte Abtheilung.

### Von der Administration (Verwaltung) der Bank.

§ 14.

Ueber die Administration der Bank sind in den Statuten derselben folgende Vorschriften enthalten:

„§ 25. Die 40 größtbetheiligten Aktionäre (§ 37. der „St.) bilden den Bankausschuß."

„§ 26. Der Bankausschuß wählt aus den in Mün„chen wohnenden Aktionären 7 Administratoren, „und diese wieder aus ihrer Mitte einen ersten „und einen zweiten Direktor."

„§ 27. Die Bankadministration wählt jährlich die ihr „nöthig scheinende Anzahl von Censoren aus den „in München wohnenden sachverständigen Ge„schäftsleuten, welche darauf zu sehen haben, daß „daß nur als solid anerkannte Handelsfirmen „zum Diskontiren zugelassen werden; zur jedes-

6) Mittermaier, deutsches Privatrecht. 4te Ausg. §. 504.

„maligen Entscheidung werden 3 Censoren er-
„fordert."

„§ 28. Die Wahl jedes einzelnen Administrators soll
„besonders vollzogen, und erst nach Bekannt-
„machung der Wahl des ersten zur Wahl des
„zweiten, dritten u. s. w. geschritten werden."

„§. 29. An dem Ausschusse, so wie an der Admini-
„stration können nur zur freien Verwaltung
„ihres Vermögens berechtigte inländische Aktio-
„näre Theil nehmen."

„Ausgeschlossen sind Frauen und Ausländer,
„so wie Corporationen und Staatskassen."

„Im Concurs begriffene oder gewesene Indi-
„viduen können, wenn sie ihre früheren Ver-
„bindlichkeiten nicht vollkommen erfüllt haben,
„weder in den Ausschuß noch in die Admini-
„stration eintreten."

„Kein Aktionär kann sich dabei durch einen
„Bevollmächtigten vertreten lassen. Ausgenom-
„men hievon sind die Mitglieder des königlichen
„Hauses."

„§ 30. Jeder Administrator muß wenigstens zwanzig
„auf seinen Namen in dem Aktien-Grundbuche
„eingetragene, und während seiner Funktion bei
„der Bank hinterlegt bleibende Aktien besitzen."

„§ 31. Bei dem Beginne der Bank treten von den
„gewählten Administratoren nach Verlauf des
„ersten Jahres einer, und in einem jeden der
„zwei nächsten Jahre immer drei nach dem Loose,
„für die Folgezeit aber nach ihrem Eintrittsalter
„aus. Die Austretenden können wieder gewählt
„werden."

„§ 32. Die Administratoren und Censoren bekleiden
„ihre Stellen als Ehrenämter unentgeldlich; je-
„doch bleibt es dem Ausschusse für die Zukunft
„unbenommen, den Administratoren und Censo-

„ren eine billige Entschädigung für ihre Zeitver„säumniß u. s. w. zu bewilligen."

„§ 33. Die Administration berathet unter dem Vor„sitze des Direktors wöchentlich wenigstens ein„mal in collegialer Form die Angelegenheiten der „Bank. Zur Fassung eines gültigen Beschlus„ses wird die Anwesenheit von wenigstens 3 „Mitgliedern außer dem Direktor, welchem bei „Stimmengleichheit eine zweite entscheidende Stim„me zukommt, erfordert, welche die Sitzungs„protokolle mit dem Direktor unterzeichnen."

Der erste, und in dessen Verhinderungsfalle „der zweite Direktor repartirt die Geschäftsein„läufe. Jeder der Administratoren, erhält einen „besonderen Geschäftszweig zur besondern Auf„sicht."

„§ 34. Die Bankadministration ordnet den Geschäfts„gang der Bank, entwirft die für jeden einzel„nen Zweig nöthigen Reglements, ernennt das „zur Geschäftsführung der Bank nöthige Per„sonale, und bestimmt dessen Besoldung, so „wie die zu leistenden Cautionen. Eben so be„zeichnet die Bank-Administration den Wirkungs„kreis der von ihr eingerichteten, und unter ihrer „Aufsicht stehenden Filiale durch geeignete Regle„ments. Sowohl die Reglements, als die Per„sonal-Ernennungen sind dem Ausschusse in sei„nen durch die Administration veranlaßten Ver„sammlungen vorzulegen."

„§ 35. Die Bankadministration wählt einen Rechtsge„lehrten zur Berathung und Vertretung ihrer „Rechtsangelegenheiten."

„§ 36. Alle Urkunden der Bank, als: die Bankak„tien, Anweisungen, verzinsliche Schuldurkun„den u. s. w. werden im Namen der bayerischen „Hypotheken- und Wechselbank ausgestellt, von

„einem der Direktoren und von einem dem tref-
„fenden Geschäftszweige vorstehenden Administra-
„tor unterzeichnet, so wie mit dem Siegel der
„Bank versehen."

„§ 37. Zu der, in der Regel jährlich einmal, und
„zwar am zweiten Montage des Januars abzu-
„haltenden Ausschußversammlung ruft die Bank-
„administration die nach ihrem Aktien-Grundbuche
„am Tage der Einberufung, und 6 Monate vor-
„her, größtbetheiligten vierzig Aktienbesitzer ein,
wobei der längere Aktienbesitz bei gleicher Aktien-
„Anzahl den Vorzug giebt. In dringenden Fäl-
„len kann die Bankadministration den Ausschuß
„noch öfter versammeln. Der Direktor der
„Bankadministration hat bei diesen Versammlun-
„gen den Vorsitz."

„§ 38. Die Bankadministration hat bei der im Januar
„jeden Jahres startfindenden Versammlung des
„Ausschusses die jährlichen Rechnungsabschlüsse
„vorzulegen, die ausgewiesenen Erträgnisse der
„Bank der Prüfung zu unterlegen, die für noth-
„wendig erachteten Abänderungen in den Statu-
„ten oder Reglements vorzuschlagen, und über-
„haupt über alle Verhältnisse der Bank Aufklä-
„rung zu geben."

„Bei allen desfallsigen Abstimmungen ent-
„scheidet die Stimmenmehrheit, mit Ausnahme
„der Abstimmung über die von einem Ausschuß-
„mitgliede in den Antrag gebrachten Abänderun-
„gen der Statuten, welche der königlichen Staats-
„Regierung nur dann zur Bestätigung vorge-
„legt werden können, wenn drei Viertheile der
„anwesenden Ausschußmitglieder für dieselben ge-
„stimmt haben."

Ueber diese statutarischen Bestimmungen wollen wir nun einige Betrachtungen anstellen.

§ 15.

Ad §. 25. Die Bank ist eine, zur Erreichung bestimmter, gesetzlich ausgesprochener Zwecke zusammengetretene Gesellschaft. Das Mittel zur Erreichung dieser Zwecke liegt in den durch die Gesellschaft zusammengeschossenen Geldern. Bei der Großartigkeit des Unternehmens mußte ein sehr bedeutender Kapitalstock zusammengeschossen werden, und theils um die Theilnahmsfähigkeit an der Bank möglichst vielen Geldbesitzern zu erwerben, theils um zu verhüten, daß ein mit so großen Privilegien ausgestattetes Institut nicht in allzuwenige Hände geriethe, wurde der Betrag einer Aktie auf 500 fl. festgesetzt. (Vrgl. § 12.)

Dieses würde jedoch nicht hinreichen, das Anhäufen einer allzu unverhältnißmäßig großen Aktienzahl in den Händen weniger Individuen zu verhindern, weil kein Maximum festgesetzt ist, über welches hinaus eine Person nicht Aktien besitzen könne.

Durch den § 25 ist indessen doch einigermassen nachgeholfen; denn, da der Bankausschuß aus den 40 größtbetheiligten Aktionären bestehen soll, so muß bei der Emission der Aktien wenigstens dafür gesorgt werden, daß dieselben in nicht weniger als 40 Hände kommen, und diese Anzahl ist schon groß genug, um die Besorgniß der Entstehung einer allzumächtigen Geld-Aristokratie, die nur wenige Mitglieder zählt, zu mindern.

Die 40 größtbetheiligten Aktionäre sind es also, welche die Bank als Rechtssubjeckt repräsentiren. Sie bilden den Bankausschuß, welcher in sich die der Bank zustehenden Rechte vereiniget. Die Bank hat, wie jede Corporation das Recht, Statuten und Reglements, erstere mit Genehmigung des Staates, zu erlassen § 34. 38.). Darin liegt gewissermassen eine Art von gesetzgebender Gewalt. Diese übt nun der Bankaus-

schuß selbst aus; die Geschäftsführung hingegen, gleichsam die vollziehende Gewalt — legt der Ausschuß in die Hände eines von ihm zu diesem Behufe gewählten
ad § 26. Gremiums von 7 Personen, Administratoren genannt, nieder. Dieses Gremium steht zum Ausschusse in dem Verhältnisse eines Mandatars zum Mandanten. Diese 7 Administratoren wählen wieder aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten Direktor, letztern zur Stellvertretung des ersten in dessen Verhinderungsfalle. Die Zahl der 7 Administratoren wurde deswegen gewählt, damit für jeden der 6 Geschäftszweige der Bank (wovon im 2ten Hauptstücke die Rede seyn wird) ein Administrator vorhanden sey (§ 33. Absatz 2.), und ein erster Direktor zur Leitung des Ganzen disponibel bleibe.

§ 16.

Ad §. 28 und 31. Zur Bestellung des Administrationsrathes ist der Modus der Partial-Erneuerung vorgeschrieben. Die Wichtigkeit der den Administratoren übertragenen Funktionen, die großen, in ihre Hände niedergelegten Befugnisse erheischen, daß nur Männer, die das volle Vertrauen des Ausschusses genießen, zu diesen Stellen ernannt werden, und der Ausschuß in den Stand gesetzt werde, solche die sich des ihnen geschenkten Vertrauens allenfalls nicht würdig bewiesen haben, oder die umfassenden, zu einer solchen Stelle erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen, sobald als möglich aus der Administration zu entfernen. Daher die öfter wiederkehrende Wahl. Nach Verlauf des ersten Jahres, seit Gründung der Bank hat einer, nach Verlauf des zweiten und dritten Jahres haben drei Administratoren nach dem Loose auszutreten, und sich einer neuen Wahl zu unterwerfen.

Dieses ist eine Art von Gericht, welches der Ausschuß über seine Vertreter hält.

Für die Folgezeit soll der Austritt nach dem Eintritts-alter geschehen. Aber wie?

Sollen nach Ablauf des 4ten Jahres 3 oder einer austreten?

Uns scheint letzteres der Fall zu seyn, da die Zahl der Austretenden in der für den Anfang festgesetzten Ordnung nach der Reihenfolge der Jahre fortdauern, und nur die Art der Bestimmung der Austretenden anfangs durch das Loos, dann aber nach dem Eintrittsalter seyn soll. Hier scheint uns nun aber die Bestimmung nicht vollständig genug zu seyn. Man nehme nur den Fall. Am Anfange des 4ten Jahres hat 1 Administrator nach dem Eintrittsalter auszutreten. Da nun die Austretenden wieder wählbar sind, so kann an Anfange des 4ten Jahres der Fall sich ereignen, daß alle 7 Administratern gleiches Eintrittsalter haben, wenn nämlich die am Ende des 1ten, 2ten und 3ten Jahres Ausgetretenen immer wieder neu gewählt wurden.

Wer soll nun austreten?

Die Partial-Erneuerung wurde übrigens wohl hauptsächlich aus dem Grunde gewählt, damit nicht der Fall sich ereignen könne, daß auf einmal die ganze, oder ein großer Theil der Administration gewechselt würde, was für den Geschäftsgang sehr nachtheilig seyn würde.

Ueber die Art der Wahl, ob solche öffentlich oder geheim, mündlich oder schriftlich statt finden solle, ist nichts bestimmt. Eben so ist nicht ausgesprochen, ob die absolute oder relative Stimmenmehrheit entscheiden soll. Was im § 38 über die Stimmenzahl vorkommt bezieht sich, wie der Zusammenhang nachweißt, nur auf die im besagten § Absatz 1 vorkommenden Gegenstände. Es müssen daher die allgemeinen Rechtsgrundsätze von den Corporationen zur Anwendung kommen, wonach bei dem Wahlakte von den Stimmberechtigten wenigstens 2/3 Theile erschienen

seyn müssen, und sofort die einfache Stimmenmehrheit den Ausschlag giebt. (Sieh auch § 21.)

Uebrigens schreibt der § 28 noch vor, daß, wenn mehrere Administratoren zu wählen seyen, dieses in so vielen getrennten Wahlakten geschehen solle, als zu wählende Personen da seyen.

## § 17.

Ad § 29. Dieser § ist von großer Wichtigkeit. Wir heben aus ihm nur 2 Punkte als besonders interessant hervor.

Durch denselben sind von der Theilnahme am Ausschusse sowohl als an der Administration ausgeschlossen:

1) Ausländer,

2) Staats-Cassen.

Bei der Berathung über den Gesetzesentwurf in der Kammer der Abgeordneten hatte der Ausschuß einen Zusatz als § 5 vorgeschlagen, worinn unter andern vorkommt:

„Antheil an der Leitung der Bankgeschäfte, an der „Aufsicht darüber, und an der Prüfung der Rech„nungen können aber nur Inländer, die selbst Ei„genthümer von Aktien sind, nehmen."

„Ausgeschlossen sind die Ausländer, Staats-Cassen und „Corporationeu. [7])"

Dieser Zusatz hatte zum Theile der vom Ausschusse gehegten Besorgniß, es möge die Direktion der Bank in die Hände ausländischer Capitalisten gerathen, seine Entstehung zu verdanken. Die Kammer hegte indessen zu der Staats-Regierung das Vertrauen, daß sie sich hiezu nicht verstehen werde, und überzeugte sich, daß dieses namentlich mit der Direktion der Bank nicht der Fall seyn könne, weil ja dieselbe nothwendig am

7) Verhandl. der Kamm. d. Abgeord. 1834. Bd. 8. S. 154.

Sitze der Bank seyn muß. — Obiger Zusatz wurde daher verworfen. Durch den § 29 der Stat. ist nun mehr geschehen, als erwartet werden konnte. Denn die Ausländer sind nicht nur von der Administration, sondern sogar von dem Ausschusse der Bank ausgeschlossen, wodurch also nicht blos die Besorgniß jedes auswärtigen Einflusses auf die Leitung der Bankgeschäfte beseitiget, sondern auch dargethan ist, daß Bayern hinlängliche Mittel besitzt, um dieses großartige Institut aus eigenen Kräften ins Leben zu rufen, da sonst wohl schwerlich die Ausländer vom Bankausschusse ausgeschlossen werden seyn würden.

Durch den Ausschluß der Staatskassen von der Administration und dem Ausschusse ist eine große Garantie dafür gegeben, daß das Institut in seiner Reinheit als Privatanstalt erhalten werden solle, und wenn auch die Staatskassen in der Folge in Gemäßheit des § 5 noch so viele Aktien erwerben sollten, so giebt doch dieser Umstand, der Staats-Regierung keinen überwiegenden Einfluß auf die Leitung der Bank-Angelegenheiten, weil die Staatskassen an dem Ausschusse und der Administration nicht Theil nehmen dürfen.

§ 18.

Ad § 30. Da das Vermögen der Bank in den Händen der Administratoren liegt, so ist sehr nöthig, daß diese Administratoren in hohem Grade an der guten Leitung der Geschäfte interessirt sind; dieses ist nun dann der Fall, wenn sie eine angemessene Anzahl von Aktien besitzen. Man hat daher bestimmt, daß jeder Administrator wenigstens 20 Aktien besitzen, d. h. mit einem Capitale von 10,000 fl. an dem Bankfonde betheiliget seyn müsse. Diese Aktien müssen aber wirklich auf seinen Namen im Aktiengrundbuche eingetragen seyn, und zur größern Sicherheit der Bank während der

Dauer seiner Funktion als Caution bei der Bank hinterlegt bleiben.

Ad § 32. Es war zweckmäßig für den Anfang, wo die Bank erst ins Leben tritt, die Stellen der Administratoren und Censoren für Ehrenämter, die unentgeldlich zu verwalten sind, zu erklären. Es unterliegt keinem Zweifel, daß jeder Chef eines Münchner Handelshauses sich zur unentgeldlichen Uebernahme eines solchen Ehrenamtes bereit finden wird, um das schnelle Emporkommen der Anstalt, die ohnehin bei ihrer ersten Einrichtung eine große Menge von Unkosten zu bestreiten hat, die alle erst aus den künftigen Gewinnsten der Bank wieder rückersetzt werden können, zu erleichtern.

Wenn das Institut indessen sich einmal consolidirt haben, und angemessene Gewinnste darbieten wird, so ist es ganz billig dem Ausschusse frei zu stellen, diejenigen, welche als Administratoren und Censoren der Bank einen Theil ihrer Zeit und ihrer Dienste widmen, auf angemessene Weise zu entschädigen.

§ 19.

Ad § 33. Da die Administratoren wohl immer aus der Zahl der großen Geschäftsleute werden genommen seyn, die nicht immer, ohne ihre eigenen Angelegenheiten zu vernachläßigen, den Sitzungen der Bankadministration beiwohnen können, so war es zweckmäßig zu bestimmen, daß schon die Anwesenheit von 3 Mitgliedern mit einem Direktor hinreichend sey, um gültige Beschlüsse zu fassen. Uebrigens hat die Administration in ihrer Gesammtheit die gefaßten Beschlüsse dem Ausschusse gegenüber zu vertreten.

Ad § 34. Es versteht sich von selbst, daß die Administration, als eine Art von vollziehender Behörde die Ordnung des Geschäftsganges habe, das Personale ernen-

ne, die Besoldungen und Cautionen bestimme, Filiale gründe und deren Wirkungskreis festsetze. Was dagegen die Reglements angeht, so müssen diese dem Ausschusse zur Genehmigung vorgelegt werden, da dieselben Gegenstände von Wichtigkeit sind, (§ 38.) Auch muß die Administration dem Ausschusse die Personal-Ernennungen vorlegen. Da indessen der Administration das Ernennungsrecht unbeschränkt zugetheilt ist, und der Ausschuß kein Bestättigungsrecht hat, so muß auch die Administration dem Ausschusse für die von ihr bei der Bank angestellten Personen haften.

Ad § 35. Ein unentbehrliches Bedürfniß für die Bank in ihrer Geschäftsführung ist die Aufstellung eines Rechtsgelehrten zu ihrer Berathung und Vertretung. Die Bank kömmt in die verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse mit denen, welche in Berührung mit ihr treten. Es kann sich nicht fehlen, daß sie viele Rechtsstreite zu führen haben wird. Bei Abschließung von wichtigen Verträgen, wird sie ebenfalls des Beistandes eines Rechtsgelehrten nicht entbehren können. Vergl. oben § 11. Nro. 6.

Ad § 36. Damit eine Fertigung der Bank öffentlichen Glauben genieße, und eine von ihr ausgestellte Urkunde dieselbe Kraft wie die von einer öffentlichen Behörde ausgestellte habe, so müssen sie die hier angegebenen Merkmale an sich tragen. Vergl. § 11. Nro. 3 u. 4.

§ 20.

Ad § 37. Der Hauptgrund, warum die regelmäßige ordentliche Versammlung des Bankausschusses am Anfange des Januars statt findet, ist, um die Rechnungen des abgelaufenen Jahres zu prüfen, und zu genehmigen, und die Dividende auszuwerfen. (§ 38.) Der 2te Montag des Januars dürfte indessen etwas

zu früh seyn, besonders dann, wenn die Bank einmal mehrere Filiale gegründet haben wird.

Die Vorschrift, daß nur diejenigen 40 größtbetheiligten Aktienbesitzer zur Ausschuß-Versammlung einzuberufen sind, welche diese Eigenschaft am Tage der Einberufung und 6 Monate vorher nach dem Aktiengrundbuche besaßen, ist sehr zweckmäßig, weil dadurch verhindert wird, daß einzelne Individuen blos zu dem Behufe, um zum Ausschusse zu kommen, und auf die Berathungen Einfluß zu üben, sich auf ganz kurze Zeit die erforderliche Aktienzahl verschaffen, und sie dann wieder abgeben. Nur diejenigen, welche nach dem Aktiengrundbuche als die 40 größtbetheiligten Aktionäre erscheinen, sind einzuberufen, weil dieses der einzige sichere Anhaltspunkt ist, nur diese der Bank gegenüber als legitimirt erscheinen, und sich außerdem Unberechtigte eindringen könnten.

Ad § 38. Hier sind die Obliegenheiten angegeben, welche der Bankausschuß in seiner Januars-Sitzung zu erfüllen hat. Die wichtigste ist die Prüfung der von der Administration über die Geschäftsführung des abgewichenen Jahres zu stellenden Rechnung. Der Ausschuß übt daher hier die Funktionen einer Rechnungs-Revisions-Behörde.

Nebstdem hat die Administration über alle Verhältnisse der Bank Aufklärung zu geben, insbesondere aber die in den Statuten und Reglements ihr nöthigscheinenden Abänderungen in Vorschlag zu bringen. Die Administration ist am meisten in der Lage die allenfallsigen Gebrechen in den Statuten und Reglements aufzufinden, und auch am besten anzugeben, in welcher Weise eine Abänderung zweckmäßig ist.

Im 2ten Absatze dieses § finden wir einen Anstand: Es heißt hier: bei allen deßfallsigen Abstimmungen entscheidet die (absolute) Stimmenmehrheit, mit Aus-

nahme der Abstimmung über die von einem Ausschußmitgliede in Antrag gebrachten Abänderung in den Statuten, welche nur dann der Staats-Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden darf, wenn sich bei der Abstimmung 3/4 Theile der anwesenden Ausschußmitglieder für die Abänderung erklärt haben.

Ist hier unter dem Nachsatze blos der Fall zu verstehen, wenn ein nicht zur Administration gehöriges, sondern den 40 Ausschuß-Mitgliedern als solchen angehöriges Mitglied den Antrag stellt, so daß also die von der Administration als solcher in Vorschlag gebrachten Abänderungen schon dann der Staats-Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden dürfen, wenn sich die einfache Stimmenmehrheit dafür erklärt hat; oder ist ganz allgemein anzunehmen, daß alle über eine Abänderung in den Statuten erfolgten Abstimmungen durch eine Mehrheit von 3/4 Theilen der anwesenden Ausschußmitglieder gut geheißen werden müssen, um sich vor Vorlage an die Staats-Regierung behufs deren Genehmigung zu eignen?

Für letzteres spricht allerdings die Ratio, daß man die Abänderungen in den Statuten aus guten Gründen erschweren will. Allein es ist doch ein wesentlicher Unterschied, ob eine solche Abänderung von der Administration selbst, oder nur von einem Ausschußmitgliede vorgeschlagen ist.

Erstere haben die Vermuthung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit weit mehr für sich als letztere; überdieß ist der Ausschuß der Administration entgegengesetzt, und die Administratoren sind als solche gar keine Ausschußmitglieder. (25, 26.) Es ist daher wohl die erstere Auslegung die richtige.

§ 21.

Ueber diese Abtheilung machen wir zum Schlusse noch einige Bemerkungen. Da in den Statuten nirgends bestimmt ist, daß es dem Ausschusse benommen sey, die Administratoren aus seiner Mitte zu nehmen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften haben (§ 26 und 30.) so muß dieses erlaubt seyn. Es entsteht nun die Frage, ob nicht die Wahl zu einem Administrator den Austritt desselben aus dem Ausschusse zur nothwendigen Folge habe, so daß alsdann der oder die nach ihrem Aktienbesitze zunächst kommenden Aktionäre statt der zu Administratoren gewählten Ausschußmitglieder, für die Dauer der Funktion der ersteren ihre Stelle im Ausschusse einnehmen?

In den Statuten ist hierüber nichts bestimmt. Uns scheint es aber in der Natur der Sache zu liegen, daß die Sache sich so verhalten müsse.

Der Ausschuß ist es, dem die Administration Rechenschaft abzulegen hat, der insbesondere die Rechnungen zu prüfen, und zu genehmigen hat. Wäre nun die gleichzeitige Bekleidung der Stelle eines Administrators und Ausschußmitgliedes zuläßig, so hätten solche Mitglieder ihre eigenen Rechnungen zu prüfen, über ihre eigene Geschäftsführung abzustimmen ꝛc.; sie wären quasi judices in propria causa. Daß dieses nicht angehen könne, leuchtet von selbst ein.

Auch darüber enthalten die Statuten keine ausdrückliche Vorschrift, welche Anzahl von Ausschußmitgliedern anwesend seyn müsse, um gültig berathen und beschließen zu können.

Man muß daher hier wieder die allgemeinen Grundsätze von Corporationen zur Anwendung bringen, wornach

der Bankausschuß gültig berathen und Beschluß fassen kann, wenn von den 40 einberufenen Mitgliedern wenigstens 2/3 Theile erschienen sind.[8])

## Fünfte Abtheilung.

### Von der Dividende und dem Reservefonde.

§ 22.

Hierüber ist in den Statuten folgendes vorgeschrieben:

§ 39. „Die Bank-Administration hat jährlich zwei„mal, am Ende Juni und Ende Dezember ihre „Bücher abzuschließen, und den bei den Bankope„rationen sich ergebenden, und als Dividende, nach „Abzug des Betrages für den Reservefonds gleich„mäßig auf jede Aktie auszutheilenden Gewinn „auszumitteln."

---

8) Es möchte hier nicht ohne Interesse seyn die vorstehenden Bestimmungen über die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank mit den deßfallsigen Normen anderer Banken zu vergleichen.

Wir fügen deßhalb hier einige Notizen über die französische und englische Bank bei.

Der Verwaltungsrath der französischen Bank besteht aus 20 Mitgliedern, nämlich 17 Direktoren (Regeus) und 3 Censoren (Censeurs) welche von 2000 der ersten Aktionärs gewählt werden. Den Gouverneur und Vicegouverneur kann der König ernennen; jener muß 100 Bankaktien, dieser die Hälfte besitzen, die Aktien sind auf 1000 Franks gestellt, im Curse aber bis auf 1700—1750 gestiegen. D.s Bankkapital belief sich anfangs auf 30 Millionen Franks, wurde nach und nach auf 90 Millionen erhöht, sodann aber durch Rückkäufe wieder auf 67,900,000 Franks reducirt.) Ausland 1834, Nro. 134. Die Administration der englischen Bank besteht aus einem Gouverneur, einem Vicegouverneur und 24 Direktoren. Diese Beamten werden jedes Jahr von den Aktonärs der Bank gewählt. Bedingung der Wählbarkeit ist der

§ 40. „Als Dividende werden vor Allem drei Pro„zente des Nominal-Kapitals einer Aktie (von 500 fl. „halbjährig mit sieben Gulden und dreißig Kreu„zern) festgesetzt. Von dem übrigen sich ergeben„den reinen Gewinne werden nach Abzug aller „Unkosten, Verluste, und zweifelhaften Forderungen, „drei Viertheile ebenfalls gleichmäßig auf jede „Aktie als Superdividende ausgeworfen.“

„Das Resultat des jedesmaligen halbjährigen „Bankabschlusses wird öffentlich bekannt gemacht, „worauf die Dividende und Superdividende gegen „Zurückgabe des treffenden Coupons erhoben wer„den können.“

„Bei dem ersten Rechnungs-Abschlusse der Bank „wird nur die nach der Zeit der Einschüsse zu be„rechnende Dividende von drei Prozent ertheilt.“

Mit diesem § hängt aufs engste zusammen:

§ 10. Einer jeden Aktie werden vorläufig auf 10 „Jahre halbjährig zahlbare Dividend-Coupons, „demnach 20 Stücke beigelegt.“

„Der jährliche Zinsenbetrag ist auf 3 Prozent „festgesetzt, wonach ein halbjährig zahlbarer Zins„Coupon (Dividende) die Summe von sieben Gul„den und dreißig Kreuzern, jedoch mit der wei„tern Bemerkung ausspricht, daß auch der (nach „§ 40) auszumittelnde Gewinnst-Antheil (Super-

---

Besitz von Bankaktien, deren der Gouverneun für den Werth von 4000, der Vicegouverneur von 3000 und jeder der Direktoren von 2000 Pf. Sterling besitzen soll. (Der Cours der Aktien anfänglich von 100 Pf. Sterling Capital, ist jetzt auf 242 Pf. Sterling gestiegen. Der Fond der Bank, der anfänglich 14 Millionen Gulden betrug, hat sich bis auf 169,750,000 fl. theils durch Zuschüsse, theils durch Vermehrung der Aktien erhöht. Ausland 1834. Nro. 138.

„dividende) in dem von der Bank=Administration „öffentlich bekannt gemachten Betrage gleichzeitig „mitvertheilt werde.“

§ 41. Durch den nach Vertheilung von drei Vier= „theilen des Gewinnstes noch verbleibenden vier= „ten Viertheil wird ein Reservefond bis zu der „Höhe des zehnten Theiles des Capitalstockes der „Bank gebildet. Derselbe muß stets in dieser „Stärke erhalten, darf aber nie über dieselbe ver= „größert werden. Sobald der Reservefond die „bezeichnete Höhe erreicht hat, wird auch der vierte „Viertheil des Bankgewinnstes in der Superdivi= „dende mit vertheilt.“

§ 42. Der in einer eigenen Rechnung zu verwal= „tende Reservefond muß von der Bank=Admini= „stration in Staatspapieren, Privat=Urkunden, „oder nach eigenem Ermessen, auf andere Weise „fruchtbringend angelegt, dessen, bei der im De= „zember alljährig abzuschließenden Bankrechnung „sich erzielender Ertrag aber von der Bank in „Einnahme gebracht, und mittelst desselben die zu „vertheilende Superdividende verstärkt werden.“

Hiezu nun einige kurze Bemerkungen:

§ 23.

Ad §. 39. Die halbjährige Abschließung der Bücher und Ausmittlung der Dividende unter öffentlicher Bekanntmachung des Resultates (§ 40. Absatz 3.) ist sehr angemessen.

1) Erhält dadurch das ganze Publikum mit der Staats=Regierung öfter Kenntniß von dem Stande der Bankgeschäfte, sieht ob dieselben im gedeihlichen Fortgange begriffen sind, oder nicht.

2) Es ist größere Sicherheit gegen Unterschleife gegeben.

3) Die halbjährliche Auszahlung der Dividende an

die Aktionäre ist so viel werth wie ein etwas höherer Zins.

Ad § 40. Zweckmäßig hat man die Bankrente in 2 Theile geschieden, nämlich in Dividende und Superdividende, und für erstere auf jede Aktie eine feste Ansatzgröße aufgestellt, letztere aber als unbestimmte Größe von dem Betrage der nach Abzug der fixen Dividende noch übrigen Bankgewinnste abhängig gemacht.

Es ist lockender für die Aktionäre, wenn schon im Voraus etwas festes als Gewinn ausgesprochen wird.

Es war indessen rathsam die fixe Dividende nicht zu hoch zu greifen, und sie nur auf 3 Prozent festzusetzen, da nach den gegebenen Umständen hierauf mit Sicherheit schon aus dem Hypotheken Anlehen-Geschäfte gerechnet werden kann; die Hauptgewinnste der Bank aber, welche sich aus den Wechsel-Geschäften ergeben, so lange noch keinen verläßigen Maßstab darbieten, als nicht die Bank sich bereits consolidirt hat, und sich der Umfang ihrer Geschäfte einigermaßen übersehen läßt. Von mehreren Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten wurden schon bei Berathung des Gesetzes-Entwurfes Wahrscheinlichkeits-Berechnungen über die Bankgewinnste angestellt, und während z. B. einerseits unter Zugrundelegung der Annahme, daß der Bankfond 20 Millionen betrüge, und die Bank 6 Millionen Banknoten emittirte eine Dividende von 6 2/10 Prozent in Aussicht gestellt wurde;[9] glaubte man andererseits für die erstern Jahre höchstens 43/4 Prozent Rente in Erwartung nehmen zu können.[10]

So viel dürfte nicht in Abrede zu stellen seyn, daß

---

9) Verhandl. d. K. d. Abgeord. 1834. Bd. 8. S. 28, 29.
10) A. a. O. Bd. 11 S. 12.

in den ersten Jahren des Bestehens der Bank auf bedeutende Gewinnste nicht zu rechnen sey.

Die Bank kann ihre Geschäfte nur allmählig im Gang bringen; sie hat viele Unkosten um ihre ersten Einrichtungen zu bestreiten, die Hypotheken-Darlehen werden nicht so schnell contrahirt werden, also auch die Emissionen der Banknoten nur langsam von Statten gehen können.

Wenn dagegen die Anstalt einmal feste Wurzel gefaßt, und sich ein sicheres Vertrauen verschafft haben wird, wenn einmal die großen nationalen Unternehmungen des Main-Donau-Kanales und der Eisenbahnen ihren Einfluß auf Belebung der Industrie und des Handels zu äußern angefangen haben werden, und wenn einmal der deutsche Zollverein ein Jahrzehend seine wohlthätige Wirksamkeit gezeigt haben wird, dann glauben wir, dürfte die Bank zu einem hohen Grade des Gedeihens gelangen; dann wird erst das Bedürfniß derselben in seiner ganzen Stärke gefühlt werden, und wenn nicht durch die vorschauende Weisheit der Staatsregierung das Institut bereits in's Leben getreten wäre, so würde sich alsdann die Nothwendigkeit zur Gründung desselben unabweisbar darstellen.

Damit aber dieses erwünschte Ziel erreicht werde, muß unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung durch die Weisheit der Landesfürsten Deutschlands innere Ruhe und äußerer Frieden erhalten bleiben. Denn so wohlthätig ein Bank-Institut unter den Fittigen des Friedens zur Erhöhung der materiellen Wohlfahrt mitwirken kann, so gefährlich kann es werden, wenn innere und äußere Stürme die Staatsgewalt zu verzweifelten Schritten, um diese Stürme zu beschwören, hintreiben.

Wir brauchen hier nichts Weiteres zu bemerken, da noch mehrere Beispiele, die als Commentar hier dienen könnten, im Andenken der Zeitgenossen leben.11)

---

11) Die jährliche Dividende der Bank von Frankreich war bisher nie

§ 24.

Ad § 41. Ein angemessener Reservefond ist für die Bank nothwendiges Bedürfniß. Er dient zur Deckung der allenfallsigen, durch Unglücksfälle herbeigeführteen Verluste, aus ihm müssen, wenn das Bankprivilegium erlöscht, alle noch bestehenden Verbindlichkeiten erfüllt werden ꝛc. Die Höhe des Reservefonds ist auf den 10ten Theil der Kapitalstockes festgesetzt. Derselbe beträgt also bei dem jetzigen Kapitalstocke der Bank von 10 Millionen eine Million. Wird in der Folge der Kapitalstock der Bank durch weitere Aktien-Emission erhöht, und die Bank hat vor dieser weitern Emission bereits einen Reservefond gebildet, so muß derselbe von den Unternehmern der neu auszugebenden Bankaktien im Verhältnisse der neuen Emission zu den bereits bestehenden Subscriptionen erhöht werden; (§ 5. d. Stat. Schlußsatz) d. h. es ist alsdann diesen Besitzern der neu ausgegebenen Bankaktien von der Superdividende, die auf sie fällt, so lange 1/4 Theil in Abzug zu bringen, bis durch diese Abzüge der Reservefond die Stärke erreicht hat, daß der Betrag dieser Abzüge sammt dem früheren Reservefonde den 10ten Theil des nunmehrigen Kapitalstockes der Bank ausmacht.

Diese neuen Aktionäre sind nicht schuldig, auf andere Weise, d. h. durch allenfallsige Zuschüsse die erforderliche Erhöhung des Reservefonds zu bewirken, da nach § 7. d. Stat. Schlußsatz die Aktionäre nie und in keimem Falle angehalten werden können, für die Aktie mehr als den Nennwerth, d. h. 500 fl. an die Bank zu bezahlen.

---

weniger als 8 pro cent. (Ausland 1834 Nro. 134.) Die Aktionäre der englischen Bank erhielten im Jahre 1831 ebenfals 8 pro cent. Divid:nde. (Ausland 1834 Nro. 138.) Man darf übrigens bei diesen beiden Banken nie außer Acht lassen, daß sie von der Regierung vielfach zu Finanzoperationen gebraucht werden.

# Zweites Hauptstück.

## Von dem Wirkungskreise der Bank und ihrer dereinstigen Auflösung.

### § 25.

Der Wirkungskreis der Bank zerfällt in zwei Haupttheile nach ihrer doppelten Eigenschaft

1) als Hypothekenbank;
2) als Wechselbank.

## Erste Abtheilung.

## Von der Hypothekenbank.

### § 26.

### Allgemeine Bestimmungen.

Die bayer. Hypothekenbank ist eine Privat-Creditvereinsanstalt; ihre Aufgabe besteht darin, den Grundbesitzern die zum Betriebe der Agrikultur nöthigen Capitalien unter vortheilhaften Bedingungen darzuleihen.

„Die Bank ist verpflichtet von ihrem Kapitalstocke „drei Fünftheile zu Darlehen auf Grund und „Boden gegen hypothekarische Sicherheit zu ver„wenden. (Gesetz § 6. Statuten §. 43.)"

Da dieselbe nun ihre Geschäfte mit einem Kapitalstocke von 10 Milionen Gulden begonnen hat, so ist dieselbe verpflichtet, 6 Millionen hievon zu solchen Darlehen zu verwenden.

„Da übrigens der Bank gestattet ist, ihren Kapital„stock mit der allmähligen Entwickelung und Aus-

„dehnung der Geschäfte auf 20 Millionen Gul-
„den auszudehnen, so hat sie dagegen die Ver-
„bindlichkeit übernommen, auch ohne diese Aus-
„dehnung, und zwar nach Maßgabe der erfol-
„genden statutenmäßigen Anmeldungen und ohne
„deren Verzögerung die Summe der Darlehen
„auf Hypotheken bis zu dem Betrage von 12
„Millionen Gulden zu erhöhen. (Statuten § 5.)

Vor der Hand also, d. h. bis zur Emission weiterer Aktien von Seite der Bankadministration hält die Bank gesetzlich die Summe von 6 Millionen zu Darlehen an Grundbesitzer[12]) bereit.

Mit dieser Summe kann die Bank auch schon sehr viel Gutes wirken, obwohl sie gering erscheint, wenn man bedenket, daß die Gesammtsumme der auf Grund und Boden haftenden Hypothekenschulden im Königreiche Bayern nach einer im Jahre 1833 auf allerhöchsten Befehl angefertigten Zusammenstellung sich auf 390 Millionen belief.[13])

Allein es soll und kann die Aufgabe der Bank nicht seyn, für alle im ganzen Reiche fortan zu machenden Hypothekenschulden die alleinige Gläubigerin zu werden; in diesem Falle müßte die Bank einen ganz ungeheueren Kapitalstock besitzen. Dieselbe würde alsdann in eine wahre Monopolanstalt ausarten, die weit größere Nachtheile in ihrem Gefolge hätte, als die Vortheile, welche sie darbieten würde. Die Bank würde eine so große Macht erlangen, daß es ihr ein Leichtes seyn würde, Anforderungen durchzusetzen, die ihr nicht ohne Gefahr gewährt werden dürfen.

Damit nun die Bank nicht in eine staatsgefährliche Anstalt ausarte, war es sehr zweckmäßig, das Maximum

---

12) Die Besitzer von einen sichern Miethertrag gewährenden Häusern sind darunter mitbegriffen, wie wir unten sehen werden.

13) Verhandl. d. K. d. A. 1834. Bd. VIII. S. 77.

festzusetzen, bis zu welchem sie ihren Kapitalstock erhöhen dürfe, und ihr zu gestatten, mit ihrem bis jetzt erzielten Kapitalstocke von 10 Millionen Gulden ihre Geschäfte zu beginnen.

Indem jetzt die Bank mit wenigstens 6 Millionen Gulden Kapital zur Unterstützung der Grundbesitzer unter sehr günstigen Bedingungen bereit steht, nöthiget sie durch ihre Concurrenz die Geldbesitzer, welche gleichfalls Darlehen an Grundbesitzer machen wollen, ihre Ansprüche zu mäßigen, sie drückt den Zinsfuß herab, und wirkt auf diese Weise sowohl unmittelbar als mittelbar wohlthätig auf die Verbesserung des Looses der Grundbesitzer.

Hätte man den Kapitalstock der Bank allzusehr erhöht, so wäre auch zu befürchten gewesen, die meisten Kapitalisten möchten vorgezogen haben, ihr Geld an der Bank anzulegen, um bequem und mühelos von ihren Renten zu leben, als dieselben zum Ankaufe von Grundeigenthum zu verwenden, und den freien Grundbesitz im Lande zu vermehren. Das Wegfallen ihrer Concurrenz hätte auch die Güterpreise niedergedrückt, und so wären allenthalben die Vortheile, welche die Bank einerseits gehabt, durch gegenüberstehende Nachtheile aufgewogen worden.

## § 27.

## Vortheile, welche die Bank bei ihren Darlehen den Grundbesitzern darbietet.

Die Vortheile, welche die Bank bei ihren Darlehen auf Grund und Boden gewährt, sind folgende.[14])

„1) Die Rückzahlung des Darlehens geschieht vor„erst nur durch gesteigerte Zins- (Annuitäten-) „Zahlung. (Stat. §. 52.)"

„2) Das höchste Maß der jährlichen Zins- (Annui„täten-) Zahlung beträgt incl. der 4 Procent

14) Siehe Intell.-Blatt f. d. U.-M.-K. 1836. Nr. 7.

„Kapitals-Zinsen im Ganzen nur 5 Procent der „ursprünglichen Schuld, sohin nicht mehr als „die zeitherigen landläufigen Zinsen einer gewöhn- „lichen Hypothekenschuld. (Gsz. § 6. Stat. „§ 53. 54.)"

„3) Dem Debitor steht jederzeit das Recht zu, seine „Schuld auch durch weitere freiwillige Abschlags- „zahlungen, oder durch volle Rückzahlung des „noch schuldigen Kapitals zu tilgen. Eine Ab- „schlagszahlung darf jedoch nie weniger als einen „jährlich gesteigerten Zins (Annuitäten) betragen. „(Stat. § 52.)"

„4) Der die gesteigerten Zinsen (Annuitäten) zu 5 „Procent der ursprünglichen Schuld ununter- „brochen zahlende Bankschuldner tilgt in 43 Jahren „seine ganze Schuld. Unterbricht derselbe aber „durch freiwillige Abschlags- oder volle Rück- „zahlung des noch schuldigen Kapitals das An- „nuitäten-Verhältniß, so wird mit ihm nach dem „Verhältnisse der ganzen Annuitäten-Zeit zu den „Jahren, in welchen er im ganzen oder theil- „weisen Besitze des Kapitals war, abgerechnet, „(Stat. § 54.)"

„4) In dem Laufe der 43 Jahre kann dem Schuld- „ner das Kapital von der Bank nicht aufge- „kündiget werden, insoferne nicht eine die volle „Deckung ihrer Forderung zweifelhaft machende „Deterioration des verpfändeten Gutes stattfin- „den sollte, wo der Bank ausnahmsweise die „Aufkündigung zusteht. (§ 51 d. Stat. Nr. 3.")

„5) Die Bank ist zu jeder Zeit bereit, die Rechnung „über die allmählig stattgehabte Tilgung der ur- „sprünglichen Schuld zu schließen, die bereits „geleisteten Zins- (Annuitäten-) und etwa frei- „willige Abschlagszahlungen hieran abzuziehen,

4*

„und den Rest der Kapitalschuld als ein neues „Anlehen zu behandeln. (§ 55. der Stat.)"

„6) In diesem letztern Falle erhält derselbe zur Tilgung dieses neuen Anlehens abermals einen „Zeitraum von 43 Jahren. (§ 55. d. Stat.)"

„7) Kann die Bank einem von unverschuldeten großen „Unglücksfällen getroffenen Gutsbesitzer, nach Beschaffenheit der Umstände, unter Würdigung der „persönlichen Verhältnisse, nicht nur eine längere „oder kürzere Nachsicht in Entrichtung seiner schuldigen Leistungen, sondern auch weitere gesicherte „Anlehen auf einen zur Erholung angemessenen „Zeitraum geben. Der auf diese Begünstigung „Anspruch machende hat der Bank die erlittene „Beschädigung unter Beilage gerichtlicher Zeugnisse binnen 14 Tage vom Tage der Beschädigung anfangend anzuzeigen. (Stat. § 59.)"

## § 28.

Dieses sind die großen Vortheile, welche demjenigen zu Theile werden, welcher bei der Bank ein hypothekarisches Anlehen macht.

Wenn man erwägt, daß die gewöhnlich eingegangenen Hypothekschulden hauptsächlich aus folgenden Gründen den Landmann beschweren:

1) Weil es dem Gläubiger zu jeder Zeit freisteht, das Kapital aufzukündigen, wodurch der Schuldner häufig in die Lage versetzt wird, um ein zur Unzeit gekündigtes Kapital zurück zu zahlen, ein anderes Darlehen auf seine Kosten oft unter sehr lästigen Bedingungen aufzunehmen, wodurch er in einen Schaden kömmt, der mehrjährige Kapitalzinsen aufwiegt.

2) Weil er diese Darlehen nicht in kleinen Beträgen, sondern nur entweder vollständig oder nur in großen Abschlagszahlungen tilgen kann, wodurch er außer Stande

ist, kleine Ersparnisse in seiner Wirthschaft zur allmähligen Tilgung seiner Schuld zu verwenden, und diese in der Regel unbemerkt zu Verluste gehen.

3) Weil er einerseits schon hohe Zinsen und andererseits noch viele Kosten für Mäckler, Unterhändler u. dgl. zu bestreiten hat, welche letztere nicht selten so viel betragen, wie mehrjährige Zinsen;

und man wirft nun einen Blick auf die voranstehenden Normen der Bankstatuten, so wird man nicht verkennen, daß diesen Mißverhängnissen derjenige nicht ausgesetzt ist, welcher ein Anlehen bei der Bank macht. (Sieh indeß unten § 33. zu Anfange.)

Unverkennbar ist es übrigens, daß die von der Bank dargebotenen Vortheile von keinem Privatmanne ohne seinen größten Nachtheil gewährt werden können. Die durch das Annuitätensystem herbeigeführte Zersplitterung der Kapitale und der geringe Zinsfuß können nur einer Anstalt unschädlich werden, die mit so großen Geldmassen operirt, daß die jeweiligen Annuitätenbeträge schon wieder an und für sich bedeutende Summen ausmachen, und als neue Darlehen dienen können, und welche für die Nachtheile, so sie als Hypothekenbank erleidet, durch die Gewinnste, welche sie als Wechselbank macht, wieder entschädiget wird.

## § 29.

## Von dem Annuitäten-Systeme insbesondere.

Als die wohlthätigste Einrichtung bei dem Institute im beiderseitigen Interesse, sowohl der Bank als der Schuldner zeigt sich das eingeführte Annuitäten-System. Während durch dasselbe einerseits die Bank am besten dafür gesichert ist, daß ihr das Capital wieder rückgezahlt werde, erhält andererseits der Schuldner Gelegenheit auf die leichteste Weise ohne alle Bedrückung seine Schuld nach und nach zurückzuzahlen.

Durch das Annuitäten-System, insbesondere die Vor-

schrift, daß es ihm gestattet ist, auch über die vorgeschriebene Annuität, noch weitere kleine Abschlags-Zahlungen zu machen, ist ihm eine Aufmunterung gegeben, Ersparnisse in seiner Wirthschaft zu machen, und sie zur successiven Schuldentilgung zu verwenden. Diese Kraft des Annuitäten-Systems, den Ersparnißtrieb des Grundbesitzers zu verstärken, kann nicht hoch genug angeschlagen werden.

Es wird dem Landmanne nicht so schwer fallen, durch Unterlassung einer Anzahl von unproduktiven Consumtionen, oder eine etwas verstärkte Produktion unter nicht ganz ungünstigen Verhältnissen den Betrag eines verstärkten Zinses (Annuität) im Laufe eines Jahres zu ersparen, und ihn dann zur Verminderung seiner Schuld zu verwenden. Hat er im Laufe einiger Jahre, durch die Verhältnisse begünstiget mehrere vortheilhafte Verkäufe seiner landwirthschaftlichen Produkte gemacht, so kann er seine Schuld in Kurzem beträchtlich vermindern.

Es ist manchmal der Fall, daß der Landmann durch eine vortheilhafte Spekulation eine ziemlich beträchtliche Summe Geldes in der Hand hat, die er zur Schuldentilgung verwenden könnte. Allein da seiu Gläubiger eine Abschlags-Zahlung nicht annimmt, so verwendet er sie zu andern Zwecken, und nicht selten zu unproduktiven Consumtionen. Wenn dann unerwartet der Gläubiger die Rückzahlung seines Capitales verlangt, so kommt der arme Schuldner in große Bedrängniß.

Wenn man sieht, wie groß alljährig die Anzahl der Grundbesitzer ist, die ihre Besitzungen verlieren, um aus dem Erlöse derselben, die darauf ruhenden Hypothekschulden zu tilgen, und wahrnimmt, daß dieses nicht selten nur dadurch herbeigeführt wird, daß auf einmal zur ungelegenen Zeit von den Hypotheken-Gläubigern die Rückzahlung ihrer Capitalien verlangt wird, so wird man sich überzeugen, wie segenreich das von der Bank gewährte Anleihesystem für den Grundbesitzer werden wird.

## § 30.

## Von den Bedingungen unter welchen die Bank Darlehen auf Hypotheken giebt.

Die Bank hat in ihren Statuten die Bedingungen festgesetzt, welche derjenige zu erfüllen hat, welcher bei ihr ein Anlehen gegen hypothekarische Versicherung aufnehmen will. Diese Bedingungen sind theils solche, wie sie bei solchen Darlehen allgemein gesetzlich vorgeschrieben oder üblich sind, theils sind sie den Bankdarlehen eigenthümlich. Letztere zielen besonders darauf ab, um die Bank für die pünktliche Entrichtung der Zinsen und Fristen gehörig sicher zu stellen. Was dieses letztere anlangt, so hat die Bank in § 10 des Gesetzes die Ermächtigung erhalten, in ihren Statuten diejenigen Bestimmungen, welche hiefür geeignet scheinen mögten, festzusetzen, und sollen dieselben in die Darlehns-Verträge aufgenommen werden.

Wir wollen nun die Bedingungen der Bankdarlehen der Reihe nach aufzählen, und mit den uns geeignet scheinenden Bemerkungen begleiten.[15]

1) Die Bank giebt Darlehen nur in baarem Gelde, runden Summen nicht unter 500 Gulden. (Stat. § 49.)

Daß die Bank ihre Darlehen nur in baarem Gelde giebt, ist für sie eine Beschränkung, da hiedurch ausgesprochen wird, daß sie zu solchen Darlehen nie Banknoten verwenden darf. Diese Beschränkung ist aber eine höchst heilsame, wie sich unten, wo von der Wechselbank besonders zu handeln ist, hinreichend zeigen wird. Vergl. § 46.

Es könnte nun aber die eben angeführte Bestimmung aus dem Grunde getadelt werden wollen, weil die Bank nicht unter 500 fl. Darlehen giebt. Da, wie gleich nachher angeführt werden wird, die Bank nur gegen doppelte

15) J. B. f. d. U. M. Kr. 1836. Stück 8.

Sicherheit darleihet, so werden alle jene Grundbesitzer von der Wohlthat bei der Bank ein Darlehen machen zu können ausgeschlossen, die nicht wenigstens einen Taxwerth von 1000 fl. an Liegenschaften nachweißen können.

Viele 1000 von Kleingüter-Besitzern werden aber dieses nicht vermögen, und für sie also die Bank ohne Vortheil seyn.

Dieses ist nun allerdings richtig.

Allein dessen ohnerachtet müssen wir uns für die angeführte Bestimmung der Bankstatuten erklären.

Obwohl wir nämlich das Institut der Hypothekenbank im Allgemeinen für eine große Wohlthat ansehen müssen, so glauben wir doch, daß dasselbe andererseits nachtheilig werden würde, und selbst sehr gefährdet wäre, wenn es seine Capitalien auf Grundbesitz in zu kleinen Summen ausliehe.

Abgesehen davon, daß die Geschäftsführung der Bank dadurch unendlich schwierig und complicirt würde, daß ihre Administrationskosten bedeutend vermehrt würden, es also schon aus dieser Rücksicht für die Bank nachtheilig wäre in allzukleinen Beträgen Darlehen zu geben, so halten wir die Darlehen in zu kleinen Summen besonders deßwegen für bedenklich, weil, wie die rationelle Landwirthschaft lehrt, nur ein einigermaßen beträchtlicher Grundbesitz in der Regel eine namhafte reine Rente abwirft, welche sich noch durch die in den Boden gesteckten Melioratons-Capitale erhöhen läßt; während der Kleinbauer selten oder nie so viel erübrigen kann, daß der Capitalist der Rückzahlung, oder auch nur der pünktlichen Verzinsung seines Kapitales versichert ist.[16]

Wir halten es daher für bedenklich diesen Kleinbauern das Schuldenmachen künstlich zu erleichtern, und der Erfolg würde nur der seyn, daß die Bank unvermeidliche

16) Zachariä. Vierzig Bücher vom Staate. V. Bd. S. 213.

Verluste erlitte, ohne daß auf der andern Seite den Kleinbauern entschieden geholfen würde.

Die Norm, daß die Bank nicht unter 500 fl. leihet, kann die wohlthätige Folge haben, auf indirekte Weise der Güter-Zersplitterung entgegenzuwirken; sie ist eine auf den großen Güterbesitz gesetzte Prämie; der Kleinbauer wird sich bemühen durch möglichste Arbeitsamkeit und Sparsamkeit so viel Grundbesitz zu erwerben, oder den Werth seiner Grundstücke so zu erhöhen, daß er von der Bank ein Anlehen machen kann. Uebrigens wird da, wo die Güterpreiße hoch sind, z. B. in der Nähe von großen Städten, wo die Produkte des Landbaues eiuen guten und schnellen Absatz finden, nicht viel Grundbesitz erforderlich seyn, um den Taxwerth für die Bank Darlehen zu erzielen.

§ 31.

2) „Die Bank leiht in der Regel nur auf erste Hy„pothek. (Stat. §. 48.)"

3) „Die Hypothek muß bestehen entweder

a) „in einer in Bayern gelegenen Gutsrealität, „oder

b) „in einem, oder in mehreren, in Städten oder „Märkten gelegenen Häusern, welche einen sichern „nachhaltigen (Mieth) Ertrag gewähren."

„Schlösser auf dem Lande und unvermieth„bare Gebäude können ohne den übrigen Guts„Complex nicht verschrieben werden. (Stat. § 48."

4) „Die Hypothek — das zu verschreibende Gut „oder Haus — muß doppelt so viel werth seyn, „als das nachgesuchte Bank-Darlehen beträgt. „(Stat. § 48.)"

Bei dem schnellen Wechsel, welchem der Werth des Grundeigenthumes zu Geld angeschlagen unterworfen ist, kann die Bank ohne zu große Gefährde in der Regel nicht anders als nur auf erste Hypothek Darlehen hingeben, und

zwar um so weniger als sie nach Nro. 4 schon gegen doppelte Versicherung hinleihet, was gewiß das Minimum ist, auf welches sie nur möglicher Weise herab gehen konnte. Man wird dieses um so weniger mißkennen, wenn man erwägt, daß in der jüngsten Vergangenheit nicht selten Fälle vorkamen, wo selbst eine dreifache Versicherung nicht hinreichend war, um die Hypothekgläubiger gegen Verluste zu sichern, indem die Güterpreiße in wenigen Jahren so tief gesunken waren, daß aus einem Grundstücke, welches zur Zeit der Darlehens-Aufnahme auf 300 fl. taxirt wurde, nach wenig Jahren, wo das Darlehen zurückgezahlt werden sollte, nicht einmal 100 fl. zu erzielen waren. (Vergl. die Einleitung.)

Auch ist unseres Wissens die dreifache Versicherung bei Privat-Anlehen etwas ganz Gewöhnliches. Da nun die Bank schon mit einer doppelten sich begnügt, so gewährt sie hierin abermals einen Vortheil mehr als andere Gläubiger; um so mehr muß ihr jedoch daran gelegen seyn, nur erste Hypotheken zu erhalten, wodurch übrigens Ausnahmen, in denen es augenscheinlich vorliegt, daß die Bank auch bei einer nachfolgenden Hypothek nicht gefährdet ist, durchaus nicht ausgeschlossen sind.

Ueber Nro. 3 ist nichts besonderes zu bemerken, da, was hier vorgeschrieben ist, in der Natur der Sache liegt.

## § 32.

5) „Der wahre Werth des Hypotheken-Objektes muß „durch eine treue gerichtliche Schätznng ermittelt „seyn; diese Schätzung muß im Allgemeinen nach „den in dem Hypothekengesetze vom 1. Juni „1822. §. 132 und in der Instruktion über „dessen Vollzug vom 13. Mai 1823, Beilage V. „für Gutsschätzungen enthaltenen Vorschriften „vorgenommen, insbesondere aber hiebei noch „folgendes beobachtet werden:“

a) „müssen die Dominicalrenten und zwar die „ständigen mit 25 und die unständigen mit 20 „zu Kapital erhoben werden."

b) „Dürfen von den zu einem Guts-Komplexe „gehörigen Gebäuden

α) „nur diejenigen, in besondern Anschlag ge„bracht werden, welche den Gutswerth er„höhen, oder einen leicht auszumittelnden „Verkaufswerth haben;"

β) „auf dem Lande gelegene mit anderm Guts„besitze verbundene Schlösser aber nur nach ih„rem Werthe als Wohngebäude, und in der „Regel nach dem Steuer-Kapitale angeschla„gen, bloße Luxus-Gebäude jedoch nicht in „die Schätzung aufgenommen werden; fer„ner muß

γ) „bei Bestimmung des Gesammtwerthes auf „die zum Betriebe einer Wirthschaft oder ei„nes Gewerbes nöthigen Gebäude die geeig„nete Rücksicht genommen werden, und es „müssen

δ) „alle zu einem Guts-Komplexe gehörigen Ge„bäude der Brandversicherungs-Anstalt ein„verleibt seyn."

c) „Wird bei, in Städten und Märkten gelegenen „Gebäuden wenigstens eine doppelte Deckung „der Kapitalszinsen durch einen mittelst glaub„würdiger Urkunden als nachhaltig erwiesenen „Miethertrag erfordert."

d) „Sind geschlossene Waldungen von verpflichte„ten Forstwirthschafts-Verständigen, unter Be„rücksichtigung des Steuer-Kapitales und ihres „nachhaltigen Ertrages nach forstwirthschaftlichen „Grundsätzen zu schätzen, und der auf diese „Weise ermittelte Ertrag mit 30 zu Kapital zu „erheben."

e) „Soll bei Schätzung anderer Rustikal-Besitzungen der Steuerwerth zum vorzüglichen Anhaltspunkte genommen, jedoch dem Besitzer der Nachweis eines höhern Werthes, so wie der Bank das Recht einer neuen Taxation für den Fall vorbehalten bleiben, wenn durch besondere Anzeigen die Besorgniß einer durch Annahme des Steuer-Kapitales drohenden Verlustes-Gefahr eintritt. (Stat. § 60.)"

Diese sämmtlichen Bestimmungen sind nothwendig, damit die Bank gehörig dafür gesichert sey, daß sie für ihre Darlehen solide Unterpfänder erhalte; sie enthalten keine besondere Belästigung für den Schuldner; vielmehr wird jeder vorsichtige Privatmann, der ein Hypotheken-Darlehen macht, ganz auf gleiche Weise sich vorsehen.

Wir halten uns daher bei diesen Bestimmungen nicht auf.

§ 33.

6) „Wer ein Darlehen bei der Bank nachsucht, kann sich unmittelbar mündlich oder schriftlich, mittelbar aber nur durch gehörig Bevollmächtigte oder durch beeidigte Sensale (welche keiner besondere Vollmacht bedürfen) an die Bank wenden. (Stat. § 80.)

Wer seinen Wohnsitz so nahe bei der Bank hat, daß er sein Darlehensgesuch unmittelbar selbst bei derselben anbringen kann, der befindet sich in der vortheilhaften Lage, ohne andere, als Gerichtskosten sein Anlehen erlangen zu können. Wer aber dagegen so weit vom Sitze der Bank entfernt wohnt, daß er sich nur mittelbar durch Bevollmächtigte oder Sensale an die Bank wenden kann, der wird namhafte Unkosten haben, als Provision, Transportkosten &c. Dadurch wird bewirkt werden, daß für die Be-

wohner der entfernteren Kreise die Aufnahme eines Darlehens bei der Bank eben so kostspielig seyn wird, als wenn sie es von einem Privaten nehmen, und wenn nicht die Bankdarlehen so große Vortheile rücksichtlich der Zinsen und der Rückzahlung darböten, so möchten wohl bis zur Errichtung mehrerer Filiale in den größeren Provinzialstädten die Gesuche von Bankdarlehen aus den entferntern Kreisen nicht zahlreich werden. Ja die Bank wird darauf Bedacht nehmen müssen, den Bankschuldnern Gelegenheit zu verschaffen, um ihre Zinsen und Annuitäten ohne erhebliche Kosten an sie zu entrichten, indem sonst zu erwarten stünde, daß die Bewohner der entfernteren Gegenden bei ihr keine Darlehen aufnehmen könnten, ohne auf der einen Seite wieder zu verlieren, was sie auf der andern gewännen.

7) „Der Darlehnsuchende hat die Summe des Darlehens, und die dafür zu verpfändenden Objekte genau anzugeben, in Beziehung auf letztere einen gerichtlich beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche, dann die unter Ziffer 5 erwähnte, nach § 60 der Statuten verfertigte Schätzung vorzulegen, und seine Erklärung darüber beizubringen, daß er zur Leistung der vorgeschriebenen Realsicherheit und zur Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Bedingungen bereit sey. (Stat. § 50. Absatz 2.)"

Diese Bedingungen liegen in der Natur der Sache. Aus der Einsicht der hier angemerkten Dokumente muß die Bank entnehmen, wie viel der Bittsteller entlehnen will, und ob er zur Leistung der erforderlichen Sicherheit für das Bankdarlehen vermögend und bereit seyn. Auch jeder Privatmann leihet nur unter diesen Voraussetzungen. — Da übrigens bei Darlehen nebst der Realsicherheit wohl auch auf die persönlichen Verhältnisse der Borger zweckmäßig Rücksicht zu nehmen ist, und die Bank ohnehin nicht, wie in der Regel der Privat-Kapitalist seine Schuldner rück-

sichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse kennt, so dürfte zweckmäßig gewesen seyn, wenn hier auch noch die Vorlage eines Leumunds-Zeugnisses von den Anlehensuchenden verlangt worden wäre.

§ 34.

„8) Er erhält das Bankdarlehen nur gegen Ausstel-„lung eines Hypothekenbriefes, welcher nach den „Vorschriften des Hypothekengesetzes § 173 von „dem treffenden Hypothekenamte verfaßt und aus-„gefertiget seyn, und insbesondere enthalten muß:

„a) den Namen des Schuldners;

„b) die bayerische Hypotheken- und Wechselbank „als Gläubiger;

„c) die Bezeichnung und den Werth des Hypothe-„ken-Objektes, mit Angabe des lehen- und grund-„herrlichen Verbandes, dann des allenfalls er-„forderlichen Verpfändungs-Consenses;

„d) den Rechtstitel und die Summe der Schuld-„forderung;

„e) den Zinsfuß;

„f) die Nummer und den Rang der Hypothek, so „wie das Datum ihrer Eintragung;

„g) alle übrigen, von der Bank zur Sicherstellung „ihres Darlehens und der bedungenen Zinszah-„lung verlangten Bedingungen, insbesondere

„h) eine auf den Grund des Gesetzes vom 1. Juli „1834 zu Protokoll gegebene Erklärung des „Darlehen-Nehmenden darüber:

„1) daß er die Bankstatuten als ausschließlich verbindende Norm zur Beurtheilung seines mit der Bank abgeschlossenen Darlehensver-„trages anerkennen, und betrachtet wissen wolle;

„2) daß er für den Fall der 14 Tage nach „eingetretener Zahlungszeit nicht geleisteten „stipulirten Zahlung,

„a) sich auf die, von der Bank bei dem gesetz„lich zuständigen Gerichte gestellte, und mit „dem Hypothekenbriefe oder einem beglaubigten „Auszuge aus dem Hypothekenbuche beschei„nigte Klage sogleich, und ohne vorherige „Verhandlung über die Liquidität des Rück„standes dem im dem § 52 Absatz I. und „§ 64 des Hypothekengesetzes bestimmten Exe„kutions-Verfahren unterwerfe;

„b) der Bank die Wahl des Exekutionsgegenstan„des ohne Beschränkung auf die Bestimmungen „der G. O. Cp. 18. § 3 festgesetzten Reihen„folge einräume;

„c) keine Einrede circa modum et ordinem „executionis, die er nicht auf der Stelle „durch Urkunden beweisen kann, vorbringen „wolle, und

„d) auf die Suspensiv-Wirkung aller Rechts„mittel, so wie auf die Rechtswohlthaten der „amtlichen Fristen und Nachlaß-Regulirung, der „Competenz, der Güterabtretung nnd auf das „Moratorium rechtsförmlich Verzicht leiste;

„3) daß die Bank bei jeder, die volle Deckung „ihrer Forderung zweifelhaft machenden De„terioration eines ihr verpfändeten Objektes „nicht allein zu einer neuen Abschätzung, son„dern auch nach vorhergegangener halbjähri„ger Aufkündigung ausnahmsweise zur Zu„rücknahme ihres dargeliehenen Kapitales ohne „weitere Rücksichtnahme auf die stipulirte Zah„lungsart berechtiget sey;

„4) daß, im Falle der Schuldner es angemessen „fände, nach dem von der Bank empfange„nen Kapitale noch ein weiteres Anlehen von „fremder Hand aufzunehmen, er sich verbind„lich mache, zur Sicherung der Bank für

„allenfallsige Zinsrückstände und Kosten den
„10ten Theil des von ihr erhaltenen Kapitales
„vorerst als zweite jedoch unverzinsliche Hypo-
„thek für selbe eintragen zu lassen;

„5) daß er ferner alle durch Nichterfüllung der
„übernommenen Verbindlichkeiten verursachten
„Kosten und Schäden der Bank vergüten
„wolle."

„Diese Erklärung ist sowohl im Hypothekenbriefe als im Hypothekenbuche selbst in der Columne „Anmerkungen" ausdrücklich anzuführen. (Statuten § 51.)"

Was die hier unter Lit. a. mit g. inclusive vorkommenden Punkte anlangt, so ist darüber nichts Besonderes zu bemerken, da sich hier die der Hypothokenbank auszustellenden Hypothekenbriefe von den gewöhnlichen, in Gemäßheit des bayerischen Hypothekengesetzes auszustellenden, in nichts unterscheiden.

Dagegen verdienen die von lit. h. an folgenden Bestimmungen eine etwas genauere Erörterung.

§ 35.

Was sub Nro. 5 stipuliret ist, versteht sich von selbst, und wäre gar nicht nothwendig gewesen, darüber etwas ausdrücklich festzusetzen.

Jeder Schuldner ist von Rechtswegen verbunden, seinen Gläubiger für die durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten demselben verursachten Kosten und Schäden zu entschädigen.

Was die Bank sub Nro. 4 verlangt, ist eine kluge Vorsichtsmaßregel, deren sich wohl auch Privatgläubiger in dem vorausgesetzten Falle zu ihrer größeren Sicherheit bedienen.

In Nro. 3 ist der Fall angegeben, in welchem sich die Bank das Recht vorbehalten hat, ausnahmsweise eine Rückzahlung des Kapitals zu verlangen, nämlich dann,

wenn ein ihr verpfändetes Objekt so deteriorirt wird, daß dadurch die volle Deckung ihrer Forderung gefährdet wird. — Der Fall, wenn ein Schuldner die stipulirten Zinsen und Fristen nicht gehörig entrichtet, berechtiget also die Bank nicht, das Kapital aufzukündigen, sondern hier kann sie blos diese Rückstände klagbar beitreiben. Vielleicht wäre es zweckmäßig gewesen, auch dann der Bank die Aufkündigung zu gestatten, wenn ein Schuldner sich mehrere Jahre mit der Leistung seiner Zinsen- und Fristenzahlung säumig bewieß.

Der wichtigste Punkt ist Nro. 2, wo sich die Bank für die richtige Zinsen- und Fristenzahlung vorgesehen hat.

In Lit. a. ist gesagt, daß der Schuldner erklären müsse, sich im Falle der 14 Tage nach eingetretener Zahlungszeit nicht geleisteten stipulirten Zahlung auf die geeignete Klagestellung der Bank ohne vorherige Verhandlung über die Liquidät des Rückstandes dem in § 52 Abs. I. und § 64 des Hypothekengesetzes bestimmten Erecutions-Verfahren unterwerfen zu wollen. —

In § 52 Abs. I. des Hypothekengesetzes ist bestimmt:

„Werden blos rückständige Zinsen eines im Hypotheken„buche eingetragenen Kapitales von den zwei letzten Jahren „gefordert, so ist auf dieschriftlich oder mündlich angebrachte, „jedoch entweder mit dem Hypothekenbriefe, oder mit einem „beglaubigten Auszuge aus dem Hypothekenbuche bescheinigte „Klage, dem Schuldner aufzutragen, den geforderten Rück„stand binnen acht Tagen bei Vermeidung der Exekution „zu zahlen. Der Schuldner darf mit keiner Einrede ge„hört werden, welche er nicht auf der Stelle durch Urkun„den beweisen kann. Auf weiteres Anrufen des Gläubigers „wird im Mangel einer solchen Einrede sofort mit der Exe„kution verfahren. Diese kann in keinem Falle durch ein „Rechtsmittel aufgehalten werden, dem Schuldner bleibt je„doch nach geschehener Zahlung die Rechtsverfolgung vorbe„halten. —

Absatz 2 lautet:

„Hinsichtlich älterer Zinsrückstände bleibt es bei den „Vorschriften der Prozeßordnung."

Ueber die praktische Anwendung dieses § sind unsere Gerichte getheilter Ansicht. Während die einen annehmen, daß die Tendenz desselben, blos darauf gehe, ein rasches aus Mandats- und Exekutivprozeß zusammengesetztes Verfahren zur alsbaldigen Liquidstellung solcher zweijährigen Zinsforderungen einzuführen, und sofort keine die Forderung selbst (materialia causae) betreffende Einrede, die nicht auf der Stelle durch Urkunden bewiesen werden kann, zulassen, bei der Exekution selbst aber die Bestimmungen der G.-O. und namentlich des § 31 der Novelle vom 22. Juli 1819 für anwendbar erklären, also z. B. dem Beklagten die Ausübung des Gegenvorschlagsrechtes gestatten; sind andere dagegen der Ansicht, daß der § 52. auch zugleich ein schnelles Exekutions-Verfahren bezwecke, und der Beklagte mit allen Einreden, die sowohl die Forderung selbst, als die Exekution betreffen, auszuschließen sey, in so ferne er sie nicht auf der Stelle durch Urkunden liquid machen könne, daß namentlich auch hier der § 31 der Novelle v. 22. Juli 1819 nicht Platz greife, der Beklagte hier kein Gegenvorschlagsrecht habe 2c.

Es ist hier nicht der Ort, in diese Streitfrage genauer einzugehen. Für die Bank hat sie kein Interesse; denn bei ihren Anrufungen auf rückständige Zinsen und Fristen, dieselben mögen von einem, zwei, oder mehreren Jahren herrühren, findet eine Verhandlung über die Liquidität nicht statt, sie hat blos ihre Forderung durch Vorlage des Hypothekenbriefes oder eines beglaubigten Auszuges aus dem Hypothekenbuche zu bescheinigen.

Es kann ferner die Exekution durch keinerlei Einwendungen des Schuldners aufgehalten werden, da er sich aller gesetzlich zulässigen Exceptionen und sogenannten Rechtswohlthaten, die selbige verzögern könnten, als: des Gegen-

vorschlagsrechtes, der Wohlthat der amtlichen Fristen, der Kompetenz rc. durch förmlichen Verzicht begeben hat. (Sieh Stat. § 34 Nr. 2 b. c. d.

Daraus folgt nun, daß bei einer von der Bank auf die gehörige Art gestellten Anrufung die Gerichte einen auf 8 Tage lautenden unclausulirten Zahlungsbefehl erlassen, nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termines aber auf weiteres Anrufen der Bank sogleich in der von ihr beantragten Art die Exekution verfügen müssen. Man kann die Hypotheken-Briefe der Bank Obligationen mit der Executiv-Clausel[17]) versehen, nennen.

Gegen die hier von der Bank verlangten Verzichtleistungen läßt sich mit Grund nichts einwenden. Es wäre besser um den Credit bestellt, wenn alle diese Normen in unserer Gerichts-Ordnung gar nicht vorhanden wären. Durch sie wird bewirkt, daß man mit der Erlangung eines obsieglichen rechtskräftigen Urtheils erst auf dem halben Wege zu seiner Befriedigung angelangt ist, indem das bestehende Exekutions-Verfahren einem böswilligen Schuldner Mittel genug an die Hand giebt, um den Prozeß von Neuem anzufangen, und durch alle Instanzen zu treiben.

Der oben gleichfalls allegirte § 64 des Hypothekengesetzes enthält Vorschriften über das Verfahren bei der Klage eines Hypothekengläubigers auf Rückzahlung des Kapitales, wenn der gerichtliche Verkauf der Hypotheken-Objekte erkannt ist.

Da der Fall einer Aufkündigung des Kapitales von Seiten der Bank, wie oben angegeben, nur selten statt hat, und sie bei Anrufungen auf Zinsen und Fristen andere Exekutions-Objekte vorschlagen wird, so dürfte der § 64 des Hypothekengesetzes nicht oft in Anwendung kommen.

§ 36.

„9) Insoferne das Object in einem Lehen- oder

17) Bayer. Summarische Prozesse. S. 23.

„Fideicommiß-Verhältnisse steht, bleibt der Bank „insbesondere noch vorbehalten, die zu ihrer „Sicherheit nöthigen Bestimmungen festzusetzen. „(St. § 48.)"

Da für Lehen- und Fideicommiß-Schulden besondere gesetzliche Normen gelten, und die Gläubiger, welche sich nicht gehörig vorsehen, leicht in Nachtheil gerathen können, so hat die Bank bei solchen Darlehen die gehörigen Vorsichtsmaßregeln zu nehmen, um keine Nachtheile zu erleiden.

§ 37.

Bestimmung über die sogenannten Ewiggelder der Stadt München.

Der § 56 der Bankstatuten enthält hierüber folgendes:

„Ausnahmsweise können auch fünfprozentige, eine „hinlängliche Sicherheit darbietende Ewiggeldbriefe mittelst Transportbriefen an die Bank „übertragen werden."

„In diesem Falle ertheilt die Bank dem Schuldner „einen, auch für seine Besitznachfolger geltenden „Revers über die Zusicherung der gänzlichen Befreiung des treffenden Besitzthumes von dieser „Ewiggilt für den Fall einer durch volle 43 „Jahre ununterbrochen halbjährig und unverkürzt geleisteten Giltzahlung."

„Bei der Heimzahlung nach erfolgter Aufkündigung „von Seiten des Schuldners werden demselben „die bis dahin bezahlten Annuitäten von dem „Kapitale nach den Bestimmungen des § 54 „in Abrechnung gebracht. Bei nicht pünktlicher „Giltzahlung tritt gegen den Schuldner das „Verfahren nach Ewiggeld-Recht ein, und bei „einem Gantverkaufe genießt der Käufer die „Rechte und Vortheile des früheren Schuldners."

Diese Bestimmung ist im Interesse der Häuser-Besitzer der Stadt München, wo bekanntlich allein das Institut des sogenannten Ewiggeldes besteht, getroffen worden.[18]) Die Absicht ist wohl, diesen Häuser-Besitzern die Gelegenheit zu eröffnen, theils zu möglichst vortheilhaften Bedingungen Capitalien nach Ewiggeldrecht aufzunehmen, theils ihre Häuser von der Ewiggilt allmählig und auf leichte Weise zu befreien; letzteres ist der Hauptzweck. In der Regel soll die Bank ihre zu Hypotheken-Darlehen bestimmten Fonds dadurch anlegen, daß sie den Grundbesitzern in baarem Gelde gegen Ausstellung der mit den gehörigen Erfordernissen versehenen Obligationen Darlehen macht, nicht aber dadurch, daß sie sich auch von andern Gläubigern Hypothekenbriefe cediren läßt. Denn hier könnte es leicht geschehen, daß die Bank schlechte Hypothekenbriefe überkäme; es könnte ferner der Schuldner, ohnerachtet er in mancher Beziehung durch die Cession gewänne, doch Anstand nehmen in die Cession zu willigen, indem er sie wegen der nothwendig werdenden Verzichte, wovon wir § 34 und 35 gesprochen, für eine Cessio in potentiorem hielte. Es würden sich jedenfalls Streitfragen darüber ergeben, ob eine solche Cession ohne Einwilligung des Schuldners statthaft sey; Ausnahmsweise jedoch kann ein Ewiggeld-Gläubiger seine Ewiggeld-Forderung an die Bank mittelst Cession (Transportbrief genannt) übertragen. Hier hat die Sache gar kein Bedenken. Die Vortheile sind lediglich auf Seiten des Schuldners. Es finden hier, wegen des dem Ewiggeld-Institute eigenthümlichen raschen Exekutions-Verfahrens, die bei den gewöhnlichen Hypothekdarlehen der Bank erforderlichen Verzichte gar nicht statt, da sie ganz überflüssig sind.

§ 38.

Die Vortheile, welche für die Münchner Häuserbesitzer

---

18) Riedl. Ewiggeld-Recht der Stadt München.

aus dem § 56 der Bankstatuten erwachsen können, sind unverkennbar. Dieselben können, wenn sie durch Transport ihrer Schuldbriefe an die Bank fortan Schuldner derselben geworden sind, allmählig ihre Schuld abtragen, und da unseres Wissens die Ewiggilt in der Regel 5 per Cent beträgt, die Bank aber nur 4 nimmt, und das 5te als theilweise Schuldentilgung betrachtet wird, so zahlen sie allmählig Capital und Zinsen, ohne mehr für beide Posten entrichten zu müssen, als bisher für Zinsen allein. Außerdem genießen sie noch, wie jeder Hypothek-Schuldner der Bank den Vortheil, nach von ihrer Seite erfolgter Aufkündigung, an ihrer Capitalschuld die bis dahin bezahlten Annuitäten zu Gute gerechnet zu erhalten.

Bei einem, wegen nicht gehörig erfolgter Giltzahlung stattgehabten Gantverkaufe, hat der neue Erwerber an die Bank nur noch so viel zu zahlen, als das Ewiggeld-Capital nach Abzug der bisher geleisteten Annuitäten beträgt, resp. die 5 Prozent von dem ursprünglichen Ewiggeld-Capitale nur noch so lange zu entrichten, bis sein Besitz mit Hinzurechnung des Besitzes seines Vorfahrers, von der Zeit an gerechnet, wo die Bank die Ewiggilt-Forderung an sich gebracht hat, 43 Jahre ausmacht.

## § 39.

## Schluß-Bestimmungen über die Hypothekenbank.

„Nach vollständig getilgter Schuld erhält der Schuldner die Schuldurkunde mit der darauf gesetzten „Quittung zurück. Die Vorlage der abquittirten Schuldurkunde allein ermächtiget die „Hypotheken-Aemter zur Löschung der Schuld „in ihren Büchern. (Stat. § 57.)"

Da die Bank ihre Urkunden unter der Firma: Bayerische Hypotheken und Wechselbank fertiget, und mit ihrem Siegel versieht; und diese Urkunden die Kraft solcher haben, die von einer öffentlichen Behörde ausgestellt sind,

(Stat. § 12.) so unterliegt es gar keinem Bedenken, daß die Hypotheken-Aemter ohneweiters zur Löschung schreiten, wenn eine so abquittirte Hypothekenschuld-Urkunde vorgelegt wird, so wie andererseits auch nur unter dieser Voraussetzung die Löschung erfolgen kann, da die Bank nur auf diese Art quittiret.

„Die Bank erkennt als Beweis der an sie geleisteten „Zahlungen nur die von ihr ausgestellten Quittungen an. (Stat. § 58.)"

Wer daher einer Forderung der Bank, sey es an Kapital oder an Zinsen, die Einrede der Zahlung entgegensetzt, kann diese Einrede nur durch die von der Bank ausgestellten Quittungen beweisen. Alle andern Beweismittel sind ausgeschlossen, und läßt sich auch gar nicht absehen, welche andern Beweismittel Platz greifen könnten. Wer an die Bank Zahlungen leistet, erhält seine Quittung; dies liegt schon in ihrer geregelten Geschäfts-Führung, und wird Schuldner selbst darauf Bedacht nehmen, eine solche zu auch der erhalten.

## § 40.

## Noch eine allgemeine Bemerkung.

Aus Gründen der Staats- und Volks-Wirthschaft ist es ein reges Bestreben unserer Tage geworden, die grundherrlichen Lasten, welche noch aus der Vorzeit auf unserem Grundeigenthume ruhen, abzulösen, und an die Stelle des grundbaren Eigenthumes an Grund und Boden das freie Eigenthum zu setzen. Allenthalben sucht man dahin zu wirken, die Reallasten, mit welchem das Grundeigenthum bestrickt ist, als: Zehenden, Zinsen, Gilten, Frohnen ꝛc. zu beseitigen.

Als Mittel zu ihrer Ablösung dient das Geld. Allenthalben hat man den Geldwerth dieser Reallasten nach dem Durchschnitte einer gewissen Reihe von Jahren bestimmt,

diese Durchschnittszahl sodann zum Capitale erhoben, und solches als Ablösungs-Capital ausgesprochen.

Nun stellt sich aber der Ablösung die Hauptschwierigkeit entgegen, daß der Grundholde fast nie im Besitze der erforderlichen Ablösungssumme ist. Will er daher solche vornehmen, so muß er sich an den Geldbesitzer wenden, um von ihm die erforderliche Ablösungssumme zu erhalten. Er kann nun zwar sein Grundeigenthum von den Lasten der Grundherrlichkeit frei machen, allein er erreicht diesen Zweck nur durch Uebernahme einer neuen Last, des Unterpfandsnexus. Nun dürfte aber bei der Beschaffenheit unseres Hypothekenwesens ein solcher Grundholde bei diesem Tausche schwerlich gewonnen haben.

Der Grundholde tritt aus dem zeither zwischen ihm und seinem Grundherrn bestandenen innigen, fast familiären Verhältnisse in ein strenges Abhängigkeits-Verhältniß zu dem Geldherrn; letzterer hat nur seinen persönlichen Vortheil im Auge. Er hat es in seiner Hand unglückliche Zeiten und vorübergehende Verlegenheiten zu benützen, um den Grundeigenthümer, an dessen Grund und Boden das Kapital nur so vorübergehend befestiget ist, zu Grunde zu richten. In Zeiten, wo das Geld am gesuchtesten ist, wo es auf Immobilien am unsichersten steht, zieht er es an sich. Das Grundübel ist, daß die Hypothek blos das Accessorium einer Schuld ist, die, sobald es der Gläubiger verlangt, zurückbezahlt werden muß. Die dem Grundeigenthume zugeflossene Kraft beweglichen Gutes kann gegen den Willen des Grundbesitzers wieder davon losgerissen werden.[19]) Wenn man daher schon oft die Wahrnehmung machte, daß von den Grundholden von der ihnen gestatteten Erlaubniß, ihre grundherrlichen Lasten abzulößen nur selten Gebrauch gemacht wurde, so liegt die

---

19) Bernhard. Ueber die Restauration des deutschen Rechtes. S. 58.

Erklärung dieser Erscheinnng ganz nahe. Die Grundholden zogen vor in ihrem zeitherigen traulichen, unabänderlichen Verhältnisse zu ihren Grundherrn zu bleiben, um dieses Verhältniß nicht mit einem solchen zu vertauschen, welches sie immer der Gefahr aussetzte von Haus und Hofe vertrieben zu werden.

Es läßt sich indessen nicht verkennen, daß sehr gewichtige staats- und national-wirthschaftliche Rücksichten die allmählige Ablösung der grundherrlichen Lasten wünschenswerth machen; nur müssen den Grundholden die Mittel an die Hand gegeben werden, um die Ablösung so zu bewerkstelligen, daß sie wahrhaft dabei gewinnen, und nicht nach der Ablösung in eine schlimmere Lage gerathen, als ihre bisherige war. Hier scheint nun die bayerische Hypothekenbank sehr große Dienste leisten zu können.

Durch die großen Vortheile, welche sie ihren Schuldnern darbietet, insbesondere den Umstand, daß von Seiten der Bank *in der Regel* das Capital unaufkündbar ist, nicht minder dadurch, daß der Schuldner allmählig auf die möglichst leichte Weise seine ganze Schuld abtragen kann, ist die Bank vorzugsweise geeignet, vermittelnd zwischen die Grundherrn und Grundholden zu treten, und letztern die Möglichkeit zu eröffnen, ihren Grund und Boden von den darauf ruhenden grundherrlichen Lasten zu befreien, und allmählig ein von jeder Abhängigkeit freies Grundeigenthum zu erwerben.

# Zweite Abtheilung.

# Von der Wechselbank.

---

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen. Privilegien der Wechselbank als solcher.

### § 41.

Allgemeine Bestimmungen.

„Zur Führung derjenigen Geschäfte, welche die Bank „als Wechselbank, in Gemäßheit des Gesetzes „und der Statuten zu treiben befugt ist, und „wovon wir unten ausführlicher sprechen werden, „sind 2/5 Theile ihres Capitalstockes bestimmt.“

„Als besondere Obliegenheit ist ihr hiebei die Unterstützung der Gewerbstreibenden Classe auferlegt. (Gesetz. § 7.)“

„Untersagt sind ihr Commissions-Geschäfte und Geschäfte in ausländischen Staatspapieren, sowohl „per Cassa als auf Lieferung und Depot. „(Gesetz. § 7. Absatz 2. Stat. § 45.)“

Damit die Bank nicht solche Geschäfte übernehme, welche vorzugsweise zu dem Wirkungskreise des Kaufmannes gehören, und dadurch den letztern beeinträchtige, damit sie ferner sich nicht dem gefährlichen Wagspiele des Spekulirens in ausländischen Staatspapieren hingebe, und dadurch ihre Solidität gefährde, war es zweckmäßig diese Verbote sowohl gesetzlich auszusprechen, als auch in die Statuten aufzunehmen.

Von den 10 Millionen, mit welchen die Bank ihre Geschäfte begonnen hat, sind also 2/5 d. h. 4 Millionen zu den Geschäftszweigen der Bank als Wechselbank bestimmt.

Da jedoch der Fall in Erwartung zu nehmen war, daß es der Bank nicht immer sogleich gelingen werde, für die zu den Hypotheken-Darlehen bestimmten 3/5 Theile ihres Capitalstockes, also jetzo für 6 Millionen annehmbare Kapitalsgesuche zu erhalten, die Einlagen der Aktionäre aber baar geschehen müssen, so hat man, um der Bank, resp. den Aktionären einen Zinsenverlust zu ersparen, welcher eintreten würde, wenn von diesen zu Hypotheken-Darlehen bestimmten Fonds größere Summen mehr oder minder lang brach in den Bankgewölben lägen, in den Statuten § 44 bestimmt, „daß die Bank bis zur Anmeldung „von soliden Capitalsgesuchen über die noch zur Verfügung stehenden Fonds zu andern, in ihrem Geschäftskreise liegenden Zwecken, jedoch nur unter der „Voraussetzung verfügen könne, daß die zu ihrer eigentlichen Bestimmung stets bereit zu haltenden 3/5 „Theile nur auf kurze Termine angelegt werden."

Insoferne nun von dieser Concession kein Mißbrauch gemacht wird, und unter dem Vorwande des Mangels an annehmbaren Capitalgesuchen die zu Hypotheken-Darlehen bestimmten Fonds ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen, und zum Betriebe von Wechsel-Geschäften verwendet werden, ist hiegegen nichts einzuwenden.

Ein solcher Mißbrauch ist jedoch nicht zu befürchten. Es liegt vielmehr im höchsten Interesse der Bank darauf Bedacht zu nehmen, daß ihre zu Hypotheken-Darlehen bestimmten Fonds möglichst bald ihrer Bestimmung zugewendet werden. Denn durch obige Concession wurde der Bank keine Befreiung von der Verbindlichkeit eingeräumt, und konnte ihr eine solche nicht eingeräumt werden, bevor sie von dem ihr durch § 8 des Gesetzes bewilligten Privilegium, unverzinsliche Banknoten au porteur zu emittiren, Gebrauch machen kann, für 3/4 Theile der zu verausgabenden Noten die doppelte hypothekarische Sicherheit, und für das weitere 1/4 Theil das Vorhandenseyn des

zur Auswechslung derselben erforderlichen baaren Geldvorrathes in ihren Kassen nachzuweisen. Vergl. unten § 52.

Je weniger also die Bank Hypotheken-Darlehen macht, desto weniger kann sie von ihrem Privilegium Banknoten auszugeben, Gebrauch machen.

## § 42.

## Von den der Bank, als Wechselbank eingeräumten Privilegien.

Die bayerische Wechselbank genießt folgende Vorrechte:

I. „Sie hat das ausschließende Privilegium Bank„noten auf den Inhaber (au porteur) in „Umlauf zu setzen. (Gesetz. § 2. Stat. § 13.)"

„II. Nachahmungen oder Veränderungen der Bank„noten werden bis zur Bekanntmachung eines „allgemeinen Strafgesetzbuches in den ältern „Kreisen diesseits des Rheines nach Art. 347. „Thl. I. des St. G. B. vom Jahre 1813 „bestraft. Im Rheinkreise soll die Strafe der „Zwangsarbeiten nicht unter 8 Jahren nach den „Distinktionen des Art. 347. Thl. I. des Straf„Gesetzbuches vom Jahre 1813 eintreten. (Ges. „§ 2.)"

„III. Wenn das Privilegium der Bank unerneuert abge„laufen ist, oder sie sonst aufgelößt wird, so fällt der „Betrag der 3 Jahre nach geschehenem Aufrufe „nicht ungewechselten Noten, so wie dies auf „den Banknoten bemerkt ist dem Bankfonde „heim. Dieses tritt auch ein, wenn die Bank„administration entweder wegen der Abnützung „der Banknoten, oder aus andern Gründen die „im Umlauf befindlichen Banknoten gegen an„dere umwechselt. (Stat. § 18.)"

„IV. Die Bank und ihre Filialbanken genießen für „ihre Wechselgeschäfte die Wechselrechte des Augs„burger Handelsplatzes."

„Alle Streitigkeiten zwischen ihr, und den Wechsel-
„und Merkantil-Gerichten unterworfenen Ge-
„schäftsleuten werden, in so weit es sich um
„Wechsel- und Merkantil-Geschäfte handelt, bei
„den betreffenden Wechsel- und Merkantil-Ge-
„richten nach den Bestimmungen des Augsbur-
„ger Wechsel-Rechtes entschieden, wenn nicht
„durch besondere Uebereinkunft zwischen der Bank
„und den Betheiligten ausnahmsweise etwas
„anderes bedungen wurde."

„Diese betreffenden Gerichte sind die Handels-
„und Wechsel-Gerichte am Sitze der Hauptbank
„und rücksichtlich ihrer Filiale. (Gesetz. § 9.
„Stat. § 121.)"

„V. Die Bank und ihre Filiale genießen das Recht,
„daß bei ihnen Depositen- und Pupillen-Gelder
„von den k. Behörden gegen billige Verzinsung
„hinterlegt werden dürfen. (St. § 12. Nr. 4.)"

„VI. Die Bank nimmt auf die von ihr ausgegebe-
„nen Banknoten oder bei ihr hinterlegten Gel-
„der und andere Gegenstände weder Amortisa-
„tions- noch Arrest-Gesuche an. (Stat. § 16.)"

„VII. Der Bank steht das Recht zu, sich rücksicht-
„lich ihrer sämmtlichen Forderungen an einem
„Deponenten durch den Werth seines Depots
„ohne gerichtliche Dazwischenkunft bezahlt zu
„machen. (Stat. § 20.)"

Von diesen sämmtlichen Vorrechten der Wechselbank muß nun, zum Theile ausführlich, die Rede sey.

§ 43.

Ad I. „Die Bank hat das ausschließende Privile-
„gium unverzinsliche Banknoten auf den Inn-
„haber (au porteur) in Umlauf zu setzen."

Bevor wir zur Erläuterung und Beurtheilung der über diesen Punkt festgesetzten gesetzlichen und statutenmäßi-

gen Normen übergehen, halten wir es für nothwendig, vorerst von den Banknoten im Allgemeinen das Wichtigste kurz anzuführen.

Gegen dieses Privilegium der Bank wurden die meisten Einwendungen bei den Berathungen über das Bankgesetz in der Kammer der Abgeordneten gemacht. Es wurde die Besorgniß, daß durch dieselben das Papiergeld in Bayern eingeführt werden solle, ausgesprochen. Manche unrichtige Ansicht über die eigentliche Natur und Wirkungen der Banknoten auf das National-Vermögen wurde geäußert.

Eine klare Einsicht in die Natur und das Wesen der Banknoten ist nöthig, um einerseits die übertriebenen vor denselben geäußerten Besorgnisse zu beschwichtigen, andererseits aber auch dieselben in keinem glänzenderen Lichte, als sie verdienen, erscheinen zu lassen.

Indem wir nun hievon sprechen, werfen wir zugleich einen Blick auf die von der Erfahrung gepredigten Lehren, über die von den Zettelbanken in ihrem Selbsterhaltungs-Interesse zu vermeidenden Mißgriffe, und die Ursachen, welche schon so manche in's Verderben gebracht haben, und auf diese Weise wird es uns leicht seyn, bei der Prüfung der für unsere bayer. Wechselbank, bezüglich ihres Notenprivilegiums festgesetzten Normen zu beurtheilen, ob in diesem Privilegium, für die Nation in irgend einer Weise etwas Gefahrdrohendes liege.

## § 44.

### Von den Banknoten im Allgemeinen.

Eine Banknote ist nichts anderes, als ein von der Bank auf sich selbst ausgestellter, an jedem ungenannten dem Inhaber beliebigen Tage zahlbarer, auf eine bestimmte Summe Geldes lautender Schuldschein.[20]

---

20) Insoferne die Bank für ihre Forderungen ihre Banknoten an

Auf dem Versprechen der Bank, daß sie dem jeweiligen Inhaber der Banknote jederzeit den Nennwerth dafür in baarem Gelde auslösungsweise hinauszahlen wolle, beruht der Credit der Bank, der so lange unerschüttert steht, als man zu der Bank das Zutrauen hegt, daß sie dieses ihr Versprechen lösen könne und werde.

Dieses Zutrauen bewirkt nun, daß jedermann bereit ist, statt baaren Geldes diese Banknoten an Zahlungsstatt anzunehmen, weil er die Ueberzeugung hegt, daß er einerseits im Stande sey, seine Zahlungen auf gleiche Weise in diesen Banknoten machen zu können, nnd er andererseits in jedem Augenblicke den baaren Geldbetrag dafür bei der Bank erheben könne.

Daher kömmt es nun, daß solche Banknoten zur Vermittlung des Tauschverkehres die Stelle des baaren Geldes vertreten können.

Sie unterscheiden sich aber von dem Gelde — sey es Metall- oder Papiergeld — wesentlich durch 2 Menkmale:

1) Wie das blose Zeichen von dem bezeichneten Gegenstande selbst;
2) Durch die Grundlage ihrer Brauchbarkeit zum Zwecke der Leistung von Zahlungen. Denn man kann sich ihrer zu diesem Zwecke nur deßwegen bedienen, weil derjenige, an den man Zahlungen zu machen hat, sie freiwillig an Zahlungsstatt annimmt, und hiezu nicht gezwungen werden kann, wie dieses beim

---

Zahlungsstatt annehmen muß, kann man dieselben auch anticipirte Quittungen nennen. Muß die Bank bei an sie zu leistenden Zins- und Kapitals-Rückzahlungen von Hypotheken-Darlehen ihre Noten an Zahlungsstatt annehmen? Ja. Denn der Schuldner, welcher diese Zahlungen in Banknoten leistet, ist bis zu dem Nominalbetrage derselben Gläubiger der Bank, und seine Zahlung (Schuldentilgung) geschieht also durch eine Art von Wettschlagung (Compensation).

Gelde der Fall ist, sey dieses nun Metall- oder Papiergeld.

Letzteres hat wie das erstere das charakteristische Merkmal, daß jeder Kraft Gesetzes befugt ist, seine Zahlungen an seine Gläubiger mit demselben nach dem Nennwerthe zu leisten.

So lange nun die Bank ihr Einlösungs-Versprechen strenge erfüllt, werden ihre Banknoten im Tauschverkehre vollen Credit genießen, d. h. stets al pari (nach ihrem Nennwerthe) an Geldesstatt zur Zahlung angenommen werden.

Ja dieselben werden sogar auf entlegenen Plätzen des Inlandes noch einen etwas höheren Werth haben, und also z. B. eine Banknote von 10 fl. mit 10 fl. 6 kr. angekauft werden. Die Gründe hievon sind:

1) Wenn jemand an einem entferntem Platze eine Zahlung zu machen hat, so wird es ihm weniger Postporto, Transportkosten, verursachen, und mit weniger Gefahr für ihn verknüpft seyn, wenn er die Zahlung in den leichten kleinen Banknoten macht, als wenn es in den unbequemen, schweren und nicht leicht versteckbaren Metallmünzen geschieht.
2) Wenn jemand eine Reise in die entfernteren Gegenden des Landes macht, so wird er in Banknoten einen großen Geldwerth auf bequeme leichte Weise und unvermerkt bei sich tragen können, was beim Metallgelde nicht der Fall ist.
3) Die Metallmünzen sind oft verfälscht und beschnitten, und man erleidet auch bei der größten Vorsicht namhafte Verluste, die Banknoten können nicht beschnitten werden, und das Verfälschen ist wenigstens nicht so leicht, wie beim Metallgelde.

## § 45.

### Fortsetzung.

Hieraus ergiebt sich nun, daß die Banknoten die Fähigkeit in sich haben, als Tauschvermittlungs-Werkzeug an die Stelle des Geldes zu treten.

So lange sie ihren vollen Credit genießen, können sie dem Volke als Tauschvermittlungswerkzeug denselben Vortheil gewähren, der mit einer ergiebigeren Ausbeute der Metallbergwerke verbunden ist.

Ja die Vortheile sind vielleicht noch größer; denn die wesentliche Eigenschaft des Geldes besteht eben darin, daß es ein Werkzeug zur Vermittlung des Waarentausches ist; je wohlfeiler nun dieses Werkzeug ist, desto mehr Gewinn hat die Nation davon. Da nun vollgültige Banknoten als Surrogat des Geldes ein viel wohlfeileres Tauschvermittlungswerkzeug sind, als Metallmünzen, so gewähren sie der Nation dieselben Vortheile, welche ein Fabrikant hat, der durch eine neue Erfindung in der Mechanik in den Stand gesetzt wird, den Dienst einer sehr kostspieligen Maschine fortan durch eine andere viel wohlfeilere verrichten zu lassen.

Eine der wichtigsten Wirkungen, welche die Banknoten (wie auch das Papiergeld) haben, ist die, daß durch die in Umlauf gesetzten Banknoten die Masse der zeither im Staate vorhandenen Zahlungsmittel um ihren ganzen Betrag vermehrt wird, und durch diese Vermehrung des Tauschvermittlungswerkzeuges wird der Werth jeder einzelnen Münzeinheit im Staate in ihrem Verhältnisse zu allen andern Waaren verhältnißmäßig herabgedrückt; die Waaren werden theurer, das Geld hingegen, wegen der Verstärkung des Umlaufsmittels, wohlfeiler. Die Ursache liegt einfach darin, weil während die Menge der zum Verkaufe ausgebotenen Waaren dieselbe geblieben, das Ausgebot der Tauschmittel sich um den Betrag der in Circulation gesetz-

ten Banknoten vermehrt hat.[21]) Dieser Umstand ist besonders beherzigenswerth, und macht es rathsam, keine allzugroße Menge von Banknoten auf einmal zu emittiren; denn es ist einleuchtend, daß durch eine solche Maßregel sowohl der durch fixe Geldeinnahmen seinen Haushalt bestreitende Staat, als auch alle jene, die von fixen Geldeinnahmen zu leben haben, z. B. die ganze Classe der Staatsdiener, der Kapitalisten κατ᾽ ἐξοχην in eine große Verlegenheit versetzt werden, weil sie, ohne mehr einzunehmen als vorher, alle ihre Bedarfsgegenstände theuerer bezahlen müssen. Setzt man daher z. B. den Fall, daß die bayerische Hypotheken- und Wechselbank den ganzen Betrag ihrer Banknoten (nämlich 8 Millionen bei einem Kapitalstocke von 20 Millionen fl.) auf einmal in den Umlauf setzte, so würden die Staatsdiener dabei am schlimmsten wegkommen. Diese Maßregel würde (in der ersten Zeit wenigstens) dieselbe Wirkung haben, als wenn jedem derselben an seinem Gehalte ein beträchtlicher Abzug gemacht worden wäre.

Glücklicher Weise ist jedoch dieser Fall weder zu erwarten, noch kann er nach dem Gesetze und den Statuten statt finden, wie sich bereits gezeigt hat, und noch weiter zeigen wird. (§ 51.)

Die Herabsetzung des Werthes von allen einzelnen Münzeinheiten im Inlande durch die Emission der Banknoten ist jedoch keine dauernde, sondern blos vorübergehende.

Da nämlich die Verringerung des Werthes derselben nur auf das Inland sich erstreckt, während unsere Metallmünzen im Auslande (wo die Banknoten, da sie dort nicht circuliren, ihre Wirkung nicht äußern) noch ihren alten Werth haben; d. h. da im Auslande der Preis der Waa-

21) Hievon geht jedoch der in den Bankkassen zum Einlösungsbehufe vorräthige baare Geldbetrag ab, da dieser dem Umlaufe entzogen ist.

ren sich nicht änderte, während im Inlande alles theuerer geworden ist, so suchen unsere inländischen Metallmünzen diesen Markt, wo sie mehr werth sind, auf; sie werden zum Einkaufe von ausländischen Waaren verwendet, und dieses dauert so lange bis jene Werthverschiedenheit zwischen den in- und ausländischen Waaren, und rücksichtlich des Geldes sich ausgeglichen, das Tauschvermittlungswerkzeug im Inlande durch die Verminderung seines Betrages seinen vorigen Werth wieder erlangt hat.

Hier zeigt sich nun einer der größten Vortheile, die für den National-Reichthum mit den Banknoten verknüpft sind.

Da nämlich die Banknoten nunmehr diejenige Stelle vertreten, welche vor deren Emission die nunmehr ins Ausland gegangenen Geldsummen einnahmen, um dafür Waaren einzutauschen, so haben wir nunmehr den Besitz dieser Waaren erlangt, und haben dennoch nach wie vor noch eine gleiche Quantität von Umlaufsmitteln zur Bewerkstelligung des Tauschverkehres.[22]

## § 46.

### Fortsetzung.

So groß nun auch die Vortheile sind, welche mit den Banknoten verbunden sind, so haben sie doch ihre Gränzen.

Eine der wichtigsten Vorsichtsmaßregeln, die keine Bank übertreten darf, ohne ihrem Verderben entgegen zu gehen, ist die, daß sie den Betrag der von ihr ausgegebenen Noten nicht übertreiben darf. Sie darf nie mehr Noten emittiren als der Cirkulations-Bedarf verlangt, und sie ohne Mühe wieder einzulößen im Stande ist. Zur Deckung der

---

22) Ueber die Frage: In wie ferne die Banknoten die Masse der Produktiv-Kapitale des Landes vermehren, sieh; Say, Darstellung der National-Oekonomie, übersetzt von Morstadt, II. Ausg. Bd. I. S. 535 folgende. — Oberdorfer, System der National-Oekonomie § 171 N. 1.

regelmäßig vorkommenden Einlösungen muß sie jederzeit einen bedeutenden Vorrath von baarem Gelde in ihren Cassen aufbewahrt halten. Der Betrag desselben wird von Sachkennern auf 1/3 ja 1/2 des Betrages der im Umlaufe befindlichen Noten angeschlagen, und auch für den Rest der Banknoten muß sie die Deckung in soliden, leicht zu realisirenden Valuten z. B. guten, kurzsichtigen Wechselbriefen besitzen; denn die Noten der Bank sind die kurzsichtigsten Wechsel, die es geben kann, da sie in jedem Augenblicke ihrer Präsentation bei der Bank zur Zahlung fällig sind; sie können also auch nur durch andere sichere, leicht zu realisirende Werthe gehörig gedeckt werden.

Daraus geht hervor, daß es für eine Zettelbank gefährlich ist mit ihren Banknoten Darlehen an Grundbesitzer zu machen, die ihnen dafür Hypotheken auf ihre Grundstücke verschreiben. Denn hier ist es für die Bank nicht möglich, ihre zur Einlösung der Banknoten erforderlichen Gelder schnell herbeizuschaffen, wenn ein bedeutender Andrang entsteht, und den Banknoten-Innhabern ist nicht damit gedient, wenn ihnen die Bank statt baaren Geldes Hypothekenbriefe geben wollte.[23])

Wir werden unten sehen, daß durch die Statuten der bayerischen Bank hinreichende Fürsorge getroffen ist, damit sie jederzeit im Stande sey, ihre Noten schnell einzulösen. Vergl. § 48, 50, 53.

Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich auch, daß die Banknoten nicht im Stande sind, das Metallgeld im Lande gänzlich entbehrlich zu machen, sondern nur einen Theil desselben ersetzen können.

Nebst dem bedeutenden Geldvorrathe den die Bank zur Einlösung ihrer Noten bereit halten muß, bedürfen wir noch ferner des baaren Geldes zur Leistung unserer Zahlungen an das Ausland, da bei diesem die Banknoten sel-

---

23) Vergl. hierüber Say, l. c. Bd. I. S. 543. flgde.

ten an Zahlungsstatt angenommen werden, und weiter zeigt die Erfahrung, daß die Klugheit es nicht gestattet, Banknoten in allzukleinem Betrage auszugeben, sondern die kleinern Zahlungen in Metall-Gelde zu machen, indem sonst die Fälschung der Banknoten einen hohen Grad erreicht, und dadurch selbige überhaupt um ihren Credit bringt. Es läßt sich nicht genau ermitteln der wie vielste Theil der zum Tauschverkehre im Lande erforderlichen Baarschaft durch Banknoten vertretbar sey. Es kommt hier vieles auf die Umstände an z. B. darauf, ob ein Land vorzugsweise Ackerbau, oder Fabrikation und Handel treibt, ob im letztern Falle der Verkehr rasch und lebhaft ist oder nicht ꝛc. Es erhalten jedoch die Zettelbanken einen Fingerzeig des eingetretenen Sättigungs-Momentes, wenn die Noten anfangen nach ihrer Ausgabe schnell znr Auslösung an die Bankkassen zurück zu kommen, oder etwas im Curse zu sinken. Hören sie dann nicht schnell auf, weitere Emissionen zu machen, und ziehen nicht vielmehr einen Theil der emittirten Noten aus dem Umlaufe zurück, so eilen sie ihrem Verderben entgegen.[24])

## § 47.

## Etwas über die Hauptmißgriffe, die bisher vielen Banken verderblich waren.

Die Geschichte der vorzüglichsten europäischen Zettelbanken bewähret, daß fast keine derselben ohne große Mißverhängnisse geblieben, keine zu jeder Zeit im Stande war ihre übernommenen Verbindlichkeiten gehörig zu erfüllen, daß die meisten derselben der Versuchung eine all zu große Masse von Banknoten zu emittiren nicht zu widerstehen vermochten. Insbesondere aber war es den meisten Banken verderblich, daß sie von den Regierungen zu Finanzoperationen gebraucht wurden, wo besonders folgende Maß-

---

24) Say, l. c. S. 541 flgde.

regeln unheilbringend für die Banken und das Publikum wurden:

1) Die Regierung hat bei der Bank sehr große Anlehen in Banknoten gemacht, und diese Banknoten sodann schnell in Umlauf versetzt. Dadurch wurde die Bank unfähig ihre Noten gehörig einzulösen, die wegen ihrer allzu übermäßigen Vermehrung schnell zur Einwechslung an die Bankkassen zurückströmten, und nun hat man Kraft Gesetzes die Bank von der Einlösungs-Verbindlichkeit ihrer Noten freigesprochen, denselben einen gezwungenen Curs verliehen, und sie so zu Papiergeld deklariret. —

Dieses geschah z. B. in England mit der Londoner Bank zu Ende des vorigen Jahrhunderts.

Die Nachtheile liegen hier besonders in dem unvermeidlichen Losreißen des Papiergeldes von dem Metallgelde.[25]

2) Die Regierung ist selbst als Bankunternehmerin aufgetreten, hat aber sodann die Banknoten nicht pünktlich eingelößt, sondern denselben einen gezwungenen Curs verliehen, mit andern Worten, Papiergeld aus ihnen gemacht. In diesem Falle treten gleich nachtheilige Folgen wie im ersten Falle ein.

3) Sie hat eine von Privaten gegründete Bank an sich gezogen, den Aktionären ihre Einschüsse zurück bezahlt und sodann das Geschäft auf eigne Rechnung betrieben. Statt aber die Banknoten gehörig einzulößen, wurden sie zu Papiergeld erklärt, und den Innhabern dafür verzinsliche Staatsschuldscheine gegeben, oder gar der Zahlwerth derselben herabgesetzt. Dies geschah zu Copenhagen 1773; zu Paris 1719.

Diese von Seite einiger Staats-Regierungen ergriffenen Maßregeln, welche allerdings die verderblichsten Folgen

---

25) Sieh hierüber z. B. Say, l. c. II. Bd. Nachtrag. S. 110 flgde. — Zachariae, a. a. O. V. Bd. S. 287 flgde. — Fulda. Finanzwissenschaft. Tübingen 1827. § 237, 238.

für das Nationalwohl in ihrem Gefolge hatten, haben besonders in Deutschland die Zettelbanken sehr in Mißcredit gebracht, und dem gemeinen Manne vor dem bloßen Namen der Banknoten einen Schrecken eingeflößt.

Allein da, wo die Staats-Regierungen sich auf keine Weise in die Bankgeschäfte mischten, und durch die den Zettelbanken ertheilten Concessionen gehörige Vorsorge trafen, daß dieselben mit ihren Banknoten keinen Mißbrauch treiben können, und nicht außer Stande gesetzt werden, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, da, wo die Banken als freie vom Staate unabhängige, jedoch unter dessen Schutze und Oberaufsicht stehende Privatanstalten durch das Bedürfniß des Handels gleichsam hervorgerufen, entstanden, waren sie überall von den wohlthätigsten Wirkungen, indem sie den Zinsfuß herabdrückten, jede Art von Großhandel erleichterten, für den National-Reichthum Summen disponibel machten, über welche man außerdem nicht hätte verfügen können ꝛc.

Wir werden im Verlaufe unserer Untersuchung sehen, wie weise in unserem Bankgesetze und den Statuten die Lehren der Erfahrung benützt worden sind, um die bayerische Hypotheken und Wechselbank in eine Lage zu versetzen, wo sie für die Nation nur eine Wohlthat nicht aber ein Werkzeug zu ihrem Verderben werden kann.

## § 48.

Nach dieser Abschweifung kehren wir wieder zu der bayerischen Wechselbank zurück.

Dieselbe hat also, wie oben (§ 42.) angegeben, das ausschließende Privilegium unverzinsliche Banknoten au porteur in Umlauf zu setzen.

Hierüber sind nun folgende nähere Bestimmungen getroffen:

1) „Die Summe der Banknoten darf nie den Be-

„trag von 4/10tel des Bankfondes, im höchsten „Falle nie die Summe von 8 Millionen Gul„den überschreiten. (Gesetz. §8. Stat. §13.)"

2) „Dieselbe muß für 3/4 Theile der Emmission „mit dem doppelten der von ihr auf Grund „und Boden anliegenden Hypothek; für das „weitere 1/4 Theil aber wenigstens mit einem „gleichen, stets in baarem vorhandenen Geld„vorrathe gedeckt seyn. (Gesetz. §8 Stat. §13.)"

3) „Die Bankadministration hat überdieß dafür „zu sorgen, daß außer diesem Geldvorrathe auch „die übrigen 3 Viertheile des Betrages der „ausgegebenen Banknoten durch. leicht umzu„wandelnde Valuten gesichert sind. (Stat. §13.)"

4) „Die Bank ist verpflichtet bei jenen ihrer Kas„sen, welche sie besonders dazu bestimmen wird, „Banknoten gegen baares Geld auszugeben, und „ihre Noten auf Verlangen sogleich einzulößen. „(Gesetz. § 8. Stat. § 14.)"

5) „Die Banknoten dürfen in ihrem geringsten „Betrage nicht unter 10 fl. ausgestellt werden. „(Gesetz. § 8. Stat. § 13.)"

6) „Die Banknoten können bei öffentlichen Kas„sen nach ihrem Nennwerthe an Zahlung ge„geben werden. (Stat. § 13.)"

Diese 6 Punkte wollen wir nun der Reihe nach einzeln in Betracht nehmen.

§ 49.

Zu 1. Die Summe der Banknoten deren Vorausgabung der Bank gestattet wird, ist in der Art festgesetzt, daß dieselbe 4/10tel des Bankfondes, mit andern Worten die 2/5tel desselben, welche zu den Geschäften der Wechselbank bestimmt sind, nicht übersteigen darf.

Da nun die Bank ihre Geschäfte mit einem Capi-

talstocke von 10 Millionen Gulden begonnen hat, so beträgt die Summe der Banknoten, welche sie vorerst ausgeben darf 4 Millionen. Soviel beträgt auch der Theil ihres Capitalstockes, welcher zu den Geschäften der Wechselbank bestimmt ist.

Mit der Erhöhung ihres Capitalstockes wächst verhältnißmäßig auch der Betrag der Noten, deren Emission der Bank gestattet ist. Es ist jedoch die Summe von 8 Millionen als das Maximum gesetzlich ausgesprochen, über welches die Bank in keinem Falle hinausgehen darf. Gesetzt also auch den Fall, daß die Bank mit Genehmigung der Staatsregierung ihren Capitalstock über 20 Millionen Gulden erhöhte, so kann sie doch nicht mehr als für 8 Millionen Gulden Banknoten ausgeben.

Es war sehr angemessen, festzusetzen, daß die Banknoten nicht mehr betragen dürfen, als diejenige Summe des Capitalstockes der Bank, welche zu Wechselgeschäften bestimmt ist; denn diese Summe wird die Bank so anlegen, daß sie selbige immer wieder leicht an sich ziehen kann, und einen Theil davon wird sie sogar immer baar vorräthig behalten müssen, um die laufenden Auswechslungen zu bewerkstelligen.

Das Maximum von 8 Millionen Banknoten ist zwar eine ziemlich beträchtliche Summe, und in einem Lande von nur etwas über 4 Millionen Bewohnern, deren Haupterwerbszweig die Urproduktion ist, möchte sich wohl behaupten lassen, daß die Ersetzung einer Summe von 8 Millionen Metallgeld durch Banknoten etwas zu unverhältnißmäßig sey. Allein da, wie gesagt, die Emission der 8 Millionen Gulden an Banknoten als unerläßliche Bedingung einen Capitalstock von 20 Millionen Gulden voraussetzt, ein solcher Capitalstock aber wohl nur dann zu erwarten ist, wenn die Industrie und der Handel Bayerns einen bisher nicht gekannten Aufschwung genommen haben sollten,

wo sodann dieser Betrag von Banknoten keine Bedenken mehr haben wird, so kann man sich hier völlig beruhigen.

Bei ihrem gegenwärtigen Capitalstocke von 10 Millionen Gulden kann die Bank, wie bereits bemerkt, nur bis zum Betrage von 4 Millionen Gulden Noten ausgegeben, und diese Summe ist offenbar für die bestehenden Verkehrs-Verhältnisse des Landes nicht zu groß.

§ 50.

Ad 2. Von den ausgegebenen Banknoten müssen 3/4 Theile des Betrages mit dem doppelten, der von der Bank auf Grund und Boden anliegenden Hypothek, das weitere 1/4 Theil aber wenigstens mit einem gleichen, stets in baarem vorhandenen Geldvorrathe gedeckt seyn.

Der Sinn dieser Vorschrift, wie er sich aus den landständischen Verhandlungen ergiebt, ist dieser:

Für sämmtliche von ihr ausgegebene Banknoten, muß die Bank eine Sicherheit dafür darbieten, daß sie im erforderlichen Falle gegen baares Geld umgewechselt werden können. Es muß ihnen ein Unterpfand zum Grunde liegen, welches die Mittel darbietet sie nach ihrem Nennwerthe zu realisiren.

Dieses wird nun dadurch erreicht, daß 3/4 Theile der sämmtlichen Banknoten auf die von der Bank gemachten Hypotheken-Darlehen radicirt sind, und zwar muß für jede dieser Banknoten eine doppelte hypothekarische Sicherheit vorhanden seyn.

Von den 4 Millionen Gulden an Banknoten, welche die Bank für's erste ausgeben darf, müssen also 3 Millionen dadurch gedeckt seyn, daß die Bank 6 Millionen Gulden an Hypotheken-Darlehen gemacht hat, und da sie nur gegen doppelten Werth ausleiht, so beträgt die Sicherheit für die 3 Millionen Banknoten einen Grundwerth von 12 Millionen. Hat sich einmal der Capitalstock der Bank auf 20 Millionen erhöht, und sie will 8 Millionen an Bank-

noten ausgeben, so müssen 3/4 Theile hievon, also 6 Millionen dadurch gedeckt seyn, daß die Bank 12 Millionen Gulden auf Hypotheken ausgeliehen hat, und da jede Hypothek wenigstens doppelte Versicherung haben muß, so beträgt der zur Deckung der fraglichen 6 Millionen Banknoten dienende Grundwerth wenigstens 24 Millionen Gulden.

Das letzte Viertheil der von der Bank jeweilig emittirten Noten muß dadurch gedeckt seyn, daß die Bank wenigstens eine eben so große Summe baaren Geldes vorräthig hält, als dieses Viertheil beträgt.

Also bei ihrem jetzigen Capitalstocke, wo sie 4 Millionen Noten ausgeben darf, muß die letzte eine Million dadurch sicher gestellt seyn, daß wenigstens eine Million in baarem Gelde in der Bankkasse vorräthig liegt. Beträgt die Summe der Banknoten einmal das gesetzliche Maximum von 8 Millionen, so erhöht sich dieser vorräthig zu haltende baare Geldbetrag auf 2 Millionen.

Hiedurch ist nun eine mehr als genügende Sicherheit dafür gegeben, daß die Banknoten-Innhaber keine Verlustgefahr laufen; die auf die Hypotheken radicirten Noten können sich im schlimmsten Falle an ihr Unterpfand halten, und die übrigen sind ohnehin durch die baaren Geldvorräthe in jedem Augenblicke auslösbar.

Durch das Gesetz ist die Bank verpflichtet, jederzeit wenigstens 1/4 des Nominalbetrages ihrer Noten im baarem Gelde zum Einlösungs-Behufe in Bereitschaft zu halten. Diese Summe dürfte nach den bei vielen Banken gemachten Erfahrungen, besonders in bewegten Zeiten, etwas zu gering seyn, um den Bedarf immer gehörig zu befriedigen. Es wird rathsam seyn, wenn die Bank ihren Baarvorrath etwas höher stellt, wozu das Wörtchen wenigstens sie auch aufzufordern scheint. Denn ein einziges wichtiges politisches Ereigniß kann veranlassen, daß der Andrang von Noten zum Umwechseln bei den Bankkassen weit über 1/4 der Emmission beträgt, und wenn auch, wie wir im

folgenden § sehen werden, durch die Statuten sehr weise vorgeschrieben ist, daß auch die 3/4 Theile der auf die Hypotheken-Darlehen radicirten Banknoten noch überdieß durch leicht umzuwandelnde Valuten gedeckt seyn müssen, so hängt es doch oft nur von einem Augenblicke ab, den Credit einer Bank zu erschüttern. Eine einzige kleine Verzögerung in ihren Umwechslungen von Banknoten gegen baar Geld, kann diese mißliche Folge nach sich ziehen. In einem kleinen, durch seine geographische Lage nach allen Seiten gegen Außen blosgestellten Staate, kann ein Institut, wie unsere besprochene Bank nicht um- und vorsichtig genug seyn, um sich aufrecht zu erhalten.

Wir haben bereits oben (§ 46.) gesehen, daß eine Bank nicht ohne große Gefahr ihre Noten anders als gegen kurzsichtige Schuldverschreibungen ausleihen, und namentlich sie nicht gegen Hypotheken auf Grund und Boden hinleihen kann. Dieses gilt wie gesagt, nur von den Banknoten. Ihren Capitalstock dagegen kann sie zu großem Vortheile des Volkes sehr füglich zu solchen Darlehen verwenden.

Say sagt in dieser Beziehung:[26])

„Hätte die heutige Bank von Frankreich statt ihr Capital von 90 Millionen Franks der damaligen Regierung zu leihen, die es in verderblichen Eroberungen verschwendete, dasselbe auf solide Hypotheken an Grundeigenthümer zur Verbesserung von deren Ländereien ausgeliehen, so wären ihr ihre Vorschüsse nach und nach wieder heimgezahlt worden, sie hätte an andere Eigenthümer ähnliche Darlehen ausgegeben, und hätte ganze Provinzen in Fruchtbarkeit versetzt, ohne die Kapitalien ihrer Aktionäre zu gefährden, welche jetzt statt dessen zum Unterpfande für ihre Fonds nichts weiter haben, als den guten Willen der Regierung.“

---

26) A. a. O. Bd. II. Nachtrag S. 101.

Was Say hier als einen frommen patriotischen Wunsch für die französische Bank ausspricht, das ist durch die weise Fürsorge der bayerischen Staatsregierung als Hauptzweck und Aufgabe der bayerischen Hypotheken und Wechselbank gesetzt. Was dort hätte geschehen können, und sollen, das soll und muß hier Kraft Gesetzes geschehen.

§ 51.

Es ergiebt sich hier noch eine weitere Frage, die von großer Bedeutung ist, nämlich die:

Da für 3/4 Theile der Banknoten doppelte hypothekarische Sicherheit, und für 1/4 Theil der zur Realisirung nöthige baare Geldvorrath erfordert wird, wie ist es mit der Emission der Banknoten zu halten?

Die Bank hat ihre Geschäfte mit einem Kapitalstocke von 10 Millionen begonnen. Davon müssen 6 Millionen auf Hypotheken ausgeliehen werden. Diese Hypotheken sind zur Deckung von 3 Millionen Noten bestimmt, die 4te Million soll durch baaren Geldvorrath gesichert seyn. Kann nun, und inwieferne kann die Bank bereits Noten ausgeben, bevor noch die 6 Millionen auf Hypotheken ausgeliehen sind?

Darüber möchte wohl kein Zweifel seyn, daß sie den Betrag von 1 Million, wofür die Deckung in baarem Gelde vorhanden seyn soll, ausgeben dürfe, sobald sie das wirkliche Vorhandenseyn dieser Summe dem k. Regierungs-Commissäre nachgewiesen haben wird.

Was dagegen die andern 3 Millionen anlangt, so könnte Zweifel darüber erhoben werden, ob die Bank vor dem gelieferten Nachweise, daß sie, die zu Hypotheken bestimmten 6 Millionen völlig ausgeliehen habe, berechtiget sey, von diesen 3 Millionen irgend Banknoten zu emittiren. Zu diesem Zweifel wird man durch die landständischen Verhandlungen über den Gesetzesentwurf veranlaßt, wo unter einigen Mitgliedern der 2. Kammer wirklich die An-

sicht geherrscht zu haben scheint, als ob die Bank dieses nicht thun könne.[27])

Allein so verhält sich die Sache wohl nicht; sondern, wie auch von mehreren Abgeordneten richtig bemerkt wurde, es kann die Bank von diesen 3 Millionen successive, die Emission in dem Verhältnisse vornehmen, als nach und nach durch die von ihr gemachten Hypotheken-Darlehen die doppelte Deckung für jede einzelne Note gegeben ist.

Hat sie also 1000 fl. ausgeliehen, so kann sie schon für 500 fl. in Banknoten emittiren.

Wir halten diesen Umstand für eine große Wohlthat. Denn, da nicht zu erwarten steht, daß die Bank ihre 6 Millionen auf einmal, oder in ganz kurzer Zeit auszuleihen vermögen werde, vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach dieses nur allmählig geschehen wird, so tritt der Fall nicht ein, daß schnell eine sehr große Masse von Banknoten auf einmal in den Umlauf gestürzt werden kann. Die Noten, als das surrogirende Tauschvermittlungs-Werkzeug vermehren sich nur allmählig, und in nicht zu großen Beträgen auf einmal. Das durch diese Vermehrung herbeigeführte Steigen der Waarenpreiße ist daher auch nur ein allmähliges, und bei dem oben (§ 45) besprochenen Phänomen, daß in dem Maaße der Surrogirung des baaren Geldes durch Banknoten ersteres zum Gütereinkaufe ins Ausland geht, kann sogar der Fall eintreten, daß auf diese Weise fast gar kein Steigen der Waarenpreiße eintritt. Somit wurde Bayern vor den Uebelständen gewahrt, welche jedesmal ein plötzliches und bedeutendes Steigen der Waarenpreise zur Folge hat.

Solche Uebelstände hätten sich aber allerdings ergeben können, wenn die Bank ihre 4 Millionen Noten in ganz kurzer Zeit auf einmal in Umlauf gebracht hätte.

---

27) Verhdlg. der K. der Abgeordneten 1834 Bd. VIII. S. 207. Bd. XI. S. 8.

§ 52.

Durch § 44 der Statuten ist, wie bereits (§ 41) bemerkt wurde, bestimmt, daß die Bank für den Fall, wo es ihr nicht immer sogleich gelingen sollte, die 3 Fünftheile ihres Capitalstockes auf Grund und Boden hinzuleihen, befugt seyn solle, bis zur Anmeldung solider Capitalsgesuche mit diesen Geldern andere, jedoch nur solche Geschäfte zu machen, daß diese Gelder nur auf kurze Termine angelegt werden. Dadurch nun, daß die Bank den bei weitem größern Theile ihrer Noten nicht ausgeben darf, ohne für selbige die vorgeschriebene hypothekarische Deckung nachgewiesen zu haben, ist die Bank im höchsten Grade interessirt, sich zu bemühen, ihre Gelder sobald als möglich auszuleihen, um der großen Vortheile, die ihr ihre unverzinslichen Banknoten gewähren, theilhaftig zu werden. Es fällt also jede Besorgniß, welche etwa entstehen könnte, daß der Bank durch den § 44 der Statuten das Mittel an die Hand gegeben wäre, sich ihrer Hauptbestimmung zu entfremden, und ihren Nebenzweck zum Hauptzwecke zu machen, durch die Bestimmung, die wir bisher besprochen, hinweg.

Die gehörige Controlle, daß bei der Emission der Banknoten von der Anstalt die gesetzlichen und statutenmäßigen Normen genau eingehalten werden, wird durch den bei den Bank aufgestellten königlichen Commissär ausgeübt, dem es nach § 21. Nr. 3 der Statuten unter spezieller Verantwortlichkeit zur besondern Pflicht gemacht ist, hierin strenge Aufsicht zu pflegen, und der zu diesem Behufe auch die Banknoten vor deren Ausgabe mit Unterschrift oder Stempel zu versehen hat. Hierin wird also auch ein charakteristisches Merkmal der Aechtheit der Banknoten liegen.

Wenn einmal die Bank ihre zu Hypotheken-Darlehen bestimmten Fonds sämmtlich ausgeliehen, und dem gemäß den vollen gesetzlichen Betrag ihrer Noten ausgegeben haben sollte, so muß der k. Commissär besonders darauf Be-

dacht nehmen, daß die Bank die auf dem Wege der einfachen oder mehrfachen Annuität, oder gänzlichen freiwilligen Abtragung zürückgezahlten Capitale wieder anderweitig auf Hypotheken ausleihe, und zwar immer in so weit, als nöthig ist, um für 3/4 Theile der Banknoten die doppelte hypothekarische Sicherheit zu verwirklichen.

§ 53.

Ad 3. Es ist der Bankadministration zur Obliegenheit gemacht, noch überdieß (d h. nebst dem, daß die doppelte hypothekarische Sicherheit gegeben ist) dafür zu sorgen, daß außer diesem Geldvorrathe (zur Einlösung der präsentirten Noten) auch die übrigen 3 Viertheile des Betrages der ausgegebenen Banknoten durch leicht umzuwandelnde, in der Bankkassa sich befindende Valuten gedeckt sind.

Diese Bestimmung ist im höchsten Grade zweckmäßig; durch sie erhalten erst die Banknoten ihre gehörige Deckung, und wird die Bank gegen Unfälle völlig sicher gestellt.

Die zur Sicherung der Banknoten bestimmte hypothekarische Fundirung würde der Bank wenig nützen, wenn durch ein plötzliches Ereigniß eine so große Anzahl von Noten zur Einwechslung an ihren Cassen präsentirt würde, daß dadurch ihr baarer Geldvorrath zur Einlösung von allen unzureichend wäre. Denn, den Noten-Innhabern wäre nicht damit gedient, daß ihnen die Bank statt des verlangten Geldes Hypotheken geben wollte, oder sie auf die demnächst eingehenden Zinsen und Fristen-Zahlungen von diesen Hypotheken vertröstete. Soll der Credit der Bank nicht erschüttert werden, so muß sie alsbald ohne Zeitverlust ihre Noten gegen baares Geld einlößen können.

Hat nun die Bank nebst ihrem baaren Geldvorrathe für den ganzen Betrag ihrer Noten, nach Abzug desjeni-

gen zu dessen Einlösung dieser Baarvorrath hinreicht, solche Valuten in ihrem Portefeuille, welche schnell und leicht in Geld umzuwandeln sind, so wird sie nicht leicht in Verlegenheit kommen, ihre Noten nicht schnell einlößen zu können.

Solche Valuten sind z. B. kurzsichtige Wechselbriefe. Während die Bank mittelst ihres Baarvorrathes die ersten Einlösungen bewerkstelliget, gelangen ihre Wechsel nach und nach zum Verfalle, und gewähren ihr die Mittel die später kommenden Wechselinnhaber zu befriedigen. Eine Bank, welche täglich Wechselbriefe diskontirt, hat deren auch von jederlei Verfalltag (innerhalb des Termines den sie bei ihren Vorschüssen nicht überschreitet) in ihren Pulten. An jedem Tage tritt der Verfall einer gewissen Zahl von Papieren ein, deren Bezahlung der Bank einen Bruchtheil ihres Gesammtvorschusses an das Publikum rückersetzt.[28]) Vergl. § 46.

Wir werden weiter unten, wo wir von den einzelnen Geschäftszweigen der Wechselbank handeln werden, die zweckmäßigen Vorschriften kennen lernen, welche in den Bankstatuten für das Wechsel-Diskontogeschäft gegeben sind.

## § 54.

Wir können nicht umhin uns hier noch über eine Bemerkuug, die wir beim Nachlesen der landständischen Verhandlungen über das Bankgesetz gemacht haben, zu äußern.

Es ist unverkennbar, daß zur Erhaltung und Befestigung einer Zettelbank kein Erforderniß **wesentlicher** ist, als dieses, daß dieselbe jederzeit einen bedeutenden Vorrath von Baarschaft in Cassa habe, um den Einlösungsbedarf jederzeit bereit zu haben.

Bei einem Privilegium, welches einer Bankgesellschaft

---

28) Say, a. a. O. Bd. II. Nachtrag S. 100.

bewilliget wird, ist nichts so nothwendig, als **bestimmt** auszusprechen, **daß**, und **welchen** baaren Geldvorrath die Bank jederzeit bereit halten müsie. Unerachtet schon das eigene Interesse der Selbsterhaltung der Bank diese Maaßregel zur Pflicht macht, so lehrt doch die Erfahrung, daß viele Banken durch Vernachläßigung dieser Vorsichtsmaaßregel ihr Verderben herbeiführten.

Es ist daher nicht genug zu preißen, daß in unserm Gesetze über diesen Punkt eine ausdrückliche Vorschrift enthalten ist. Diese Vorschrift kam aber erst durch die Kammer der Reichsräthe in das Gesetz, welche hier, wie noch in einem andern Punkte, wovon gleich die Rede seyn wird (§ 56) in der Fassung des § 8 des Gesetzes, wie er sich nach den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten gestaltet hatte, eine **wesentliche** Verbesserung vornahm. Nach der Fassung des Paragraphen wie er von der Kammer der Abgeordneten angenommen war, wurde der Bank gar nicht **vorgeschrieben**, **daß** und **welchen** baaren Geldvorrath sie in ihren Kassen haben müsse, sondern es wurde für den ganzen Betrag ihrer Noten, der 3/10tel des Bankfondes nicht überschreiten dürfen solle, doppelte hypothekarische Sicherheit verlangt, ihr dagegen nur auferlegt, daß sie verbunden sey, ihre Noten auf Begehr sogleich bei ihren Kassen einzulößen.

Wir haben nun bereits mehrmals bemerkt, daß eine solche Sicherheit der Bank in Fällen, wo viele Noten zur Einwechslung präsentirt werden, wenig nütze, und es liegt, wie in der Kammer der Reichsräthe sehr treffend bemerkt wurde,[29] „nicht blos im Interesse der Anstalt schon „an und für sich, sondern ist auch noch mehr zur Sicherheit des Publikums nothwendig, daß darüber eine **gesetzliche** Bestimmung vorliegt, daß die Bank stets einen baaren „Geldvorrath haben müsse.“

---

29) Verhandlungen d. K. d. Reichsräthe Bd. II. S. 49.

„Es fragt sich nicht darum, ob die Bank verbunden „werden solle, ihr Papier stündlich einzulößen, auch nicht „darum, ob die Bank sich nicht selbst zur Aufrechterhaltung „ihres Credites hiezu verpflichtet finde, sondern in der „Hauptsache darum, ob sie auch in jedem vorkommenden „Falle die Kräfte besitze, den an sie gemachteu Forderungen „sogleich entsprechen zu können. Wenn man nun über den „Grundsatz einig ist, daß die Bank zur Auslösung ihrer „Noten jederzeit verbunden ist, so ist auch nothwendig deu „Geldvorrath festzusetzen, den sie wenigstens stets bereit hal„ten muß, um dieser Obliegenheit nachzukommen."

Aus diesen, sehr treffenden Rücksichten wurde denn die treffende Norm in das Gesetz aufgenommen; nur dürfte, wie wir bereits schon bemerkt, der Betrag von 1/4tel Baarschaft für alle Fälle und unter Umständen nicht zureichen seyn.

§ 55.

Ad 4. Die Bank ist verbunden bei jenen ihrer Kassen, welche sie besonders dazu bestimmen wird, Banknoten gegen baares Geld auszugeben und anzunehmen. So heißt es in den Statuten § 14.

In dem einschlägigen § 8 des Gesetzes ist blos kurz vorgeschrieben:

„Die Bank ist verpflichtet ihre Noten auf „Begehr sogleich bei ihren Kassen einzulösen."

Hier ist nicht bestimmt genug ausgedrückt, daß die Bank jederzeit verbunden sey, ihre Noten gegen baares Geld einzulößen. Es geht zwar aus dem ganzen Zusammenhange insbesondere dem Worte Kassen hervor, daß der Satz nur so zu verstehen ist; allein um allen Zweifeln der Auslegung zu begegnen, war es zweckmäßig in den Statuten die Bestimmung so deutlich zu fassen, daß gar keine andere Interpretation möglich bleibt.

Unsere fragliche Vorschrift ist von größter Wichtigkeit. Soll eine Zettelbank vollen Credit bei dem Publikum erhalten,

so muß sie ihre Noten zu jeder Zeit und nur gegen baares Geld umwechseln. Fehlt eine dieser Bedingungen, so entzieht ihr das Publikum sein Zutrauen. Eine Banknote die nicht sofort gegen baares Geld umzuwechseln ist, für die z. B. die Bank nur wieder andere Noten oder sonstige Valuten geben will, sinkt sogleich im Curse, dieses Sinken nimmt mit dem Mißtrauen immer mehr zu, und kann endlich so weit gehen, daß die Noten allen Geldwerth verlieren. Wehe dann denen die bedeutende Zahlungen in Banknoten nach ihrem Nennwerthe empfangen, und dieselben nicht noch zur rechten Zeit wieder verausgabt hatten; von diesen kann man sagen, daß ihr Vermögen ihnen in der Tasche verschwindet, und über Nacht sich in Nichts auflößt; es sey denn, daß den Banknoten eine reale Sicherheit zu Grunde liegt, wie bei unserer bayerischen Bank für den größern Theil der Noten der Fall ist (sieh oben § 50. Absatz 8.)

Unser besprochener § 14 der Statuten enthält noch einen Beisatz, der nicht im Gesetze vorkömmt, nämlich daß die Bank verpflichtet ist Banknoten gegen baares Geld auszugeben.

Es entsteht die Frage, wie diese Bestimmung zu nehmen sey.

Soll etwa hiedurch der Bank eine Beschränkung in der Ausgabsweise ihrer Noten auferlegt werden? Soll sie etwa dieselben nur in der Art emittiren dürfen, daß der Empfänger ihr den Nominalbetrag in baarem Gelde übergiebt, was nichts anderes als ein der Bank gemachtes unverzinsliches Darlehen ist?

Es scheint beinahe als ob dieser Beisatz so zu verstehen sey. Denn wenn durch denselben der Bank keine Beschränkung auferlegt werden sollte, so möchte er überflüssig erscheinen.

Wenn die Bank alle ihre Zahlungen, mit Ausnahme der von ihr auf Grund und Boden zu verleihenden Hypotheken eben so gut in Banknoten (wenn sie freiwillig

angenommen werden) machen darf, wie in baarem Gelde, wozu dann dieser Beisatz?

Allein richtiger dürfte die Annahme seyn, daß dieser Beisatz keine Beschränkung der Ausgabsweise für die Banknoten enthalte. Denn, wäre richtig, daß die Bank ihre Noten nur gegen Empfang des baaren Nominal-Betrages emittiren dürfr, so würde sie sich derselben z. B. bei der Discontirung von Wechseln, welches einer ihrer wichtigsten und gewinnreichsten Geschäfte ist, gar nicht bedienen können. Der Vortheil den sie von den Banknoten hätte, würde alsdann nur darinne bestehen, daß ihr die Zinsen der von ihr aufgenommenen unverzinslichen Anlehen, so lange zu Gute kämen, als der Banknoten-Innhaber seine Noten nicht einwechselte. — Es läßt sich nicht wohl annehmen, daß man die Absicht gehabt habe, die Bank der Vortheile zu berauben, welche auch mit anderartigen Emissionsweisen der Banknoten verbunden sind. Da der Credit derselben überall nur auf der freien Uebereinkunft derer, die mit der Bank Geschäfte machen mit ihr beruht, so ließe sich gar nicht einsehen, warum die Bank z. B. bei der Discontirung eines Wechselbriefes die Valuta, oder bei einem Darlehen auf Faustpfänder den Betrag desselben nicht in Banknoten hinauszahlen dürfte, wenn im erstern Falle der Diskontgeber, im letztern der Anleihende dieselben gleich wie baar Geld annehmen wollen.

Wir glauben daher, daß obiger Beisatz nur ausdrückt, daß die Bank auf Verlangen gegen baares Geld Noten geben müsse, damit diejenigen, denen daran gelegen ist, ihre Baarschaft in Noten umzuwandeln, gleichsam einen Anspruch auf diese Umwechslung an die Bank haben. Wäre der Sinn des besprochenen Beisatzes der zuerst angegebene, so würde gewiß vor den Worten gegen baares Geld noch das Wörtchen nur als den Begriff der Beschränkung gehörig bezeichnend, eingeschaltet worden seyn.

Zweckmäßig wird es übrigens für den Credit der

Banknoten seyn, wenn die Bank so viele Einlösungs-Cassen als möglich errichtet, damit jeder Noteninnhaber eine solche Casse in der Nähe habe, woraus freilich sich wieder die Nothwendigkeit ergiebt, daß die Bank sobald als möglich in den größern Provinzialstädten Filiale errichte. Bevor dieses geschehen, werden sich die Banknoten in den entferntern Theilen des Reiches schwerlich eines großen Credites erfreuen. Denn es ist nun einmal eine unbestrittene und unbestreitbare Thatsache, daß Banknoten ihren vollen Geldwerth nur dann behalten, wenn sie ohne Mühe, in jedem Augenblicke gegen baares Geld umzutauschen sind. Wo diese Bedingung fehlt, wird das baare Geld vorgezogen, weil dieses Kraft seiner körperlichen Beschaffenheit, ohne daß man sich darum zu bemühen braucht, in jedem Augenblicke seinen vollen Werth hat.[30]

Die Bank wird ferner ihren baaren Geldvorrath auf eine zweckmäßige Weise in ihren einzelnen anzulegenden Kassen zu vertheilen haben, damit der muthmaßliche Bedarf jeder einzelnen Kasse gehörig gedeckt sey.

Diese Vertheilung des Baarvorrathes in ihren einzelnen Kassen erschwert übrigens die Controlle der Regierung, sie ist aber ein unumgängliches Erforderniß.

§ 56.

**Ad 5. Die Banknoten dürfen in ihrem geringsten Betrage nicht unter 10 fl. ausgestellt werden. (Gesetz. § 8. Stat. § 13.)**

Auch diese zweckmäßige Bestimmung verdankt das Land der Kammer der Reichsräthe, welche dieselbe als eine Modifikation in den Gesetzesentwurf aufnahmen.

Besonders die Geschichte der englischen Bank lehrt die großen Nachtheile kennen, welche mit der Emission von Noten die auf allzu geringen Betrag ausgestellt werden, verknüpft sind.

Das Verbrechen der Fälschung nimmt bei denselben

30) Say, a. a. O. Bd. I. S. 539.

unaufhaltsam überhand, und bringt dadurch alle Banknoten in Verruf; es ist ferner schwer zu verhüten, daß der Markt mit Noten überschwemmt werde, dieselben dringen zu tief in den kleinen Verkehr ein, und kommen gleich einem Papiergelde bei den untern Volksklassen in Umlauf, die am wenigsten im Stande sind, die ächten von den verfälschten Banknoten zu unterscheiden.

Die *wesentliche* Bestimmung der Banknoten ist, den Verkehr unter den Handels- und Gewerbsleuten zu befördern und zu erleichtern. Diese haben in der Regel Zahlungen in größeren Summen zu machen. Der Zweck wird daher erreicht, wenn die Banknoten zu einem angemessen namhaften Betrage ausgestellt werden.

Das für unsere Bank gesetzlich ausgesprochene Minimum von 10 fl. erscheint den *jetzt* bestehenden Verkehrs-Verhältnissen angemessen, und so wurde hier gleichfalls eines derjenigen Requisite erfüllt, welches wir schon oben (§ 46) im Allgemeinen als nothwendig zum Gedeihen einer Zettelbank aufgezählt haben.

Durch *diese* Bestimmung des Gesetzes wird am meisten die Besorgniß, daß die Banknoten bei uns zum Papiergelde werden möchten, zerstreut. Banknoten, die in ihrem geringsten Betrage nicht unter 10 fl. ausgestellt werden, taugen nicht dazu den kleinen Tauschverkehr zu vermitteln; nur der Handels- und Gewerbsstand kann *vorzugsweise* Gebrauch von ihnen machen, und für diese haben die Banknoten ganz ähnliche Vortheile und Bedeutung, wie das seit lange her schon bestehende Wechsel-Institut.[31]) Vergl. auch unten § 60.

---

31) Die von der französischen Bank ausgegebenen Billets lauten auf 500 und 1000 Franks, sind auf Sicht zahlbar, und können jederzeit bei der Bank gegen *baares* Geld umgesetzt werden. Ausland 1834, Stück 134. Die englische Bank hat Noten von 5 Pfd. St. und darunter in Umlauf gesetzt. *Ausland* 1834, Stück 138.

§ 57.

Ad 6. Die Banknoten können bei öffentlichen Kassen nach ihrem Nennwerthe an Zahlung gegeben werden. (Stat. § 13.)

Die Banknoten können also nur an Zahlung bei den öffentlichen Kassen gegeben, nicht aber bei denselben gegen baares Geld umgewechselt werden; diese Umwechslung ist lediglich Obliegenheit der Bank.

Durch unsere vorliegende Bestimmung wurde aber nicht etwa ausgesprochen, und konnte gar nicht ausgesprochen werden, daß die öffentlichen Kassen verpflichtet seyen, die Banknoten nach ihrem Nennwerthe an Zahlung anzunehmen. Dann wäre dieses der Sinn der angegebenen Bestimmung, so würden damit die Banknoten zum wahren Papiergelde erklärt worden seyn. Dieses ist leicht zu erkennen. Denn, wozu haben die öffentlichen Kassen Einnahmen? Um ihre Ausgaben, d. i. die Bestreitung der Staatsbedürfnisse damit zu decken. Kann man nun seine Verbindlichkeiten gegen den Staat unbedingt mit Banknoten erfüllen, so muß dieser auch wieder seine Gläubiger durch dasselbe Mittel befriedigen können. Mit andern Worten: wenn der Staat sich verpflichtet von seinen Schuldnern an Geldesstatt Banknoten nach dem Nominalwerthe anzunehmen, so muß er auch das Recht haben, auf dieselbe Weise seine Staatsdiener, Staatsschulden-Gläubiger, Liferanten ꝛc. zu bezahlen. Denn wäre dieses der Fall nicht, so käme der Staat augenscheinlich in großen Nachtheil. Darf nun der Staat seine Gläubiger ebenfalls wieder in Banknoten befriedigen, so erhalten diese einen gezwungenen Curs d. h. sie werden zu Papiergld.

Da nun aus den landständischen Verhandlungen über das Bankgesetz mit größter Evidenz hervorgehet, daß der Staat für die Banknoten niemals eine Art von Garantie übernehmen werde, (dies wäre aber der Fall, wenn er sich verpflichtete die Banknoten an Zahlungsstatt nach ihrem

Nennwerthe anzunehmen) auch nirgends im Gesetze hierüber auch nur die leiseste Andeutnng vorkommt, so kann der Sinn der obigen statutenmäßigen Bestimmung nur der seyn, daß man bei Zahlungen an öffentlichen Cassen Banknoten anbieten dürfe, und diese Cassen sie nach dem Nominalbetrage annehmen können, wenn kein sonstiges Bedenken dabei obwaltet; d. h. die Banknoten allgemein zu ihrem vollen Nennwerthe Credit geuießen. Die Banknoten unter jeder Voraussetzung, also auch dann nach ihrem Nennwerthe annehmen zu wollen, wenn sie im Curse gesunken seyn sollten, dazu konnte und wollte sich die Staatsregierung der Bank nicht verpflichten.

Die Fassung der hier erörterten Bestimmung hätte allerdings deutlicher geschehen können, und um allen Mißverständnissen zu begegnen vielleicht geschehen sollen.

Um daher aufs klarste den Nachweiß zu liefern, daß durch selbige nicht ausgesprochen werden sollte, die Staatskassen seyen zur Annahme der Banknoten an Zahlungsstatt nach ihrem Nominalbetrage verpflichtet, wollen wir aus den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten einige der sprechendsten Belege dafür ausheben, daß die Banknoten auf keine Weise einen Zwangscours erhalten, und dadurch zum Papiergelde werden können. Diese Verhandlungen dienen zur doktrinellen Auslegung des Gesetzes, und in den Statuten darf nichts enthalten seyn, was dem Geiste des Gesetzes widerspräche.

§ 58.

Bei der allgemeinen Diskussion über den Bankgesetzes-Entwurf äußerte der Hr. Abgeordnete v. Rudhard unter Anderm:[32])

„Es ist durchaus nicht gestattet, daß die Regierung „bei der Bank anders als jeder Privatmann Ge-

32) Verhdl. der K. d. Abgeord. 1834, Bd. VIII. S. 42 flgd.

„schäfte mache, noch ist geboten, daß bei den „öffentlichen Kassen Banknoten angenommen werden müssen. Die Banknoten haben durchaus keinen gezwungenen Kurs. Jede Bestimmung, „die in dieser Beziehung gemacht würde, würde mich „bestimmen gegen den Gesetzentwurf zu stimmen. Die „Banknoten können zwar von den öffentlichen Kassen angenommen werden, wenn nämlich die Finanzbehörde will, aber einen Zwang Banknoten annehmen zu müssen, giebt es weder für Privaten noch „für öffentliche Kassen, und ich finde durchaus keine „Bestimmung in dem Gesetzesentwurfe welche dahin „führen könnte" ꝛc.

Se. Durchlaucht der k. Staatsminister des Innern, Fürst von Oettingen-Wallerstein äußerten am Schlusse der allgemeinen Diskussion über diesen Punkt unter Anderem.[33])

„Ein weiterer Wunsch war, daß die Banknoten einen „gezwungenen Curs bei den Staatskassen haben sollen. „Diesen Wunsch glaube ich als einen solchen bezeichnen zu müssen, welchen zu erfüllen der Staatsregierung sehr schwer fallen wird. So lange dieses Geld „Repräsentant der Verbindlichkeiten einer Privatgesellschaft ist, so lange der Staat in keiner Weise „garantirend mitwirkt, ist die Anstalt ein Privatinstitut blos durch Hypotheken versichert. Würde aber „die Regierung der Gesellschaft einen gezwungenen „Curs ihrer Bankpapiere einräumen, dann haben wir „ein Quasi-Staatspapier, und wir würden herbeiführen, was wir sorgfältig vermeiden wollten. Ich „wiederhole daher, daß ich diesem Wunsch als einen „solchen bezeichnen muß, der dem Lebensprinzipe des „Gesetzes entgegen wäre ꝛc."

---

33) Verhdl. der K. d. Abgeordn. 1834, Bd. VIII. S. 72 flgd.

In gleichem Sinne äußerten Sr. Excellenz der damalige k. Finanzminister Freiherr von Lerchenfeld unter Andern:[34])

„Was den weitern Wunsch betrifft, daß die Banknoten auch bei den Staatskassen angenommen werden sollen, so hat sich der Herr Staatsminister des Innern schon hierüber erklärt, daß es durchaus der Staatsregierung fremd bleiben müsse, und das Staatsministerium der Finanzen hat in dem gegenwärtigen Gesetzesentwurfe alles vermieden, was nur im Geringsten eine Beantheilung der Finanzen an dieser Anstalt erzeugen könnte. Sie werden in dem Gesetz-Entwurfe nicht im Geringsten finden, daß dieser Anstalt auf irgend eine Weise die Zumuthung gemacht würde, die Staatsregierung zu unterstützen. Nur eine Privatanstalt bei der die Aufsicht und Wachsamkeit des k. Commissärs für die Beschränkung in der Emission der Banknoten Sicherheit gewährt; bei der selbst nicht einmal die Annahme dieser Banknoten bei den Staatskassen zugesichert ist, der keine besondern Verbindlichkeiten gegen die Staatsregierung auferlegt sind, nur eine solche Anstalt wird volles Vertrauen genießen können, daß nie und zu keiner Zeit hievon Mißbrauch gemacht werde."

§ 59.

Bei der speziellen Berathung über den Gesetz-Entwurf wurde von dem Hrn. Abgeordneten Plattner als Untermodifikation zur Redaktion des Ausschusses vorgeschlagen, daß nach dem Worte bewilliget im § 8 des Gesetzes beigefügt werde:

„welche bei allen Staatskassen nach dem Nennwerthe angenommen werden sollen."

34) Verhandl. der K. d. Abg. 1834, Bd. VIII. S. 78.

Diese Untermodifikation wurde von der Kammer verworfen, indem sowohl die k. Staatsminister, als die Majorität der Kammer sich dagegen erklärten, weil sie zur Folge habe den Banknoten einen Zwangskurs zu geben, und sie sofort zu Papiergeld zu machen.

Wir heben aus den über diese Untermodifikation gepflogenen Verhandlungen einige der bezeichnendsten Stellen aus:

Der Hr. Abgeordnete von Rudhard bemerkte darüber:[35]

„Die von dem Abgeordneten Plattner vorgeschla„gene Modifikation besteht darin, daß die Regierung „nicht nur ermächtiget seyn soll, Banknoten an„zunehmen, sondern daß sie bei allen öffentlichen Kas„sen angenommen werden müssen. Hiergegen ist nun „zu bemerken: 1) Daß nicht alle k. Kassen in der „Art eingerichtet sind, daß sie zu jeder Zeit so viele „Baarschaft haben, um die präsentirten Noten zu ho„noriren, und zu gleicher Zeit die laufenden baaren „Zahlungen zu leisten. Man wendet hiegegen ein, „die Kassen könnten dann auch Zahlungen mit Bank„noten leisten.“

„Wenn die Banknoten in Folge des Vertrauens, „welches die Bank genießt, den vollen Werth wirk„lich haben, so können die k. Kassen dieselben aller„dings annehmen, und verwenden, insoferne sie Zah„lungen an Individuen zu leisten haben, welche die „Banknoten der baaren Zahlung gleich halten. Ob „sie aber dieselben annehmen wollen, oder nicht, „muß ihnen frei stehen. Es ist daher der Satz: die „Banknoten müssen bei den öffentlichen Kassen an„genommen werden gleich dem: Die Banknoten ha„ben einen gezwungenen Kurs, und dieser ist gleich

35) Verhandl. der K. d. Abgeord. 1834, Bd. VIII. S. 197.

„dem Satze: es soll Papiergeld eingeführt werden.
„Ich bin aber überzeugt, daß die ganze Kammer, „und ich darf sagen, das ganze bayerische Volk gegen „die Bank protestirt, wenn von Einführung des Pa„piergeldes die Rede ist."

„Ich bin aber auch überzeugt, daß das k. Staats„ministerium der Finanzen einen solchen Vorschlag zu„rückweißen werde."

Letzteres geschah denn auch wirklich. Am Schlusse der Diskussion über den Art. 6. (resp. 8) erklärten der Hr. Staatsminister der Finanzen.[36])

„Ich habe im Namen der Staatsregierung zu er„klären, daß, was die Modifikation des Abgeordneten „Plattner betrifft, gesetzlich zu bestimmen, daß die „Banknoten bei allen öffentlichen Staatskassen nach „dem Nennwerthe angenommen werden sollen, die „Staatsregierung nie darauf eingehen wird, und ein„gehen kann. Eine solche Gesetzbestimmung müßte „die Folge haben, daß die von der Regierung im „Nennwerthe angenommenen Banknoten von ihr im „vollen Nennwerthe ausgegeben werden könnten, es „würde also ein gezwungener Kurs eintreten, und „wir würden dann ein Papiergeld erhalten."

Etwas weiter unten:

„Daß die Staatsregierung die Banknoten, wenn sie „einen allgemeinen Kurs haben, auch gerne an „Zahlungsstatt annehmen wird, das versteht sich von „selbst. In wie weit sich die Regierung herbeilassen „wird, die Banknoten statt Geldes anzunehmen, das „wird sich erst in der Folge ergeben. Hierüber kann „jetzt noch durchaus keine Zusicherung gegeben werden."

Hieraus glauben wir, dürfte nun mit der unbedingtesten Gewißheit der Schluß sich ergeben, daß die in

---

36) Verhandl. d. K. d. Abgeord. 1834, Bd. VIII. S. 211.

den Bankstatuten am Schlusse des § 13 vorkommende Bestimmung:

„Die Banknoten können bei öffentlichen Kassen „nach ihrem Nennwerthe an Zahlung gegeben werden,“

nie dahin mißverstanden werden könne, als ob dadurch den Banknoten ein erzwungener Curs eingeräumt werden, resp. dieselben zu Papiergelde gemacht werden sollten.

§ 60.

Ad II. Das zweite der Wechselbank eingeräumte Privilegium (vid. § 42.) ist folgendes:

„Nachahmungen oder Veränderungen der Banknoten „werden bis zur Bekanntmachnng eines allgemeinen „Strafgesetzbuches in den ältern Kreisen diesseits „des Rheines nach Art. 347, Thl. I. d. St.-G.-B. „vom Jahre 1813 bestraft. Im Rheinkreise soll „die Strafe der Zwangsarbeiten nicht unter 8 Jah„ren nach der Distinktion des Art. 347, Thl. I. „des St.-G.-B. vom Jahre 1813 eintreten. —“

Die Geschichte der Banken beweißt es, daß sie mit keinem gefährlicheren Feinde zu kämpfen haben, als mit den Verfälschern und Nachahmern ihrer Banknoten. Nimmt das Uebel überhand, so ist der Credit der Banknoten im höchsten Grade gefährdet. Wie bereits oben (§ 56.) bemerkt, ist das Uebel da am häufigsten, wo Noten, welche auf eine kleine Summe lauten, in Umlauf gesetzt werden. Papiere dieser Art kommen am leichtesten in die Hände von Leuten, welche nicht im Stande sind, die Aechtheit der Urkunden zu beurtheilen. Seitdem in England nicht mehr Banknoten unter 5 Pf. in Umlauf sind (d. i. was die Noten der Londoner Bank betrifft seit 1821 und, was die Noten der Landbanken anlangt, seit dem Frühjahre 1829) hat das Verbrechen der Nachahmung dieser Papiere bedeutend abgenommen.[37]

37) Zachariae, a. a. O. Bd. V. S. 284.

Auf jeden Fall muß man dahin trachten, den Banknoten eine solche mechanische Vervollkommnung zu geben, daß es sehr schwierig ist, dieselben nachzuahmen, oder zu verfälschen.

In der Nürnberger Handelszeitung 1828 Stück 107 finden wir unter der Ueberschrift: Unnachahmliche Banknoten, die Nachricht von einer hieher einschlägigen Erfindung, worauf wir hier aufmerksam zu machen uns erlauben.

Dem Verbrechen der Banknoten-Fälschung kann jedoch am wirksamsten nur dadurch gesteuert werden, daß es mit harten peinlichen Strafen bedroht wird. In manchen Ländern ist es mit der Todesstrafe belegt, z. B. in England und Frankreich.

Unser Gesetz will die Fälschungen der Noten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank nach dem Art. 348, Thl. 1. des Strafgesetzbuches v. J. 1813 bestraft wissen. —

Dieser Artikel lautet:

„Wer in Ansehung der von einer öffentlichen Kasse aus„gestellten Pfand- oder Schuld-Verschreibungen (Staats„Obligationen), von welcher Art oder Summe sie seyn „mögen, eine Fälschung verübt, soll I. wenn das Ver„brechen durch fälschliches Nachmachen einer solchen Obli„gation begangen worden, mit 12—20jährigem Zucht„hause, II. wenn dasselbe durch Veränderung des Cre„ditpapieres in eine höhere Summe verübt worden, mit „8—12jährigem Zuchthause bestraft worden.

Diese Strafen sind allerdings hart; jedoch im Vergleiche zu den in andern Ländern üblichen (sieh oben) und in der Erwägung gelinde, daß es sich hier von Abwendung einer Gefahr handelt, die dem ganzen gemeinen Wesen Verderben droht.

Keine Vorschrift über die Grenzen des Emissions-Rechtes von Banknoten für die Bank würde etwas nützen, alle Aufsicht der Staatsregierung vergeblich seyn, wenn es

Fälschern gelänge, die Noten der Bank so täuschend nachzuahmen, daß sie von den ächten schwer zu unterscheiden wären, und solche in Umlauf zu setzen.

Die Bestimmung rücksichtlich des Rheinkreises war nöthig, um eine Gleichheit der Bestrafung im ganzen Königreiche herzustellen, da nach dem im Rheinkreise geltenden Code penal durch Art. 139 das Nachahmen oder Verfälschen der Billete von Banken, die vom Gesetze autorisirt sind, mit der Todesstrafe belegt ist.

§ 61.

Ad III. Ein weiterer großer Vortheil für die Bank liegt in Art. 18 d. St.

„Nach diesem fällt, im Falle der Auflößung der „Bank der Betrag der 3 Jahre nach geschehenem „Aufrufe nicht umgewechselten Noten, so wie dieses „auf den Banknoten bemerkt ist, dem Bankfonde „heim. — Dies tritt auch ein, wenn die Bankad„ministration, entweder wegen der Abnutzung der „Banknoten, oder aus andern Gründen, die im „Umlaufe befindlichen Noten gegen andere aus„wechselt."

Wir haben hier also für die angegebenen Fälle eine Art von Erlöschung des dem Besitzer der Banknoten an die Bank zustehenden Forderungs-Rechtes durch Extinctiv-Verjährung in Zeit von 3 Jahren.

Groß ist nach allen gemachten Erfahrungen der Vortheil, den die Banken daraus ziehen, daß von ihren ausgegebenen Noten viele nicht mehr zur Auslösung zurückkommen.

Durch Zufall, durch Unglücksfälle z. B. Feuersbrünste, Schiffbrüche 2c. gehen eine große Menge von Banknoten zu Grunde, die sodann nicht mehr eingelöst werden können, und deren Betrag der Bank zu Gute kömmt. Wie aber, wenn ein Banknoteninhaber den Beweis stellen kann,

daß die ihm zu Verluste gegangenen Banknoten wirklich vernichtet worden seyen, kann er von der Bank nicht in diesem Falle deren Betrag in Gelde, oder andern Banknoten dafür verlangen? Da, wo in einem Lande durch ein allgemeines Gesetz, für Papiere au porteur, oder in den Statuten einer Bank für die Banknoten insbesondere ausgesprochen ist, daß das Forderungsrecht unzertrennlich an den Besitz des Papieres geknüpft sey, ist kein Zweifel, daß dieses nicht statt finden könne. Mit der Zernichtung der Banknoten geht das Forderungsrecht selbst verloren.

Besteht dagegen kein solches Gesetz, oder ist in den Bankstatuten nichts hierüber enthalten, so muß man allerdings annehmen, daß derjenige, welcher diesen Beweis stellen kann, sein Forderungsrecht nicht verliert.[38] Letzteres ist nun bei uns der Fall. Die Bestimmung über die Unzuläßigkeit der Amortisation bei den Banknoten steht nicht entgegen. Denn dort handelt es sich von einem, vom vorliegenden wesentlich verschiedenen Falle, nämlich von dem, daß derjenige, welchem Banknoten entweder entwendet worden, oder sonst entkommen sind, dieselben nicht für kraftlos erklären, und so verhindern kann, daß ein 3ter Unberechtigter den Betrag dafür bei der Bank erheben kann. Wir werden hievon weiter unten (§ 64.) sprechen.

## § 62.

Ad IV. „Die Bank und ihre Filiale genießen für „ihre Wechselgeschäfte die Wechselrechte des Augsburger Handelsplatzes. Alle Streitigkeiten, welche „in Wechsel- und Merkantilgeschäften zwischen der „Bank und solchen Geschäftsleuten, die den Wechsel-

38) Denn mit der Zernichtung des Papiers ist ihm blos ein Beweismittel seines Forderungsrechtes nicht aber dieses selbst benommen worden. — Martens Handelsrecht §. 34.

„und Merkantilgerichten unterworfen sind, entste-
„hen, werden nach den Normen des Augsburger
„Wechselrechtes entschieden. (Stat. § 12. Nr. 1.)"

Dieses Wechselrecht hat also in allen fraglichen Fällen, und überall zur Anwendung zu kommen, es mag nun gegen die Hauptbank oder gegen eine von ihren Filialen geklagt werden, oder es mag die Haupt- oder eine Filialbank klagbar auftreten. Man hat der Bank das Augsburger Wechselrecht verliehen, weil sich in demselben mehrere ihr günstige Dispositionen vorfinden, insbesondere die §§ 1 und 2 in Cap. 14 wodurch bei Ganten das Jus retentionis et separationis eingeräumt wird, was natürlich der Bank sehr vortheilhaft ist.

Sollte einmal in der Folge eine allgemeine Wechselordnung eingeführt werden, in welcher die günstigen Bestimmungen des Augsburger Wechselrechtes nicht enthalten wären, so könnte der Bank der ihr durch den § 9 des Bankgesetzes eingeräumte Vortheil, das Augsburger Wechselrecht zu genießen, nur durch ein Spezialgesetz entzogen werden, da die Bank hier ein Privilegium erhalten hat, welches bekanntlich durch spätere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben werden kann.

Durch § 9 des Gesetzes ist weiter bestimmt, daß die Filiale ihren Gerichtsstand bei den Handels- und Wechselgerichten haben, wo sie ihren Sitz haben.

Es war sehr zweckmäßig den Filialen auch einen eignen Gerichtsstand in foro domicilii anzuweißen, und nicht den in der 2ten Kammer gemachten Vorschlag, daß alle Klagen nur gegen die Hauptbank gerichtet werden könnten, anzunehmen. Dadurch, daß die Filiale ganz eben so wie die Hauptbank belangt werden können, wird der Credit der Anstalt gehoben. Es wäre in der That sehr mißlich, wenn z. B. in Würzburg eine Filiale errichtet würde,

aber jeder der mit ihr Geschäfte gemacht hätte, genöthiget wäre, seine allenfallsige Klage bei dem Gerichtsstande der Hauptbank in München zu stellen.

Auf diese Weise würde man mit diesen Filialen nicht gerne Geschäfte machen.

Es ist übrigens zu bemerken, daß rücksichtlich der Klagen die bei den Filialen angestellt werden wollen, das Geschäft aus welchem geklagt wird, auch wirklich von der klagbar belangten Filiale abgeschlossen worden seyn muß.

Man kann wegen eines mit der Filiale A abgeschlossenen Geschäftes nicht die Filiale B belangen, wohl aber können alle Klagen wegen welcher eine Filiale belangt werden könnte, gegen die Hauptbank gerichtet werden, welche der Mandant der Filiale ist. Ausgenommen sind nur die speziellen Fälle, in welchen gesetzlich keine Klage gegen den Mandanten gestattet ist z. B. wenn der Mandatar fines mandati überschritten hat, wo nur gegen ihn geklagt werden kann. — Eben so kann die Hauptbank aus den Geschäften ihrer Filiale so gut wie diese klagbar gegen die Contrahenten auftreten (actio utilis.)

## § 63.

Ad V. „Die Bank und ihre Filiale genießen das „Recht, daß bei ihnen Depositen und Pupillengel„der von den kgl. Behörden gegen billige Verzin„sung hinterlegt werden dürfen. (Stat. § 12 N. 4.)"

Diese Bestimmung ist nicht nur für die Bank vortheilhaft, sondern auch für das Land heilsam. Die Bank wird dadurch viele Gelder erhalten, mit denen sie vortheilhafte Geschäfte machen kann, sie wird manche davon z. B. Pupillengelder eine ziemlich lange Zeit in Handen behalten, und hat dieselben mäßig zu verzinsen.

Das Land gewinnt dabei, weil es dadurch vermieden wird, daß sich die Depositenkisten der Aemter mit todtliegenden Capitalien anfüllen, die dem Verkehre mehr oder

minder lange Zeit entzogen werden. Einen Hauptvortheil von der Bank kann hier die Brandassekuranz-Gesellschaft ziehen, die oft sehr ansehnliche Geldsummen längere Zeit brach in ihren Cassen liegen hat, und der hier ein Mittel an die Hand gegeben ist, solche fruktifizierlich, nnd zwar in der Art anzulegen, daß der erheischte Bedarf sogleich wieder eingehoben werden kann.

Wie wohlthätig in diesem Depositengeschäfte die Wirksamkeit der Nürnberger Staatsbank sich zeigt, ist aus den landständischen Verhandlungen zu entnehmen. 39)

§ 64.

**Ad VI.** „Die Bank nimmt auf die von ihr ausgegebenen Banknoten, oder bei ihr hinterlegten Gelder „und andere Gegenstände weder Amortisations- noch „Arrestgesuche an. (Stat. § 16.)"

Unter Amortisation versteht man das gerichtliche Verfahren, wodurch eine Schuldurkunde für kraftlos erklärt wird. Eine solche hat bei solchen Schuldurkunden die auf jeden Inhaber ausgestellt sind, die große Schwierigkeit, daß dabei jeder Besitzer der Urkunde als berechtiget erscheint, die Forderungen einzuheben. Dieses liegt schon in der Natur der Sache, ein Papier au porteur läßt sich nicht anders als unter dieser Voraussetzung denken.

Bei den auf jeden Inhaber lautenden Banknoten zahlt die Bank an jeden, der ihr eine Note präsentirt, den Betrag in Baarem hinaus; sie kann sich nicht damit abgeben, erst eine Untersuchung darüber anzustellen, durch welchen Rechtstitel der Vorzeiger die Noten erworben hat, und ob er auf rechtmäßige Weise in den Besitz derselben gekommen sey, um nicht zu gewärtigen, daß sie an den unrechten Mann gezahlt habe. Das Nichtstattfinden der Amortisation bei den Banknoten ist unerläßliches Erforder-

---

39) Verhandl. der K. d. Abgeordn. 1834 Bd. VIII. S. 236.

niß für den Credit der Bank, und zur Vermeidung vieler Inconvenienzen. Dadurch nun, daß bei den Banknoten Amortisations-Gesuche ausgeschlossen sind, wird nur bewirkt, daß die Bank ohne Regreßansprüche zu gewärtigen, gültig an jeden Inhaber der Banknoten, habe er nun deren Besitz auf was immer für eine Weise erworben, den Betrag hinauszahlen kann. Dieser Inhaber ist als solcher der Bank gegenüber berechtiget, den Betrag zu erheben, und die Bank hat ihre Verbindlichkeit erfüllt, wenn sie ihn bezahlte.

Wer daher Banknoten in der Art verloren hat, daß ihr Besitz auf einen andern überging, der kann an die Bank keine Forderung mehr machen, er kann sich nicht mehr zur Sache legitimiren. Anders verhält sich dagegen der Fall, wenn einem Banknoten-Besitzer solche so zu Verluste gehen, daß sie zernichtet wurden, und er diese Zernichtung beweisen kann. Hier sind allerdings seine Ansprüche an die Bank nicht verloren (sieh oben § 62.)

Was die Aktien der Bank hingegen anlangt, gleich wie andere auf Namen ausgestellten Urkunden derselben, so können diese nach den bei inländischen Staatspapieren bestehenden Gesetzen von den Gerichten amortisirt werden, worüber aber die Bankadministration sogleich in Kenntniß zu setzen ist. (Stat. § 17.)

Es schlagen hier ein: die Verordnung (d. Gesetz) vom 10 Oktober 1810, die Ausfertigung der Amortisations-Edikte betreffend, und die Erläuterungen hiezu vom 17. Aug. 1813 und 12. März 1817. Hiedurch ist ausgesprochen, daß bei Staats- und andern öffentlichen Fonds-Obligationen au porteur Amortisationsgesuche in der Regel nicht Platz greifen, diese vielmehr nur bei den auf bestimmte Namen ausgestellten Obligationen statt haben.

Daß auf die bei der Bank hinterlegten Gelder und andere Gegenstände keine Arrestgesuche statthaft seyen, ist ein zur Sicherheit, und Erhaltung des Credites der Bank unerläßlich nothwendiges Erforderniß.

§ 65.

Ad VII. „Der Bank ist endlich das Recht eingeräumt sich rücksichtlich ihrer sämmtlichen Forderungen an einen Deponenten durch den Werth seines Depots ohne gerichtliche Dazwischenkunft bezahlt zu machen. (Stat. § 20.)"

Diese Art von Selbsthülfe, welche der Bank eingeräumt ist, muß ihr zustehen, wenn sie ihre Zwecke gehörig erreichen soll. Die Bank hat einen sehr umfassenden Wirkungskreis, wie wir bald noch weiter sehen werden, sie betreibt eine Menge von Geschäften, kömmt mit vielen Leuten in Contrakts-Verhältnisse aller Art, sie macht dem Handels- und Gewerbsstande große Vorschüsse, muß nicht geringes Risiko übernehmen. Wenn sie nun bei jeder Forderung, die aus ihren Geschäften erwächst, insbesondere bei ihrem Depositen- und Leihgeschäfte im nicht gütlichen Vereinigungsfalle mit ihren Contrahenten die gerichtliche Hülfe imploriren müßte, so bekäme sie eine Menge Rechtsstreite zu führen, die ihr Kosten verursachten, der Geschäftsgang würde schwieriger, ihre Verluste wären größer und unvermeidlicher rc. Kann sie dagegen an den Depositen sich für ihre Forderungen selbst bezahlt machen, so ist jede Schwierigkeit beseitiget, und da jeder diese Befugniß der Bank kennt, so kann sich Niemand beschweren, bei dem sie davon Gebrauch macht. Das hier besprochene Privilegium genießen alle autorisirte Leihhäuser. Wir werden später sehen, daß es in seiner Anwendung auf einzelne Fälle die Beschränkung erleidet, daß der bei dem Aufstriche resp. Verkaufe des Depositums erzielte Mehrerlös, über den Betrag der Forderung der Bank, an den Deponenten rücker-

stattet werden muß; daß es sich also hier nicht von einem Wuchergeschäfte, sondern nur davon handelt, die Bank in den Stand zu setzen, auf schnelle und leichte Weise sich für ihre Forderung an ihren Schuldnern befriedigt zu machen. Vergl. § 71, 73.

## Zweiter Abschnitt.

### Von den einzelnen Geschäftszweigen der Wechselbank.

§ 66.

Der Wirkungskreis der bayerischen Wechselbank zerfällt in folgende Geschäfte:

I. Das Escompto-Geschäft,
II. das Leihgeschäft auf Papier, Gold und Silber,
III. das Girogeschäft,
IV. das Depositengeschäft.

Nebstdem errichtet die Bank auch noch

V. eine Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalt.

Diese verschiedenen Geschäftszweige wollen wir nun nach Maßgabe der in den Statuten darüber enthaltenen Normen in nähere Betrachtung ziehen.

§ 67.

I. Das Escompto-Geschäft.

Dieses zerfällt wieder in Gemäßheit der Statuten in zwei Unterabtheilungen:

a) das einfache Escompto-Geschäft;
b) das Escompto-Geschäft in Wechseln die nicht wenigstens mit 3 Handels-Firmen versehen sind.

§ 68.

Zu a. Von dem einfachen Escompo-Geschäfte.

Unter dem Ausdrucke escomptiren-discontiren versteht man in der Handelssprache ein vortheilhaftes Geschäft der

Kaufleute, darin bestehend, daß sie den Werth von Handelspapieren, (z. B. Wechseln) welche zur Zahlung noch nicht fällig sind, an deren Inhaber gegen Uebertragung desselben vorschießen, resp. das Handelspapier demselben abkaufen, um es am Verfalltage in eignem Namen zu realisiren (in Geld umzusetzen), wobei sie die Zinsen dafür bis zum Verfalltage in Abzug bringen.[40] Der Diskontozins steht bald hoch bald niedrig. Diese Veränderlichkeit hängt von folgenden Ursachen ab:

1) Ob viel oder wenig Geld auf dem Platze ist, womit man Wechsel zu diskontiren sucht.
2) Ob viel oder wenig Wechsel zum diskontiren angeboten werden.
3) In wie ferne der Diskontnehmer den Wechsel für sicher hält. Diese Sicherheit bestimmt derselbe nach der Menge der Wechseltheilnehmer, und nach dem Credite, den sie genießen.[41]

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank darf den gesetzlichen Wechselzins nie überschreiten, wohl aber ermäßigen. Die Bankadministration hat demnach alle 3 Monate ihren Diskonto festzusetzen und bekannt zu machen. (Statuten § 64.)

Aus dem Diskontiren von Wechseln erwächst für die Zettelbanken der größte Gewinn, indem sie den Betrag des

---

40) Die Wechsel werden also von dem Verkäufer (Diskontgeber genannt) an den Käufer (Diskontnehmer) cedirt — indossirt. Die Cession (Indossement) geschieht auf dem Rücken des Wechsels. Diese Cession unterscheidet sich von der gemeinen 1) dadurch, daß sie einem jeden ohne Unterschied geschehen kann; 2) daß dem Indossaten die Einreden, die nur gegen den Indossanten statt hatten, nicht entgegengesetzt werden können; 3) daß der Indossant auch für die Bonität der Forderung, und zwar 4) nach Wechselrecht haften muß. Martens Handelsrecht §. 82.

41) Hauschild, Anleitung zur Wechselkunde. Frankfurt 1828. §. 165.

Wechsels nach Vorabzug der Zinsen gewöhnlich in ihren unverzinslichen Banknoten hinauszahlen.[42]

Nach Vorschrift der Statuten § 62 diskontirt die bayerische Hypotheken und Wechselbank:

„1) inländische, durch Verloosung, oder Aufkündigung in höchstens 6 Monaten rückzahlbare „Staatspapiere und Coupons;

„2) alle, den gesetzlichen Erforderništen entsprechende, und in der Bankvaluta anf ein Münchner Geschäftshaus gezogene Wechselbriefe, welche „wenigstens mit 2, und wenn sie nicht acceptirt „sind mit 3 als ganz solid anerkannten Handelsfirmen versehen sind, und nicht über 3 Monate zu laufen haben."

Wenn die in Augsburg zu errichtende Filiale zu Stande gekommen seyn wird, so diskontirt dieselbe die auf die Augsburger Geschäftshäuser gezogenen Wechsel in derselben Weise, und unter denselben Voraussetzungen, wie die Hauptbank in München die auf Münchner Häuser gezogenen, da diese Filiale nach den Statuten § 4 ganz denselben Wirkungskreis, in specie in Bezug auf das Escompto-Geschäft erhalten soll wie die Hauptbank.

Eine Zettelbank, die Handelspapiere diskontirt, und sie mit ihren Noten bezahlt, darf, wie bereits früher bemerkt wurde, keine anderen als kurzläufige, d. h. in kurzer Zeit zahlbare Handelspapiere diskontiren, weil nur solche, da sie schnell und leicht zu verwerthen sind, die Bank gehörig in den Stand setzen, ihre Noten jederzeit gehörig einzulösen.

Ad 1. Der bayerischen Bank ist nun gestattet, inländische Staatspapiere und Coupons unter der Voraus-

42) Sieh überhaupt über den Gewinn, der dem Diskontnehmer aus dem Diskontiren von Wechseln erwächst. Hauschild a. a. O. §. 162.

setzung zu diskontiren, daß sie in höchstens 6 Monaten durch Verloosung oder Aufkündigung rückzahlbar sind. Die Bank darf also nur inländische nicht aber ausländische Staaspapiere diskontiren. Diese Beschränkung ist sehr zu billigen.

Unseren inländische Staatspapiere erfreuen sich, Dank der Weisheit der Staatsregierung, die den Staatshaushalt so wohl geordnet hat, eines sehr festen, soliden Credites. Dieselben haben seit einer Reihe von Jahren einen festen Stand im Verkehre angenommen, und die Schwankungen in ihrem Curse waren nur höchst unbedeutend. Bei dieser Beschaffenheit unserer inländischen Staatspapiere ist deren Inhaber versichert, einen sicheren Werth in Händen zu haben.

Die Bank kann ohne alles Bedenken solche Papiere diskontiren, und darf versichert seyn, ihre Vorschüsse am Rückzahltage wieder ersetzt zu erhalten. — Viel bedenklicher würde es seyn, der Bank das Diskontiren ausländischer Staatspapiere zu gestatten. Bei vielen derselben ist der Curs höchst schwankend, das Steigen und Fallen findet bei denselben mit erstaunlicher Schnelligkeit, und in beträchtlichem Maaße statt. Jedes Geschäft in denselben ist ein mehr oder minder gefährliches Wagestück.

Um nun die Bank vor der Versuchung zu bewahren, sich in so gewagte und gefährliche Geschäfte einzulassen, war es ganz zweckmäßig, die ausländischen Staatspapiere vom Diskontiren ganz auszuschließen.

Der Termin von 6 Monaten bis zur Verfallzeit ist dem Gegenstande angemessen. Da bei solchen Papieren, die unter der Garantie des Staates stehen, die Sicherheit eine weit größere als bei den Privathandels-Papieren (Wechseln) ist, so konnte

bei ihnen füglich ein etwas längerer Termin als bei letztern festgesetzt werden.

§ 69.

Ad 2. Nebst den inländischen Staatspapieren diskontirt die Bank auch Wechselbriefe.

Dieselben müssen aber allen gesetzlichen Erfordernissen, die zu einem gültigen Wechsel erfordert werden entsprechen. Ferner müssen sie auf ein Münchner Geschäftshaus gezogen seyn, damit die Bank am Verfalltage den Wechsel leicht und bequem ohne Unkosten realisiren kann. Die Bank läßt nur solide Handelsfirmen zum diskontiren zu. Es ist die Aufgabe der von der Bankadministration jährlich aus den Münchner Geschäftsleuten gewählten Censoren darauf den Bedacht zu nehmen, daß nur als solid anerkannte Handelsfirmen zum Diskontiren zugelassen werden; zur jedesmaligen Entscheidung werden 3 Censoren erfordert. (Statuten § 27.) Vergl. oben § 14.

Zur größern Sicherheit der Bank vor Verlusten müssen die zu diskontirenden Wechselbriefe wenigstens mit zwei, und, wenn sie nicht acceptirt sind, mit drei als ganz solid anerkannten Handelsfirmen versehen seyn.

Die fraglichen Wechselbriefe dürfen überdies nicht über 3 Monate bis zum Verfalltage noch zu laufen haben. Die Kürze dieses Termines rechtfertiget sich durch die größere Gefährde, welche die Bank bei diesen Privat-Handelspapieren läuft, und die weitere Rücksicht, daß ein großer Theil der von der Bank emittirt werdenden Noten in diesen Wechseln seine unmettelbare Deckung haben wird.[43])

43) Auch die französische Bank diskontirt nur Wechsel, die nicht über 3 Monate zu laufen haben, und wenigstens mit 3 bekannten Unterschriften versehen sind. Die Summe der von dieser Anstalt

Die Wechsel müssen endlich in der Bank-Valuta gezogen seyn.

Diese Valuta ist die bayerische Reichswährung. Die Bankkassen empfangen und bezahlen nur in

1/1 und 1/2 Kronenthalern zu 2 fl. 42 kr.
Conventions-Thalern zu . 2 fl. 24 kr.
in 20 kr. Stücken zu . . . . 24 kr.

und zur Ausgleichung nur in bayerischer Scheidemünze. (Stat. § 15.)

§ 70.

„Die Bank kann auch auf fremde Plätze gezogene „Wechsel diskontiren, welche jedoch ebenfalls nicht „länger als 3 Monate laufen dürfen, und wenig„stens mit 3 anerkannt guten Unterschriften versehen „seyn müssen. Dieselben müssen überdies in bianco „girirt, und zur größeren Sicherheit der unmittel„baren Rückzahlung an die Bank von ihrem In„haber mit einem auf die diskontirte Summe lauten„den wenigstens 14 Tage früher zahlbaren Sola-Wech„sel begleitet werden.

„Sollte dieser Sola-Wechsel jedoch am Verfalltage „nicht pünktlich eingelöst werden, so läßt die Bank„administration die diskontirten fremden Wechsel„briefe am nächst darauffolgenden Börsentage durch „geschworene Mäckler an der Börse verkaufen. Im „Falle des Nichtgelingens des Verkaufes hat die „Bank solche am andern Tage zum Incasso ein„zusenden, übernimmt jedoch keine daraus mög„licher Weise entspringende Gefahr oder Verluste, „die, welcher Art sie auch immer seyn mögen allein „den Deponenten treffen. (Statuten § 63.)"

Obwohl die Bank in der Regel nur diejenigen Wech-

---

jährlich diskontirten Handelseffekten wird zu 1500 Millionen Franks angegeben. (Sieh Ausland 1834 Nro. 134.)

sel diskontirt, welche auf ein solides Geschäftshaus an ihrem Sitze gezogen sind, so ist sie unter den so eben angegebenen Voraussetzungen doch bereit, auch auf fremde Plätze gezogene Wechsel zu diskontiren.

Es ist einleuchtend, daß hier größere Vorsicht nöthig ist; insbesondere hat sich eine Bank hier sehr in Acht zu nehmen, um nicht durch sogenannte Wechselreuter hintergangen zu werden.[44])

Soll nun ein solcher Wechsel von der bayerischen Bank diskontirt werden können, so muß er vor allem die Erfordernisse der auf ein am Sitze der Bank wohnendes Handelshaus gezogenen Wechsel besitzen; er darf nicht über 3 Monate mehr zu laufen haben; denn hier ist wegen der Entfernung des Trassaten ein kurzer Verfalltermin noch nothwendiger als dort; er muß ferner wenigstens mit 3 anerkannt guten Unterschriften versehen seyn, damit seine Solidität nicht den mindesten Zweifel gestattet.

Weiter tritt hier die Eigenthümlichkeit ein, daß der Wechsel nicht förmlich an die Bank durch Indossement cedirt werden kann, sondern derselbe wird blos in bianco girirt; d. h. der Diskontgeber unterzeichnet blos seinen Namen, und läßt den Raum, worauf das Indossement zu stehen käme, oberhalb seiner Unterschrift frei.[45])

Die Bank wird also hier, wegen nicht stattfindender Cession nicht Eigenthümerin des Wechsels, sondern es findet in diesem Falle blos eine Verpfändung desselben statt. Die Bank macht dem Wechselinhaber auf kurze Zeit ein Darlehen, und läßt sich als Pfand für dasselbe die fremden Wechselbriefe einhändigen.

Damit dieselbe jedoch eine genügende Sicherheit dafür habe, daß der Verpfänder sein Pfand zur gehörigen Zeit

---

44) Vergl. hierüber Say, a. a. O. Bd. I. S. 546 flgd.

45) Martens Handelsrecht § 81. 82. Mittermaier, Deutsches Privatrecht. 4te Auflage. § 238.

wieder auslöße, muß ihr derselbe auf die diskontirte (resp. dargeliehene) Summe noch einen Wechsel auf sich selbst (Sola-Wechsel) ausstellen, der 14 Tage früher als der verpfändete Wechsel zahlbar ist. Löst er diesen Sola-Wechsel zur gehörigen Zeit gegen Rückempfang seines Faustpfandes nicht aus, so verfährt die Bank, um ihre Befriedigung zu erhalten, auf die oben angegebene Weise.

Es ist einleuchtend, daß die Bank unter Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln ohne Gefährde solche fremde Wechselbriefe diskontiren, resp. den Inhabern derselben auf kurze Zeit gegen deren Verpfändung Darlehen geben könne.

Alle bei der Bank diskontirte und hinterlegte Wechsel „oder Effekten können auch vor der Verfallzeit zu„rück genommen werden. In diesem Falle findet „aber an dem bereits in Abzug gebrachten Dis„konto eine theilweise Rückvergütung nicht statt. „(Statuten § 65.)“

Was hier allgemein als gestattet angegeben ist, das muß bei den von der Bank diskontirten, auf fremde Plätze gezogenen Wechseln, wie wir so eben gesehen haben, statt finden.

§ 71.

Ad b. Von dem Escompto-Geschäfte in Wechseln, die nicht wenigstens mit 3 Handelsfirmen versehen sind.

„Die Bank diskontirt auch nach Thunlichkeit die von „einem Münchner Handelshause auf sich selbst aus„gestellten, auf höchstens 3 Monate lautenden Wech„sel (Sola-Wechsel), wenn die denselben fehlende „volle Sicherheit, nämlich die Unterschriften von „wenigstens 3 als solid anerkannten Handelsfirmen „dadurch ersetzt wird, daß der Aussteller ein, den „Bestimmungen der § 68. 69. et 70 d. Stat.

„festzusetzenden Werthe des ganzen Betrages gleich
„kommendes Unterpfand bei der Bank mit der
„unwiderruflichen schriftlichen Ermächtigung hinter=
„legt, solches im Falle der unterlassenen § 71 be=
„zeichneten Nachschuße, oder der pünktlichen Ein=
„lößung einen Tag nach dem Sinken des Curses, resp.
„einen Tag nach der Verfallzeit zu jedem Preise zu
„veräußern (Stat. § 66.)"

„§ 67 d. St. Als Unterpfand dieser Sola=Wechsel
nimmt die Bank an:

„1) Waaren, die nicht Gefahr bringen, dem Ver=
„derben nicht ausgesetzt sind, und keinen zu grö=
„ßen Raum einnehmen.

„2) Prätiosen von Edelsteinen, Gold und Silber.

„3) Staatspapiere, die auf den Börsen von Mün=
„chen, oder Augsburg notirt oder negozirt werden.

„§ 68. Waaren werden auf keinen Fall höher als
„zu 75 Procent ihres sichern Werthes angenom=
„men, und die Bank haftet weder für deren Ge=
„wicht, Abgang noch Verderben.

„§ 69. Prätiosen von Edelsteinen und edlen Metallen
„werden höchstens nur zu 75 Procent ihres innern
„auszumittelnden Werthes angenommen. Edelsteine,
„deren innerer Werth wegen Größe des Gewichtes
„nicht leicht zu bestimmen ist, bleiben ausgeschlossen.

„§ 70 Staatspapiere werden nur zu 80 Procent des
„auf der Münchner Börse notirten Kurses ange=
„nommen; wenn sie entweder auf den Inhaber
„(au porteur) lauten, oder auf die Bank über=
„getragen oder umgeschrieben sind.

„§ 71. Bei einem Sinken des Kurses der zum Un=
„terpfande gegebenen Staatspapiere um 10 Procent
„hat die Bank den Hinterleger zu einem Zuschusse
„von 10 Procent aufzufordern, welcher in Staats=
„papieren zu 80 Procent des an der Münchner
„Börse notirten Kurses statt finden kann. Bei

„einem jedesmaligen ferneren Sinken des hinterleg„ten Staatspapiers um 10 Procent muß die Er„gänzung stets auf die nämliche Weise erfolgen.

„§ 72. Werden Sola-Wechsel, deren Sicherheit durch „Hinterlegung besondern Unterpfandes verstärkt wur„de, nicht am Verfalltage eingelöst, oder wird der „Aufforderung zu einem erforderlichen Einflusse „(schusse) nach § 71 nicht entsprochen, so läßt die „Bank diese Unterpfänder durch geschworne Mäckler „am nächstfolgenden Börsentage veräußern, hält „den Mehrerlös nach Abzug aller Kosten zur Ver„fügung des Wechselausstellers, bleibt dagegen auch „rücksichtlich des etwa stattfindenden Minderbetrages „dessen Wechselgläubigerin."

§ 72.

Ueber die vorstehenden Bestimmuugen, welche an und für sich so klar abgefaßt sind, daß sie keiner Erläuterung bedürfen, begnügen wir uns, einige kurze Bemerkungen zu machen.

Das hier in Frage stehende Geschäft der Bank ist im Grunde genommen nicht sowohl ein Diskontiren von Wechseln; d. h. das Cediren eines auf einen 3ten ausgestellten, aber noch laufenden Wechsels von Seite seines Inhabers an die Bank; sondern vielmehr ein Darlehen, welches die Bank dem Diskontgeber macht, zu dessen Sicherheit ihr derselbe Faustpfänder einhändiget. Der Sola-Wechsel, den der Diskontgeber (Anleiher) der Bank behändiget, verstärkt diese Sicherheit noch dadurch, daß die Bank im nöthigen Falle, (wenn der Anleiher seine Schuld nicht zur gehörigen Zeit rückzahlt, resp. seinen Sola-Wechsel einlößt, oder bei einer Werthverminderung der Unterpfänder die erforderlichen Einschüsse nicht macht, und es zum Verkaufe der Faustpfänder kömmt) wenn sie aus dem Erlöse der

verkauften Unterpfänder ihre volle Befriedigung nicht erhält, ihren Schuldner noch nach Wechselrecht angreifen kann.

Es unterscheidet sich dieses Darlehen von einem gewöhnlichen hauptsächlich darin, daß die Bank die Zinsen dafür bis zum bedungenen Rückzahlungstage gleich Anfangs schon unter dem Namen Diskonto in Abzug bringt.

Die in § 67 und folgende enthaltenen Bestimmungen haben zum Zwecke, zu bewirken, daß die Bank nur hinlänglich sichere Unterpfänder erhalte, aus denen sie im erforderlichen Falle vollständig befriediget werden kann.

Es sind hier auch ausländische Staatspapiere zugelassen, was unter den festgesetzten Bedingungen, daß sie nur zu 80 pr. Ct. des Münchner Börsen-Curses angenommen werden, besonders aber der bei jedem Sinken des Curses um 10 pr. Ct. verlangten Nachschüsse wegen kein Bedenken hat.

Im schlimmsten Falle haftet der Schuldner noch nach Wechselrecht.

Es ist einleuchtend, daß dieser Geschäftszweig der Bank für die Handelsleute am Sitze derselben von großem Vortheile ist. Sie sind dadurch in den Stand gesetzt, sich mit den zum schwunghaften Betriebe ihrer Geschäfte erforderlichen Capitalien zu versehen; brauchen keine großen Geldvorräthe todt in ihren Cassen vorräthig zu halten, da sie gegen Verpfändung von Waaren ꝛc. jederzeit, wenn sie Zahlungen zu machen haben, von der Bank die nöthigen Vorschüsse erhalten können.

Sie können einen Theil ihrer Waarenvorräthe, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften haben bei der Bank deponiren, und mit den erhaltenen Vorschüssen ihre Geschäfte ausdehnen.

§ 73.

Ad II. „Das Leihgeschäft auf Papier, Gold und „Silber."

Stat. § 73. „Die Bank leiht gegen Deponirung „inländischer Staatspapiere, und ihrer eignen Aktien „neunzig Prozent des an der Börse notirten Tages-„Curses. Erstere müssen auf Inhaber lauten, „oder auf die Bank umgeschrieben, letztere aber an „dieselbe übertragen werden. Der Deponent hat „gleichzeitig mit seinen Papieren eine unwiderruf-„liche schriftliche Ermächtigung zu dem im § 66. „näher bezeichneten Verkaufe seiner Papiere zu über-„geben (vd. § 71.) Sinken die Papiere um „5 Prozente, so hat der Deponent nach Aufforder-„ung der Bank 5 Procent nachzuschießen, was in „gleichen Papieren zu 90 Procent des an der „Börse notirten Kurses statt finden kann. Auf „gleiche Weise geschehen die Nachschüsse bei jedem „fernern Sinken um 5 Procent."

§ 74. „Darlehen auf Depot werden höchstens auf „90 Tage gegeben."

§ 75. „Die Bank kann, wenn es ihre Geldverhält-„nisse gestatten, auf gemünztes und ungemünztes „Gold und Silber den Betrag des inneren Wer-„thes nicht übersteigende Darlehen gegen ein achtel „Procent auf 30 Tage leihen."

§ 76. „Bei von einem Deponenten rechtzeitig nicht „vollzogenen Nachschüßen, oder Einlösung der de-„ponirten Gegenstände kommen die in § 72 (vide „§ 71) festgesetzten Präjudize in analoge Anwend-„ung."

§ 77. „Prolongationen abgelaufener Geschäfte über-„haupt können nur nach besonderer Uebereinkunft „mit der Bank statt finden. —

In den vorstehenden §§ der Bankstatuten ist von ihrem eigentlichen Leihgeschäfte die Rede, welches sich von dem in § 71 und 72 besprochenen Geschäfte hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß hier das Darlehen gegen Unter-

pfänder unverschleiert vorliegt, und nicht unter der Form von Wechseldiskontirung versteckt ist.

Da die Bank hier sich nicht an die Anleiher nach Wechselrecht halten kann, sie also weniger gesichert ist, so mußten auch größere Vorsichtsmaßregeln für dieses Geschäft vorgeschrieben werden.

Daher sind hier von dem Deposito ausländische Staatspapiere ausgeschlossen, und die Darlehen auf Gold und Silber können nur auf 30 Tage gegeben werden. Das Verfahren der Bank zu ihrer Befriedigung ist dasselbe, wie bei dem Diskontiren von Sola-Wechseln, mit der Ausnahme, daß hier die Haftung des Anleihers nach Wechselrecht, wegen des etwa stattfindenden Mindererlöses, wegfällt, indem die Voraussetzungen dazu nicht gegeben sind.

Bei den Darlehen auf inländische Staatspapiere ist der Termin auf 90 Tage festgesetzt, von denen die Bank, wie bei dem Wechseldiskontiren die Zinsen voraus abzieht. Bei den Darlehen auf Gold und Silber ist ihr ein Achtel Prozent bewilliget.

Die Vortheile des Handelsstandes von dem Leihgeschäfte der Bank sind dieselben, wie bei dem Diskontiren von Sola-Wechseln.

Von diesem Geschäftszweige der Bank können aber auch solche, die nicht wechselfähig sind, Vortheile ziehen, und so gereicht das Leihgeschäft der Bank dem ganzen Publikum zum Nutzen.

§ 75.

Ad III. Das Giro-Geschäft.[45]

„Jedem in München ansässigen, bei dem Hand-„lungs-Gremium immatriculirten, und Börsenfähi-

45) Ueber die Giro-Banken sind nachzulesen: Adam Smith. National-Reichthum. 2te Ausgabe. Breslau 1799. Bd. II. S. 339. — Say a. a. O. Bd. I. S. 525.

„gen Geschäftsmanne, so wie jedem daselbst woh-
„nenden Aktionär der Bank wird auf Verlangen
„bei dem Giro-Geschäfte der bayerischen Hypothe-
„ken- und Wechselbank ein Folium, worauf ihm
„seine in der Bank-Valuta hinterlegten Gelder gut-
„geschrieben werden, und auf welche er allein nur
„anweisen kann, eröffnet.“

„Die dafür zu entrichtende Gebühr, so wie den
„Geschäftsgang überhaupt bestimmt das Regle-
„ment.“ (Stat. § 78.)

Die Bank hat ihr Giro-Geschäft in Gemäßheit einer im Februar 1836 erlassenen Bekanntmachung begonnen, und zwar unter Bedingungen die für den Handelsstand und die andern berechtigten Theilnehmer sehr günstig sind.

„Hiernach kann jeder in München ansäßige, imma-
„trikulirte und Börsenfähige Geschäftsmann, dann je-
„der in München wohnende Aktionär der Bank auf
„dem Girobuche gegen Entrichtung von 5 fl. Gebühr
„für die erste Seite, und 2 fl. 30 kr. für jede folgende
„Seite sich eine Rechnung eröffnen, und nach Belieben
„Gelder selbst oder durch Andere in die Bank zahlen,
„und wieder selbst oder von andern daraus erheben,
„oder auf Rechnung eines andern überschreiben lassen;
„nur dürfen die Summen nicht unter 100 fl. betra-
„gen. Für eingezahlte Gelder ertheilt die Bank eine
„Bescheinigung, und gegen zu erhebende Gelder wer-
„den der Bank kurz abgefaßte quittirte Anweisungen
„oder Empfangscheine ertheilt, so daß die Einzahlun-

---

Büsch. Abhandlungen von den Banken in seinen kleinen Schriften von der Handlung. S. 171.

Rau. Grundsätze der Volkswirthschaftslehre (Heidelberg 1826) I. Theil. S. 215.

Oberndorfer. System der National-Oekonomie §. 169. — Sieh auch

Mittermaier. Deutsches Privatrecht. 4. Ausg. §. 517.

„gen, Auszahlungen, und Umschreibungen ohne den „mindesten Aufenthalt geschehen, und da eine Seite „im Girobuche erst dann beendiget ist, wenn entweder „im Soll oder im Haben 30 Zahlungs- oder Umschreibungsposten vorgekommen sind, so können gegen „die besagte Gebühr sehr große Summen bezahlt und „verrechnet werden, während auf eine Zahlung oder „Umschreibung nur 3 kr. oder noch weniger treffen."

Die dem Handelsstande der Stadt München[16]) hieraus erwachsenden Vortheile sind, um sie kurz anzuführen folgende:

1) Derselbe kann mit so äußerst geringen Kosten, mit wenigen Zeilen die unter seinen Mitgliedern gegenseitig zu machenden Zahlungen leisten.

2) Es wird die mit dem Geldzählen, Packen ꝛc. verbundene Zeitversäumniß erspart — Zeit ist Geld.

3) Es wird der große Schaden mit falschen und geringhaltigen Münzen abgewendet.

Dieses ist ein Hauptvortheil, der auch am meisten zur Entstehung der ersten Girobanken beigetragen hat. (Vergl. Smith. Say. l. c.) Durch die Girobank erhält man ein festes Mustergeld — eine Bankmünze auf welche die Verschiedenheiten des Münzfußes, so wie dessen Veränderungen ohne Einfluß bleiben. Der Handel erhält im Waarenpreise eine bestimmte Richtung, und in den Münzberechnungen wird jeder Betrug beseitiget. Die Bankmünze dient zu einem festen Werth und Preismaßstabe. Diese Festigkeit der Bankmünze erleichtert die Geschäfte des Großhändlers, der seine Rechnungen nach derselben macht, und jede laufende Münze auf das Bankgeld reducirt.

---

16) Dasselbe gilt vom Augsburger Handelsstande, sobald die dortige Filiale errichtet seyn wird. (Stat. §. 4.)

Dem Eindringen fremder geringhaltiger Münzsorten wird dadurch am sichersten Einhalt gethan.

4) Der Deponent hat die Beruhigung seine Baarschaft sicher aufbewahrt zu wissen, wofür ihm die Bank haftet, und kann dennoch schnell darüber verfügen.

Diese Vortheile können sich auch außer dem Handelsstande die Aktionäre der Bank erwerben, wenn sie bei der Bank Gelder in der Bankvaluta deponiren. Diese Bestimmung ist eine Art von Prämie, die auf den Besitz von Bankaktien gesetzt wurde. Daß die deponirten Gelder gerade in der Bankvaluta eingelegt werden müssen, ist ein Merkmal wodurch sich die bayerische Girobank von andern unterscheidet, bei denen die Einlagen sowohl in- als ausländischen Münzen, und in Barren bestehen können; es wird aber alsdann alles auf die Bankmünze reducirt und hiernach die Rechnung eröffnet. Dieses hätte nun wohl auch hier geschehen können, indem die Einlagen auf die Bankvaluta zurückgeführt worden wären.

Man hat diese Bestimmung aber wohl hauptsächlich deßwegen nicht getroffen, weil unsere Bank die weitere Eigenthümlichkeit hat, daß die eingelegten Gelder aus derselben wieder herausgenommen werden können. Dieses findet bei den sonst bestehenden Girobanken nicht statt. Vielmehr müssen die Deposita stets unverletzlich bleiben, weil hievon wesentlich der Credit derselben abhängt, indem diese Deposita das Unterpfand für die von einem Geschäftsmanne an den andern gemachten Zahlungen resp. übertragenen Forderungen sind; und diese Zahlungs-Erleichterung durch einfaches Ab- und Zuschreiben der eigentliche Hauptzweck der Girobanken ist.

Dagegen, daß an dem Girogeschäfte der Bank aber nur in München domicilirte Handelsleute und Aktionäre Theil nehmen können, läßt sich nichts erinnern, weil bei demselben die persönliche Gegenwart, oder doch ein per-

sönlich vorgestellter Bevollmächtigter desjenigen, der das Ab- oder Zuschreiben begehrt, erfordert wird.[47])

§ 76.

Ad IV. Das Depositen Geschäft.

„Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank ist „berechtiget gemünztes und ungemünztes Gold und „Silber, Juwelen, in- und ausländische Staats- „und Privat-Obligationen und Documente, so „wie überhaupt alle Gegenstände von Werth unter „den im Reglement festzusetzenden Modalitäten, und „gegen daselbst zu bestimmende Gebühren in Ver- „wahrung zu nehmen."

„Die Depositen-Gegenstäde sind Faustpfänder für „die Gebühren, welche nicht im Voraus bezahlt „sind, so wie für alle Kosten, die sich hierauf al- „lenfalls erlaufen könnten. (Sieh Stat. § 79.)"

Das Depositengeschäft unterscheidet sich von dem vorgehend besprochenen Girogeschäfte hauptsächlich auf zweierlei Weise;

1) Dadurch, daß hier nicht blos Gelder bei der Bank hinterlegt werden, sondern auch Barren, Juwelen, Staatspapiere und andere werthvolle Gegenstände;

2) Durch den Zweck der Hinterlegung, der beim Depositengeschäfte in der sichern Aufbewahrung der Werthe besteht, während beim Girogeschäfte dieses ein Nebenvortheil ist, und der Hauptzweck darin besteht, die Möglichkeit zu erlangen, durch Anweisungen auf die deponirten Gelder auf leichte und wohlfeile Weise Zahlungen leisten zu können.

Bei dem Girogeschäfte hat man nicht die Absicht, die hinterlegten Baarschaften wieder an sich zu ziehen, sondern die, sie in dem Gewahrsam der Bank zu belassen,

---

47) Martens Handelsrecht. §. 33.

und nur Zahlungs-Anweisungen an seine Creditoren darauf zu ertheilen; beim Depositen-Geschäfte wünscht man die deponirten Werthe nur einstweilen, bis man sie bedarf, an einem sichern Orte aufbewahrt zu erhalten.

Gewöhnlich sind die Depositen- und Girobanken mit einander verbunden, was, da ihre Zwecke sehr gut vereinbar sind, leicht geschehen kann.

Für ihre Gebühren und Kosten haften die Depositen der Bank so daß sie nöthigenfalls aus deren Werthe sich befriedigt machen kann. Bis jetzt ist unseres Wissens das Reglement über diesen Geschäftszweig noch nicht erschienen.

## § 77.

Ad V. „Das Lebensversicherungs- und Leibrenten-„Geschäft.

„Die Bank errichtet schließlich auch noch eine auf „Prämiensätze gegründete Lebensversicherungs- und „Leibrenten Anstalt, und legt deren reglementäre „Grundbestimmungen der kgl. Staatsregierung zur „Genehmigung vor. (Stat. § 80.)"

Dieser Geschäftszweig der Bank ist zwar noch nicht in Wirksamkeit getreten; jedoch sollen, dem Vernehmen nach, die reglementären Grundbestimmungen bereits abgefaßt seyn, und dermalen der k. Staatsregierung zur Genehmigung vorliegen. Da wir von denselben keine Kenntniß haben, so müssen wir uns auf einige allgemeine Bemerkungen beschränken.[48])

---

48) So eben, indem aber vorliegender Druckbogen schon unter der Presse sich befindet, lesen wir in der Münchner politischen Zeitung 1836 Nro. 121 eine Anzeige von Seiten der Administration der bay. Hypotheken- und Wechselbank de dato 19. Mai 1836, gemäß welcher die reglementären Grundbestimmungen für die Lebensversicherungs-Anstalt unterm 4. Mai die allerhöchste Genehmigung erhielten, und die desfallsigen Anmeldungen zum Beitritte bei dem für München ernannten Agenten

Eine Lebensversicherungs-Anstalt für Bayern wird in mancher Hinsicht eine große Wohlthat seyn; es wird dadurch einem sehr dringenden Bedürfnisse abgeholfen.

Der Bedienstete des Staates, einer Gutsherrschaft, einer Gemeinde ꝛc., welcher von den Einkünften seiner Stelle wenig oder nichts erübrigen, und zurücklegen kann; der, im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand sich keines seine, und seiner Familie-Subsistenz gehörig deckenden Quiescenzgehaltes zu erfreuen hat; dessen Wittwe und Waisen nach seinem Tode kein ihren Nahrungsstand sichernder Wittwen- und Waisen-Gehalt zu Theile wird, erhält durch eine zweckmäßig eingerichtete Lebensversicherungs-Anstalt die Möglichkeit, gegen Entrichtung eines angemessenen jährlichen Beitrages (Versicherungs-Prämie) sich und seiner Familie eine von Nahrungssorgen freie Zukunft zu gründen.

Wenn man erwägt, wie traurig oft das Loos von Wittwen und Waisen subalterner Bediensteter ist, wie kümmerlich viele derselben ihr Daseyn fristen müssen, so wird man die Wohlthat einer hier helfend eingreifenden Anstalt nicht hoch genug auschlagen können.

Bei diesem Stande wurde auch am meisten bisher der Mangel eines solchen vaterländischen Institutes empfunden, und wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß bisher von Seite desselben schon namhafte Summen in dergleichen ausländische Anstalten geflossen sind.

Möge daher unsere Bank recht bald diesen segenreichen Zweig ihres Wirkung-Kreises in Thätigkeit versetzen.

---

Valentin de Crignis gemacht werden können. Bei diesem sowohl, als auf dem Bankbüreau sind die reglementären Grundbestimmungen unentgeltlich zu haben.

Wir bedauern, nicht im Stande gewesen zu seyn, uns diese reglementären Grundbestimmungen noch zeitlich genug zu verschaffen, um von denselben bei Ausarbeitung vorliegender Schrift den geeigneten Gebrauch zu machen, und so das Interesse an derselben zu erhöhen.

Verwandt mit der Lebensversicherungs-Anstalt ist die Leibrenten-Anstalt.

Hier überläßt der Leibrentenkäufer die lebenslänglichen Einkünfte eines Kapitales an den Leibrenten-Verkäufer unter der Bedingung, daß ihm derselbe für seine Person davon höhere (nach dem Verhältnisse des Alters steigende) Zinsen, als im Staate sonst gewöhnlich oder gesetzlich sind, bezahlt, und sodann auch nach seinem (des Leibrentenkäufers) Tode das Kapital ererbt.

Die großen Vortheile einer solchen Anstalt ergeben sich für Personen, die zwar einiges, aber kein so bedeutendes Vermögen besitzen, daß sie von den jährlichen Einkünften desselben leben könnten. Diese sind vor der relativen Armuth geschützt. Manche können sich dadurch in eine solche Lage versetzen, daß sie ihren gewohnten Aufwand zu vergrößern, und statt eines hinreichenden Auskommens sich Ueberfluß für ihre ganze Lebenszeit zu verschaffen im Stande sind. Unverheirathete Staatsdiener, die einiges Vermögen besitzen, und dereinst nur eine unansehnliche Pension zu erwarten haben, können sich durch die Leibrenten-Anstalt für ihren dereinstigen Ruhestand ein ansehnliches, bequem zu beziehendes jährliches Einkommen verschaffen.

Eine Art der Leibrenten sind bekanntlich die Tontinen, wo eine Gesellschaft sich bei dem Leibrentengeber solche in der Art stipuliret, daß die Gesammtleibrente immer an die noch lebenden Rentenkäufer bezahlt werden muß, so daß immer der Antheil des Verstorbenen den Lebenden zuwächst; und der zuletzt Lebende am Ende die ganze Rente bis zu seinem Tode erhält.

Hiemit verlassen wir diesen Gegenstand, da genauere Erörterungen über denselben nur d a n n mit dem Zwecke vorliegender Schrift vereinbar wären, wenn sie an die von der Bank hierüber zu erlassenden reglementären Grundbestimmungen geknüpft werden könnten, was jedoch, da

solche noch nicht bekannt gemacht wurden, zur Zeit nicht geschehen kann.

Bemerkung. — Die Möglichkeit der Erfüllung der von der Bank in § 5 der Statuten übernommenen Verbindlichkeit, die Summe der Darlehen auf Hypotheken auch ohne die Ausdehnung ihres Capitalstockes auf 20 Millionen Gulden, bis zum Betrage von 12 Millionen Gulden zu erhöhen (sieh oben § 26.), wird wohl am meisten durch die von den Theilnehmern an der Leibrenten- und Lebensversicherungs-Anstalt zu entrichtenden Beiträge herbeigeführt. Die auf diesem Wege der Bank zufließenden Gelder müssen jedenfalls fruchtbringend angelegt werden, und sie erscheinen zu Darlehen auf Hypotheken vorzugsweise geeignet.

Deßhalb wäre vielleicht zweckmäßiger schon in der ersten Abtheilung des 2. Hauptstückes, wo von der Hypothekenbank ausschließend die Rede ist, von dem Leibrenten- und Lebensversicherungs-Geschäfte gehandelt worden; allein der Verfasser zog vor den Gegenstand erst hier, am Schlusse der 2. Abtheilung zur Sprache zu bringen, theils weil er sich so an die Reihenfolge der Materien in den Statuten genauer anschloß, theils weil ja doch von diesen Geldern auch bei den Wechselgeschäften der Bank Gebrauch gemacht werden dürfte.

---

## Dritte Abtheilung.

## Von der Auflösung der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

### § 78.

Abgesehen von dem außerordentlichen Falle einer Auflösung der Bank durch einen Banquerott, kann eine Auflösung derselben nur also statt finden:

1) „Durch Ablauf der Zeit-Dauer ihres Freibrie-
„fes ohne dessen Erneuerung. (Stat. § 11.)"

2) „Auf Verlangen von drei Viertheilen der Akti-
„onäre die auch Besitzer von wenigstens drei
„Viertheilen der Bankaktien seyn müßen. (St.
„§ 81.)"

3) Kann ihr Freibrief auch wegen davon gemachten groben Mißbrauches eingezogen werden.

§ 79.

Zu 1.) „Die Bank hört auf nach Verfluß von 99 „Jahren wenn ihre Privilegien nicht erneuert wer- „den. (Stat. § 11.)"

Hier ist nun die Stelle, wo wir für angemessen halten, über den Zeitraum, für welchen die Bank ihren Freibrief erhalten hat, einiges zu bemerken.

Die erste, und nicht unwichtigste Frage ist, ob die Festsetzung der Dauer des Privilegiums der Bank nicht eher in das Gesetz, als in die Statuten gehört hätte. Ersteres scheint uns das Meiste für sich zu haben.

Die Bank ist ein Institut, welches mit Vorrechten ausgestattet ist, deren Ausübung von einem tief eingreifenden Einflusse auf die Eigenthums-Verhältnisse der Staatsbürger seyn wird. Ein mit diesen Privilegien, insbesondere dem der Banknoten-Emission getriebener Mißbrauch muß nothwendig eine große Zerrüttung in den Vermögens-Verhältnissen vieler Staatsbürger zur Folge haben.

Die Frage, wie lange einem, mit so großen Vorrechten ausgestatteten Institute die Ausübung seiner Privilegien gestattet werden solle, ist daher nicht von untergeordneter Bedeutung, sondern von erster und vorzüglichster Wichtigkeit; sie gehört wesentlich in das Gesetz, wodurch der Bankgesellschaft das Privilegium ertheilt wird, nicht aber in die Statuten, wodurch blos die der Anstalt zu gebende

Organisation innerhalb der durch das Gesetz festgestellten Grundprincipien näher bestimmt werden soll.

Obwohl wir nun in thesi dieses für unbestreitbar halten, so verkennen wir doch nicht, daß in hypothesi ein Unterschied zu machen ist, zwischen dem Falle, wo ohne vorausgegangene Unterhandlungen der Staatsregierung mit einer Gesellschaft, die eine Bank gründen will, allererst die einer Bankgesellschaft bewilligt werden wollende Privilegien gesetzlich bestimmt werden sollen, um sodann auf diese Grundlage hin erst Unterhandlungen mit Unternehmern anzuknüpfen, und zwischen dem Falle, wo solche Unterhandlungen bereits gepflogen sind, oder es sich um die Erneuerung des Freibriefes einer bereits bestehenden Bank handelt.

Im letzteren Falle, hat es allerdings gar keine Schwierigkeit, die Zeit für welche der Freibrief der Bank ertheilt und rücksichtlich erneuert werden soll, in dem Gesetze auszusprechen, und muß dieses sogar geschehen. So ist es erst vor kurzem, (im Jahre 1833) bei der Erneuerung des Freibriefes der englischen Bank gehalten worden.

Nachdem der Kanzler der Schatzkammer Lord Althorp vorher über die Bedingungen der Erneuerung des Privilegiums mit den Bankaktionären Unterhandlungen gepflogen, und sich verständiget hatte, legte er dem Parlamente einen Gesetzesentwurf (Bill) über diesen Gegenstand vor, in welchem durch die erste Clausel die Erneuerung des Privilegiums der Bank auf den Zeitraum von 21 Jahren vorgeschlagen wurde, welcher Vorschlag auch vom Parlamente angenommen wurde.[49]

In dem ersteren Falle dagegen — welcher bei unserer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank obwaltet, bleibt es sehr rathsam von der Festsetzung der Zeitdauer des Privilegiums im Gesetze Umgang zu nehmen, und wie es hier wirklich geschehen, es der Staatsregierung zu über-

49) Allgemeine Zeitung 1833 Nro. 159.

lassen, diesen Punkt im Benehmen mit den Bankunterneh- mern festzusetzen. Denn es könnte sonst leicht der Fall eintreten, daß an einer solchen Clausel das Zustandekommen des ganzen Institutes scheiterte, da man nicht weiß, ob der Zeitraum den man festsetzt, den Unternehmern zusagen wird oder nicht.

§ 80.

Es wurde zwar von Seiten des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zu § 2 des Gesetzentwurfes die Modifikation in Antrag gebracht:

„Diese Privilegien werden ihr auf den Zeitraum „von 25 Jahren bewilligt, nach deren Ablauf die- „selben wieder erneuert werden können;[50])

und diesen Zeitraum nahm man deßwegen an, weil er mit den bei andern Banken gewöhnlichen Zeiträumen, für welche sie jeweilig privilegirt sind, übereinstimmt; allein die 2. Kammer ertheilte dieser Modifikation in gebührender Würdigung der dagegen gemachten Einwürfe ihre Zustimmung nicht, sondern setzte fest:

„Die Dauer dieser Privilegien wird der Staatsregie- „rung nach vorläufigem Benehmen mit den Bankun- „ternehmern zu bestimmen überlassen. Gesetz § 2. „Schlußsatz.

Der Hauptgrund der sich gegen diesen beschränkten Zeitraum geltend machen ließe, und auch geltend gemacht wurde, ist:[51]) Es ist der Bank ein Wirkungskreis gegeben, welcher sich von dem, andern Banken gewöhnlich zukommenden sehr unterscheidet. Die Bank hat die Obliegenheit 3/5 ihrer Fonds auf Hypotheken an Grundbesitzer auszuleihen, nnd die Rückzahlung soll nach dem Annuitäten-Systeme statt finden.

---

50) Verhandlungen der K. d. A. 1834. Bd. VIII. S. 89.

51) Ebendaselbst S- 22. 39. 89. 93. flgde. 134 flgde.

Nimmt man nun 1 Procent als Annuität, und mehr wäre zu drückend, so ist der Zeitraum von 25 Jahren selbst für den Fall zu beschränkt, daß alle Capitalien im 1. Jahre des Bestehens der Bank ausgeliehen würden.[52] Dieses läßt sich aber nicht erwarten, und kommt noch hinzu, daß die zurückgezahlten Annuitätenbeträge immer wieder neu ausgeliehen werden müssen, damit die vorgeschriebenen 3/5 des Capitalstockes der Bank auf Hypotheken ausgeliehen sind.

Es gehört ferner zum Wirkungskreise der Bank eine Leibrenten- und Lebensversicherungs-Anstalt zu gründen. — Diese könnte aber begreiflicher Weise bei einem so beschränkten Zeitraume gar nicht zu Stande kommen.

Wenn nun hiernach offenbar ist, daß 25 Jahre ein zu beschränkter Zeitraum seyen, so fragt sich, ob nicht die Dauer von 99 Jahren, auf welche die Statuten den Freibrief der Bank erstrecken, andererseits ein zu langer Zeitraum sey.

Es ist nicht zu verkennen, daß sich gegen einen so langen Zeitraum, der in der Geschichte der Banken fast beispiellos ist, manches Bedenken erheben ließe.

Wie sehr können sich in diesem langen Zeitraume von 3 Menschenaltern die Verhältnisse und Umstände ändern? Die Bank hat ein ausschließendes Privilegium.

Ist es wohl rathsam, sich in einer, die materiellen Interessen der Staatsangehörigen so nahe berührenden Angelegenheit, auf einen so langen Zeitraum die Hände gleichsam zu binden? Allein, wenn wir erwägen, welche Verbindlichkeiten die Bank übernommen hat, welche Zwecke ihr vorgesetzt sind, so müssen wir zugestehen, daß wir nicht leicht einen kürzern Zeitramm mit dem Zwecke vereinbar finden.

---

52) Wir haben oben §. 27 gesehen, daß die Annuitäten von der Bank auf 1 Procent festgesetzt sind, und daß die Zeit von 43 Jahren zur Rückzahlung festgesetzt ist.

Wer sich dafür erklärt, daß der Wirkungskreis der Bank ein so ausgedehnter seyn soll, wie er im Gesetze, und in den Statuten ausgesprochen ist, der muß sich auch mit dem langen Zeitraume, für welchen die Bank privilegirt ist, zufrieden erklären. Jeder Einwand den er gegen diesen macht, ist der Sache nach ein Einwand gegen den ausgedehnten Wirkungskreis der Bank. (Dieser giebt allerdings zu mancherlei Besorgnissen Anlaß. Eine allzu zusammengesetzte Maschine ist schwer zu dirigiren und im Gange zu halten.) Hätte man blos eine Zettelbank, oder eine Girobank gegründet, so wären 25 Jahre vorerst hinreichend gewesen, aber eine Anstalt wie die unsrige, die außerdem auch noch eine auf dem Annuitäten-Systeme beruhende Hypothekenbank ist, die Lebensversicherungs- und Leibrentenverträge abschließen soll, kann nicht wohl auf kürzere Zeit als geschehen, privilegirt werden.[53])

## § 81.

Ad 2. Die Auflösung der Bank kann ferner erfolgen durch freiwilligen Verzicht der Bankgesellschaft auf ihr Privilegium. Dieser wird alsdann als gültig angenommen, wenn der Antrag von 3 Viertheilen der Aktionäre, die auch Besitzer von wenigstens 3 Viertheilen der Bankaktien seyn müssen, gestellt wird. (Stat. § 81.)

Diese Bestimmung ist sehr zweckmäßig. Die Bank ist keine gewöhnliche Societas die man so leichthin sich auflösen lassen darf. Wenn sie einmal eine geraume Zeit

---

53) Die franz. Bank erhielt ihr Privilegium im Jahre 1803 auf 40 Jahre. (Ausland 1834 Stück 134.) Das Patent der englischen Bank wurde, wie schon bemerkt, im Jahre 1833 bis zum Jahre 1854, d. i. auf 21 Jahre, erneuert. (Ausland 1834. Stück 138.) Ihrem Haupt-Charakter nach sind diese beiden Institute Zettelbanken.

bestanden hat, so wird an ihrem Bestande ein großer Theil der Staatsbürger aufs lebhafteste interessirt seyn.

Vermögen und Unterhalt derselben wird sich in den Händen der Bank befinden, eine plötzliche Auflösung derselben wird nicht erfolgen können, ohne eine Menge Existenzen zu gefährden. Soll daher durch eine freiwillige Auflösung die Bank ihr Ende nehmen, so müssen die Bedingungen möglichst erschwert werden, und dieses ist geschehen.

Drei Viertheile der Aktionäre müssen es verlangen; allein dieses reicht nicht hin; dieselben müssen auch wenigstens im Besitze von 3 Viertheilen der Aktien seyn. Denn sonst könnte die Bank durch eine persönliche Majorität (von 3/4 Theilen) aufgelößt werden, während, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, die Dingliche dagegen wäre.

Damit also die Bank auf diese Weise aufgelößt werde, reicht es nicht hin:

1) „Daß 3 Viertheile der Aktionäre es verlangen, „wenn sie nicht im Besitze von wenigstens 3 Vier„theilen der Aktien sind"

2) "Daß eine Anzahl von Aktionären sie verlangt, „die über 3 Viertheile der Aktien besitzt, wenn „ihre Anzahl nicht ebenfalls 3 Viertheile sämmt„licher Aktionäre beträgt."

Wir finden in der vorliegenden Bestimmung durchaus keine Härte. Wer nicht länger Lust hat, als Mitglied bei der Gesellschaft zu bleiben, dem steht ein ganz einfaches Mittel zu Gebote, um seinen Austritt aus derselben zu bewerkstelligen. Er darf seine Aktien nur veräußern, und dieses kann er ohne gerichtliche Dazwischenkunft, durch bloßes Indossement. (Stat. § 6.)

In dem hier vorliegenden Falle der Auflösung der Bank treten zehn von dem Bankausschusse aus seiner Mitte gewählte Mitglieder zu der Bankadministration, um mit derselben die Liquidation vorzu-

nehmen, so wie die vollständige Erfüllung der Verbindlichkeiten des Etablissements zu berathen und auszuführen. (Stat. § 81, Absatz 2.)

§ 82.

Ad. 3) „Endlich kann eine Auflösung der Bank auch „dann erfolgen, wenn ihr der Staat ihren Frei„brief wegen eines groben Mißbrauches einzieht."

Dieses wäre er z. B. dann zu thun berechtiget, wenn die Bank bei der Verausgabung ihrer Banknoten sich nicht an die ihr vom Gesetze und durch die Statuten vorgeschriebenen Schranken hielte.

Dieses Falles gedenkt zwar weder das Gesetz, noch ist seiner in den Statuten Erwähnung gethan, allein dieses war auch gar nicht nothwendig. Er folgt von selbst aus den allgemeinen Rechtsprincipien über Privilegien die hier überall, wo nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist, zur Anwendung kommen müssen.[53])

§ 83.

Schluß.

Bezüglich der Banknoten ist für den Fall der Auflösung der Bank in den Statuten § 18, Absatz 1 noch die für die Banknoten-Inhaber schützende und beruhigende Bestimmung gegeben, daß die Bank für alle sich alsdann noch im Umlaufe befindlichen Noten den baaren Betrag bei einer kgl. Kasse zu hinterlegen hat. Hier können dieselben binnen 3 Jahren nach geschehenem Aufrufe umgewechselt werden. — Nach Verlauf dieser Zeit ist jede Forderung aus den Banknoten erloschen. Der Betrag der nicht umgewechselten Noten wird dem Aktivvermögen der Bank beigeschlagen, welches verhältnißmäßig unter die Aktionäre zu vertheilen ist. —

54) Thibaut, System des Pandecten-Rechts. 7. Aufl. Bd. I. §. 40.

# Inhalts-Anzeige.

## Einleitung.

Seite

Zur Frage: Ob die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank nothwendig und nützlich sey. § 1—8. . . . . . . 3

Erstes Hauptstück.

Von den Verhältnissen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Allgemeinen. § 9—24. . 19

Erste Abtheilung.

Von der rechtlichen Natur der Bank, und ihrem Verhältnisse zur Staatsregierung. § 9—10. . . 19

Zweite Abtheilung.

Von den allgemeinen Privilegien der Bank. § 11. 22

Dritte Abtheilung.

Von der Gründung (Fundation) der Bank. § 12—13. 24

Vierte Abtheilung.

Von der Administration der Bank. § 14—21. . 28

Fünfte Abtheilung.

Von der Dividende und dem Reservefonde. § 22—24. 42

Zweites Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Bank, und ihrer dereinstigen Auflösung: § 25—83. . . . 48

Erste Abtheilung.

Von der Hypothekenbank. § 26—40. . . . 48

Zweite Abtheilung.

Von der Wechselbank. § 41—77. . . . 74

Erster Abschnitt. Seite
Allgemeine Bestimmungen. Privilegien der Wechselbank als solcher. § 41—65. . . . . . 74
Zweiter Abschnitt.
Von den einzelnen Geschäftszweigen der Wechselbank. § 66—77. . . . . . . . . . . 119
I. Von dem Escompto-Geschäfte. § 67—72. . 119
II. Von dem Leihgeschäfte. § 73—74. . . 129
III. Von dem Giro-Geschäfte. § 75. . . 131
IV. Von dem Depositen-Geschäfte. § 76: . . 135
V. Von dem Leibrenten- und Lebensversicherungs-Geschäfte. § 77. . . . . . 136
Dritte Abtheilung.
Von der Auflösung der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank. § 78—83. . . . . 139—146

## Druckfehler.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Seite | 3 | Zeile | 23 | statt | . | setze : | |
| — | 7 | — | 30 | — | dirselbe | — | dieselbe. |
| — | 15 | — | 28 | — | um | — | nun. |
| — | 16 | — | 18 | — | Ociente | — | Oriente. |
| — | 17 | — | 17 | — | einen | — | einem. |
| — | 29 | — | 8 | — | kännen | — | können. |
| — | 36 | — | 21 | — | Ansschusse | — | Ausschusse. |
| — | 47 | — | 14 | — | Baukaktien | — | Bankaktien. |
| — | 101 | — | 7 | — | ungenannten dem setze dem ungenannten. | | |
| — | 101 | — | 7 | — | dürfr setze dürfe. | | |

Druckerei von Comm.-Aff. Bonitas sel. Wtb.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Debes, Anselm

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Juli 1834 und der Statuten vom 18. Juni 1835 dargestellt

Würzburg 1836

Bavar. 623 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372479-8